J. Can. P 275 b

P. 275 b Denkschrift

<36626469600010 S

<36626469600010

Bayer. Staatsbibliothek

Denkschrift

für die

Aufhebung

des

den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen

Cölibates.

Mit drei Actenstücken.

Freiburg im Breisgau.
Druck und Verlag von Friedrich Wagner.

1828.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Man kann die Katholiken unserer Zeit hinsichtlich ihres Verhältnisses zu der Kirche, welcher sie angehören, füglich in drei Klassen theilen. Die erste und zahlreichste Klasse bildet die Masse des Volkes, welches der Gewohnheit, dem Herkommen, dem väterlichen Glauben und Brauch folgt, ohne das Bedürfniß, so wie ohne die Fähigkeit sich von dem, was es thut, Rechenschaft zu geben. Eine zweite Klasse bilden diejenigen, welche sich von aller Theilnahme an ihrer Kirche losgesagt haben, entfernt von ihr durch die Zerstreuungen und Genüsse des Lebens, oder durch solche Ansichten, nach welchen eine jede positive Religion ihnen als theils entbehrlich, theils verächtlich erscheint. Zwischen diesen beiden Extremen steht eine dritte Klasse von solchen, welche mit der Theilnahme an ihrer Kirche und mit dem Wunsche, sie so rein und würdevoll als möglich zu sehen, zugleich ein Maaß von Bildung und Kenntnissen verbinden, welches sie auffordert und befähigt, über kirchliche Dinge nachzudenken und sie nach den Ideen der Sittlichkeit und Religion zu prüfen. Einer vierten Art von Leuten können wir unmöglich die Ehre erzeigen, sie als eine eigene Klasse bei dieser Eintheilung aufzuführen: wir meinen jene neumodischen, romantisch-poetischen Katholiken und Freunde des Katholicismus, welche nicht die Poesie und Kunst

selbst (und auch dieses wäre ein großer Irrthum), sondern nur gewisse äußerliche Formen der Poesie und der Kunst an die Stelle der Religion und Kirche setzen.

Wenn es sich um die Frage handelt, welche Aeußerungen und Wünsche in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten zu hören und zu beachten sind, so kann nicht wohl gezweifelt werden, welche von jenen drei Klassen die meiste Berücksichtigung verdient. Die Masse des Volkes nimmt in der Regel nur einen passiven Antheil an den Einrichtungen der Kirche, und ist bewußtlos den bessern oder schlimmern Einflüssen hingegeben, je nachdem eine höhere Hand die Anstalten der sittlichen und religiösen Erziehung geordnet hat; und wenn es je in Zeiten von großen Aufregungen und Umwälzungen selbst thätig auftritt, so wird es auch da nur als Werkzeug erscheinen. Diejenigen aber, welche sich selbst von der Kirche ausgeschieden haben, werden vernünftiger Weise nicht verlangen können, daß sie irgend einen Antheil an der Entscheidung über Gegenstände nehmen sollen, welche ganz außer dem Kreise ihrer Gefühle, Anschauungen und Bedürfnisse liegen. So bleibt also jene dritte Klasse übrig; jene Katholiken, welche die Gebrechen ihrer kirchlichen Einrichtungen am innigsten fühlen und am deutlichsten einsehen, und welche zugleich fühlen und einsehen, daß sie nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht haben, sich in ihrem eigenen Interesse, im Interesse ihrer Familien, ihrer Glaubensgenossen, ihrer Kirche, ja im Interesse der ganzen Gesellschaft über nöthig scheinende Verbesserungen öffentlich auszusprechen. Solche Mitglieder der katholischen Kirche dürfen gewiß mit Recht verlangen und erwarten, daß ihre mit Ruhe und Mäßigung geäußerten

Wünsche und Bitten von der geistlichen und weltlichen Autorität angehört und erwogen werden.

Von solchen beachtungswerthen Wünschen ist fast keiner öfter und allgemeiner ausgesprochen worden von Priestern und Laien, von Regierungen und Privaten, als der Wunsch nach der Aufhebung des den katholischen Geistlichen auferlegten Gesetzes der Ehelosigkeit. In keiner Zeit fehlte es an bedeutenden Stimmen, welche sich in diesem Sinne erklärten; in unsern Tagen ist dieser Gegenstand jedoch mit erneutem Interesse öffentlich zur Sprache gebracht, vielfältig verhandelt und von allen Seiten beleuchtet worden. Es mag daher leicht die abermalige Behandlung dieser Sache in einer eignen Denkschrift als überflüssig erscheinen. Wir können dagegen zu unserer Rechtfertigung anführen, daß eben darum, weil so vieles und vielerlei in der neuesten Zeit über den Priester-Cölibat geschrieben worden ist, eine kurze, dabei aber möglichst vollständige Abhandlung, welche die Hauptmomente zusammenfassend, in der historischen Darstellung treu und genau ist, und welche in den Vorschlägen der gewünschten Verbesserung auf positive kirchenrechtliche und staatsrechtliche Normen sich gründet, manchen Lesern nicht unwillkommen seyn wird, indem sie auf diese Weise der Mühe enthoben werden, das zerstreute Material zusammen zu suchen. Allein diese Bogen sollen nicht blos als ein schriftstellerischer Versuch angesehen werden; sie sollen vielmehr in Verbindung mit den am Schlusse angehängten Beilagen als ein Actenstück gelten, das dem öffentlichen Urtheil vorgelegt wird; sie sollen die in jenen Beilagen vorgetragene Bitte und die dort nur in den Hauptzügen angedeuteten Ansichten genauer begründen und weiter aus-

führen. Welchen Entschluß die hohen Behörden auch fassen mögen, an welche jene Bitten gerichtet worden sind, jedenfalls haben die Männer, welche für sich und einen großen Theil ihrer Glaubensgenossen in dieser Sache aufgetreten sind, das sichere und feste Bewußtseyn, ihre gerechten Wünsche mit Ernst und Sorgfalt geprüft, so wie mit Ruhe und Mäßigung ausgesprochen zu haben. Während sie dabei des Beifalles vieler Gleichgesinnten versichert sind, wissen sie wohl, daß es nicht an solchen fehlen wird, die den geschehenen Schritt tadeln. Namentlich werden jene Leute, welche außer ihrem täglichen Erwerb und gewöhnlichen Geschäft keine weitern Gedanken, Wünsche und Bedürfnisse haben, sich sehr klug dünken, wenn sie die Bemerkung machen, man habe sich nicht in solche Angelegenheiten zu mischen, oder: es sey dies ein vergebenes Bemühen. Allein mögen diese immerhin in ihrer behaglichen Bequemlichkeit und eingeschränkten Gleichgültigkeit verharren; andre treibt der Geist anders zu denken und zu handeln.

Was über das Cölibatgesetz und gegen dessen ferneres Bestehen in unserm Vaterland hier gesagt werden soll, wird am schicklichsten nach drei Gesichtspunkten zusammengestellt werden. Zuerst wird die Geschichte dieses Institutes gegeben werden; darauf wird eine vergleichende Betrachtung seiner Nachtheile und angeblichen Vortheile folgen; und endlich wird die Frage erörtert werden, auf welche Weise und nach welchen kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen dessen Aufhebung vorzunehmen sey.

I.

Wir glauben den historischen Stoff, den uns die Geschichte des Cölibatgesetzes giebt, für die Uebersicht so wie zur Vorbereitung der Hauptfrage am geeignetsten zu ordnen, wenn wir zuerst nach einer etwas genauern Betrachtung des Ursprunges dieses Institutes die hierher gehörenden gesetzlichen Bestimmungen der Zeitfolge nach aufzählen; daran wird sich schließen eine Zusammenstellung der Ursachen so wie der Folgen des Priester-Cölibates; und zuletzt sollen einige der bedeutendsten Zeugen aus verschiedenen Jahrhunderten über dieses Institut abgehört werden.

Die heiligen Urkunden unserer christlichen Religion enthalten über die Wahl zwischen dem ehelichen und ehelosen Leben, so wie über den Vorzug des einen vor dem andern keine bestimmten Gebote, sondern blos Rathschläge und Erklärungen voll hoher Weisheit. Diese sind von so überzeugender Wahrheit und so sehr zu einer allgemeinen Anerkennung geeignet, daß es fast unbegreiflich ist, wie man sie je vergessen konnte. Zuerst ist hier eine Aeußerung des göttlichen Stifters unserer Religion anzuführen. Matth. XIX. 12. Es giebt Verschnittene, die von Mutterleib so geboren sind; auch giebt es Verschnittene, die verschnitten worden von den Menschen; noch giebt es Verschnittene, die sich des Himmelreiches wegen selbst verschnitten. Was liegt in diesen Worten anders, als die Anerkennung, daß es dem Menschen, der für hohe sittliche und religiöse Ideen begeistert und

mit fester Willenskraft begabt ist, nicht unmöglich sey, dem sinnlichen Triebe und allen darauf beruhenden Bedürfnissen, Genüssen und Verhältnissen zu entsagen? Damit man aber eine solche Entsagung ja nicht als etwas gewöhnliches, etwas leichtes ansehe, was man von allen oder nur von vielen verlangen könne, fügt der göttliche Lehrer hinzu: «Wer es fassen kann, der fasse es.» Wo ist hier die Spur eines Gebotes, oder auch nur eines Rathes, sich zu dieser seltenen und schweren Höhe zu erheben, oder gar feierlich und förmlich auf die ganze Lebenszeit zu verpflichten? Wo ist hier auch nur eine entfernte Anspielung, wodurch die Ehe auch nur im geringsten zurückgesetzt würde? An diese Stelle schließen sich zunächst mehrere Aeußerungen des Apostel Paulus an, jenes gottbegeisterten und vielerfahrnen Mannes. Auch sie sprechen die Anerkennung der Möglichkeit eines rein geistigen und aus höhern Zwecken der Welt entsagenden Lebens aus, welche der heilige Glaubensbote durch sein eigenes Beispiel bewieß; allein es liegt in ihnen nicht die Spur eines allgemeinen Gebotes oder Verbotes, ja vielmehr die ausdrückliche Verwahrung dagegen. So spricht er im ersten Brief an die Korinther, 7, 1. ff. «Was aber das betrifft, worüber ihr mir geschrieben, so thut der Mensch wohl, kein Weib zu berühren. Um aber Ausschweifungen zu verhüten, mag jeder seine Frau haben und jede Frau ihren Mann haben. . . . Ich wünschte freilich, daß alle Menschen so wären wie ich; allein jeder hat seine eigene Gabe von Gott; der eine so, der andere so. Den Unverheiratheten und Verwittweten

rathe ich, daß sie wohl thun, so zu bleiben wie ich. Können sie aber sich nicht enthalten, so mögen sie heirathen; denn besser ist es heirathen, als entbrannt werden.» Diese Aeußerungen finden eine nähere Erläuterung durch den V. 26, woraus hervorgeht, daß der Apostel vorzüglich dabei Rücksicht nahm auf den gefahrvollen und bedrängten Zustand der ersten Christen. «So meine ich nun, sagt er, solches sey gut, um der gegenwärtigen Noth willen.» In diesem Sinne konnte er also wohl sagen, V. 38: «Wer verheirathet ist, thut wohl; wer aber nicht verheirathet ist, thut besser.» Allein um ja nicht mißverstanden zu werden, als wolle er die menschliche und christliche Freiheit aufheben, fügt er ausdrücklich hinzu, V. 35: «Dies sage ich zu euerm Besten; nicht um euch eine Schlinge anzuwerfen.» Diese allgemeinen Ansichten erhalten noch ein besonderes Licht durch die Anwendung, welche der Apostel davon auf seine eigene Person macht. In einem der folgenden Kapitel (IX) beruft er sich voll edeln Selbstgefühles und im Bewußtseyn seines freigewählten Entschlusses, auf die Opfer, welche er der Sache des Evangeliums gebracht hat. Er sagt: «Bin ich nicht frei? bin ich nicht ein Apostel?» und gleich darauf: «Haben wir nicht das Recht, uns von einer christlichen Frau begleiten zu lassen, wie die andern Apostel und des Herrn Brüder und Kephas?» Um zu zeigen, daß kein Gesetz ihm dieses verbieten könne, und daß er aus eigenem freien Willen und aus Rücksicht auf die damalige Lage der Dinge handle, setzt er hinzu,

V. 12: «Allein wir haben uns dieses Rechtes nicht bedient; sondern wir schicken uns lieber, um dem Evangelium Christi kein Hinderniß zu veranlassen.»

Von dem nächsten Interesse und von der größten Wichtigkeit für unsern Gegenstand sind jene Stellen der heiligen Urkunden, wo von der Ehe der dem Dienste der Kirche gewidmeten Personen ausdrücklich gehandelt wird. Sie sind durch ihre blose Anführung ohne weitern Zusatz klar und entscheidend. Paulus an Timotheus I, 3. V. 21: «Darum muß ein Bischof unbescholten seyn, Eines Weibes Mann, ... der seinem Hause gut vorstehet und gehorsame und wohlgesittete Kinder hat; denn wer seinem eigenen Hause nicht vorzustehen weiß, wie wird er für die Gemeinde Gottes sorgen?» Ebendaselbst, V. 12, von den Diakonen: «Die Diakonen sollen Eines Weibes Männer seyn, und ihren Kindern und ihren eigenen Häusern wohl vorstehen.» Eben so spricht der Apostel von den Priestern, an Titus I, V. 5. «Ich ließ dich deswegen in Kreta zurück, damit du das Fehlende in Ordnung brächtest, und in jeder Stadt Priester anstelltest, wie ich dir aufgetragen habe; wenn da anders Jemand ohne Tadel Eines Weibes Mann ist, der gläubige Kinder hat, die weder durch liederliches Leben berüchtigt, noch ungehorsam sind.»

Aus diesen Stellen, so wie aus andern historischen Zeugnissen geht klar hervor, daß zur Zeit der Apostel die Priesterehe weder durch die Sitte, noch viel weniger

durch ein Gebot beschränkt war. Eine unbefangene, einfache Auffassung der angeführten Stellen, so wie die gelehrte Exegese treffen hier in demselben Resultate zusammen. Wie hätte man auch in der Zeit des reinen und einfachen Christenthumes eine andere Ansicht fassen können? Wie hätte namentlich Paulus als ein Verächter der Ehe auftreten können, er, der die hohen sittlichen und religiösen Beziehungen dieser ersten aller gesellschaftlichen Verbindungen so tief auffaßte und so kräftig aussprach? Er, der in heiligem Zorne gegen die dem wahren Christenthum widerstreitenden Zwangsgebote aller zukünftigen überspannten Enthusiasten und pharisäischen Heuchler eifert, «die mit Scheinheiligkeit Lügen verbreiten, gebrandmarkt am eigenen Gewissen, die verbieten zu heirathen und gewisse Speisen zu genießen.» **)

Ungeachtet dieser Lehren und Warnungen der heiligen Urkunden bildeten sich unter den Christen sehr frühe, zum Theil schon zur Zeit der Apostel, theils übertriebene theils irrige Vorstellungen von der Unterdrückung der Sinnlichkeit und einem ganz der Entsagung gewidmeten ehelosen Leben. Der eine Grund dieser Vorstellungen liegt darin, daß ein jeder Sieg über das Sinnliche, um so mehr der Sieg über den mächtigsten der sinnlichen Triebe den Menschen immer als etwas schweres und würdiges erscheinen wird, so lange die Achtung auf das Höhere und Ueber-

---

*) Vergl. Brief an die Ephes. V, 22—23. I. Brief an Timotheus. 2, 9 ff. Brief an die Hebr. XIII, 4.

**) I An Timoth. 4, 2.

sinnliche nicht verschwunden ist. An diese ihrem Wesen nach edle sittliche Ansicht schließt sich dann durch Verwechslung, Uebertreibung, Eitelkeit oder metaphysische Irrthümer über das Verhältniß zwischen dem Sinnlichen und Uebersinnlichen jene Meinung, die statt auf Unterordnung der Sinnlichkeit auf völlige Unterdrückung derselben dringt. Man würde sich jedoch sehr irren, wenn man zur Erklärung jener Vorstellungen über das ehelose Leben unter den frühesten Christen nur diesen allgemeinen anthropologischen Grund anwenden wollte, da der historische Grund derselben so offen daliegt. Alle jene Vorstellungen nämlich waren großentheils nur Fortsetzungen heidnischer und jüdischer Vorstellungen und Einrichtungen, wozu frühzeitig gewisse orientalische philosophische Lehren kamen, welche zu einem ähnlichen Resultat führten. Was das erstere betrifft, begnügen wir uns nur zu erinnern an die Enthaltsamkeit, die man von den ägyptischen Priestern forderte, wenn sie einmal angefangen hatten den Functionen ihres Standes obzuliegen; ferner an den Hierophanten der eleusinischen Mysterien, welcher ebenso nach Erlangung seiner Würde die eheliche Gemeinschaft meiden mußte, und darum gleich den übrigen Priestern der Ceres sich der Enthaltsamkeit wegen mit Schierlingssaft wusch; *) wir erinnern an die kastrirten Priester der Cybele, an die römischen Vestalinnen, endlich an jene allgemeine Ansicht über die zur

*) Creuzer Mythol. Th. IV. S. 482. Wenn übrigens Creuzer an einigen Stellen des angeführten Werkes (I. S. 600 II. 47.) von der Ehelosigkeit der Priester in den alten Natur-Religionen spricht, so ist dieß zu allgemein und unbestimmt ausgedrückt und kann leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben.

Feier des Opfers nöthige körperliche Reinigkeit. *) Aus dem Judenthum gehört hierher die Anordnung, daß die Priester, welche den Tempeldienst hatten, diese ganze Zeit von ihren Frauen und Familien getrennt lebten; ferner gehört hierher die eheverachtende Sekte der Essäer und Therapeuten, so wie die Sitte der Pharisäer sich durch besondere Gelübde auf längere Zeit ihrer Frauen zu enthalten, wobei sie aber nicht ermangelten, durch ein besonderes Zeichen an ihrer Kleidung, durch purpurne Franzen, der Welt diesen Stand ihrer höhern Heiligkeit kund zu machen. Zu diesen heidnischen und jüdischen Vorstellungen und Gebräuchen kamen nun noch, wie oben bemerkt worden ist, jene Ansichten der orientalischen Speculation und schrankenlosen Einbildungskraft, welche schon zur Zeit der Apostel und in den nächst folgenden Jahrhunderten, die von der rechtgläubigen Kirche verdammten Häresien der Gnostiker, Enkratiten, Tatianer, Marioniten, Manichäer und andere hervorbrachten. Alle diese Häretiker giengen von der Vorstellung aus, die Materie, und also die Sinnlichkeit sey unbedingt das Böse, und durch diese förmliche Trennung und feindselige Entgegensetzung des Sinnlichen und Geistigen geriethen sie entweder auf eine völlige Verdammung des Geschlechtstriebes und der Ehe, oder zu den wildesten und widernatürlichsten Ausschweifungen, indem sie durch das Aufheben jedes Verhältnisses zwischen dem Geistigen und Sinnlichen, alle Thätigkeit der Sinnlichkeit für etwas gleichgültiges hielten.

Wenn man also schon in den ersten Zeiten des Chri-

*) Tibullus II, 1.

stenthums Vorstellungen von dem Vorzug steter Enthaltsamkeit und Ehelosigkeit findet, so darf man nicht, wie es einem oberflächlichen Beobachter geschehen kann, sogleich an die höhere, geistigere Richtung denken, welche durch die christliche Religion in die Gemüther drang, noch darf man nur darauf jene Vorstellungen beziehen. Die eben von uns angedeuteten historischen Momente beweisen, welche trübe Quellen in diesem Gebiete zugleich flossen und die Reinheit der apostolischen, wahrhaft christlichen und vernünftigen Lehre trübten, wie wir sie bei Paulus finden. Es fehlte übrigens in dieser Zeit auch nicht an Stimmen, welche für die echte und wahre Ansicht sich erklärten. Wir wollen nur einige wenige, besonders charakteristische Züge hierüber bemerken.

Kurz nach dem Tode des Apostel Paulus wurde ein Buch *) verbreitet, worin die Geschichte der Jungfrau Thecla, einer Schülerin und Begleiterin dieses Apostels, legendenartig erzählt wurde. Eine Haupttendenz dieser Legende war, zur Enthaltsamkeit und Ehelosigkeit aufzufordern, und zu diesem Zwecke wurden nicht blos der Heiligen, sondern auch dem Apostel die überspanntesten und irrigsten Reden in den Mund gelegt, namentlich solche, welche mit der echt paulinischen Lehre im offenbarsten Widerspruch standen. Bald aber zeigte sich die Falschheit der Schrift. Ein Priester nämlich in Asien, und zwar ein Bewunderer des Apostel Paulus, hatte sich in seiner verkehrten Ansicht diese pia fraus erlaubt, um nach seiner Meinung den Apostel zu verherrlichen. Der damals noch

*) Periodus Pauli et Theclae. S. Hieronymus de scriptorib. eccles. cap. 7. Tertullian. De Baptism. c. 17. Die Acta SS. der Bollandisten, T. VI. Septemb. p. 546.

lebende Apostel Johannes entdeckte den Betrug und strafte den Betrüger durch Absetzung von seinem Amte. Gewiß ist dies ein nicht unbedeutendes Factum; es zeigt uns, was für Mittel schon in der frühesten Zeit des Christenthums die Verehrer des Cölibates anwendeten und zugleich kann es für einen Beweis gelten, daß Johannes gleichfalls die paulinischen Ansichten über diesen Gegenstand hatte. Dieselbe Ansicht spricht auch ausdrücklich Ignatius aus, Zeitgenosse der Apostel, Bischof zu Antiochia, nach einigen Nachrichten Schüler des Apostels Johannes, ein ausgezeichneter Mann. In einem Brief an die Philadelphenser schreibt er: *) «Wohl würde ich mich über euere heilige Reinheit freuen, wenn sie so ist, wie Elias, Melchisedek, Elisäus, Jeremias sie übten, wie Johannes der Täufer, wie der Lieblingsjünger des Herrn, wie Timotheus, Titus, Euodius und Clemens, welche in reiner Keuschheit das Leben verließen. Doch führe ich diese durchaus nicht an, um die übrigen Seligen zu tadeln, welche in der Ehe lebten; vielmehr wünsche ich, würdig vor Gott zu erscheinen, um ihrer Spur nachfolgend an dem himmlischen Reiche Theil nehmen zu können, wie Abraham, Isaak, Jakob, Joseph, Jesaias und die andern Propheten, wie Petrus und Paulus und die andern Apostel, welche im Ehestand lebten.» Und an einer andern Stelle: «Wenn Jemand den ehelichen Umgang mit einer Frau und das Kinderzeugen für Sünde oder auch nur für Befleckung hält, oder wenn er glaubt, man müsse gewisse Speisen meiden, in dem wohnt der höllische Drache des Abfalles.»

*) p. 67 und p. 71. Ed. Morelli. 1558.

Durch die Erhaltung dieser apostolischen Ansichten geschah es denn auch, daß in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche die Priesterehe in allgemeinem Gebrauch und in allgemeiner Achtung stand. Eine Menge von verehelichten Bischöfen und Priester jener Zeit, deren Namen und Andenken sich erhalten hat, bezeugen dies unwidersprechlich. *)

Indessen gewann doch nach und nach die Bewunderung des jungfräulichen Standes und die der Priesterehe entgegengesetzte Stimmung und Ansicht vielen Eingang, so daß sie nicht blos auf die Lehrer der Kirche, sondern auch auf die Einrichtungen derselben bedeutend einwirkte. So kam es, daß einflußreiche christliche Schriftsteller des zweiten und dritten Jahrhunderts in diesem Sinne sich erklärten, wie Origenes, der freilich durch seine Selbstcastration genugsam bewies, wie sehr er von seiner Meinung überzeugt war; wie Tertullian, Cyprian, Epiphanius, Eusebius, und andere. In der Kirche wurde es aber allmählig Sitte, daß die Priester zwar ihre vor der Weihung geehlichten Frauen beibehielten, aber nach der Ordination und als wirkliche Priester sich nicht mehr verheiratheten; eben so hielt man solche, die schon zweimal verheirathet waren, oder die eine Wittwe zur Frau nahmen, für weniger geeignet zur priesterlichen Würde. Diese Bestimmungen finden wir schon in die apostolischen Kanones und die Beschlüsse

---

*) Aus Eusebius allein lassen sich viele Beispiele anführen. Hist. eccl. VI. c. 41. VII. c. 26. 30. VIII, c. 9. und sonst. Vrgl. Plank. Geschichte der christl. Gesellschafts-Verfassung I. S. 347.

der ältesten Concilien aufgenommen; jedoch zugleich mit Bestimmungen, welche die Fortsetzung der Ehe nach geschehener Ordination sichern. Von den ersteren gehört hieher Canon 5: «Ein Bischof, Priester oder Diakon soll sein Weib nicht verstoßen aus Vorwand der Frömmigkeit. Wenn er es thut, so soll er ausgeschieden, wenn er dabei beharrt, soll er abgesetzt werden.» Can. 50: «Wenn ein Bischof, Priester, Diakon und überhaupt ein Geistlicher sich der Ehe ... enthält, nicht der frommen Uebung wegen, sondern als von etwas unreinem, indem er vergißt, daß alles sehr gut gemacht ist, und daß Gott den Menschen, einen Mann und eine Frau geschaffen hat, und indem er also das Werk des Schöpfers tadelt, der soll sich bessern oder abgesetzt werden u. s. w.» *) Von Beschlüssen einzelner Concilien über diesen Gegenstand ist zuerst anzuführen ein Canon (XXVII.) des Conciliums zu Eliberis in Spanien vom Jahre 305, worin den Priestern, natürlich den unverheiratheten, nicht erlaubt wird, fremde Frauen (extraneas) in ihr Haus aufzunehmen, als nur ihre eigenen Schwestern oder Gott geweihte Jungfrauen (filiam virginem Deo dicatam). Es folgen die Bestimmungen des Ancyranischen und Neocaesariensischen Conciliums, beide im Jahre 314 gehalten. In dem erstern wurde folgender Entschluß gefaßt (Can. 10.) «Die Diakone, welche bei ihrer Anstellung erklären und bezeugen, sie müßten heirathen, und könnten nicht so bleiben, sollen, wenn sie nachher sich verheirathen, ihre Stelle behalten, da sie dies mit Erlaubniß des Bischofes thun. Diejenigen aber, welche schweigen,

---

*) Vrgl. Can. 16. 17. 25.

und bei ihrer Anstellung es auf sich nehmen, so zu bleiben, wenn diese sich nachher verheirathen, so sollen sie das Diakonat aufgeben.» *)

In dem Concilium zu Neocäsarea wurde ausdrücklich festgesetzt, daß derjenige, welcher im priesterlichen Stande sich verheirathet, abgesetzt werden soll. **)

Besonders bedeutend für die Geschichte des Priester-Cölibates ist die allgemeine Kirchenversammlung zu Nicaea (i. J. 325). Unter den Beschlüssen desselben kommt zwar keiner vor, welcher von der Priesterehe handelt, sondern nur das Verbot, es solle kein Geistlicher eine fremde Frau in sein Haus aufnehmen, als nur eine ganz nahe Verwandte oder sonst eine verdachtlose Person. Folgendes ist die Stelle selbst: ***) «Die große Synode verbot, es sollte keinem Bischof, Priester, Diakon, noch sonst einem Kleriker erlaubt seyn, eine fremde weibliche Person in sein Haus aufzunehmen, sondern nur eine Mutter, Schwester, Tante oder ganz unverdächtige Personen.» Die Ehefrauen sind hier nicht genannt, weil es sich nur von fremden, in das Haus aufzunehmenden weiblichen Personen handelt. Manche katholische Theologen ****) sehen in diesem Canon gegen alle gesunde Auslegung und gegen alle Geschichte ein unbedingtes Cölibatsgesetz und dabei noch die Bestimmung über die Eigenschaft der in

---

*) Mansi T. II. p. 518.

**) Can. 1. Ebendas. S. 539.

***) Can. 3.

****) S. die Anmerkung von Binius zu diesem Canon bei Mansi T. II. p. 735; dagegen die richtige Auslegung bei Thomassin. De benef. Lib. II. Part. 1. cap. 64. §. 4.

das Haus eines Geistlichen aufzunehmenden weiblichen Personen. Was jedoch diese allgemeine Kirchenversammlung für unsern Gegenstand besonders bedeutend macht und zugleich die Falschheit der zuletzt angeführten Ansicht beweißt, ist das Auftreten des Bischofes Paphnutius. Er war aus Oberthebais in Aegypten, ein Greis, den seine Zeitgenossen schon gleich einem Heiligen verehrten. In der Christenverfolgung unter Maximinus hatten die Henker ihm ein Auge ausgerissen und die eine Kniescheibe zerschnitten. Der Kaiser Constantin zeichnete ihn auf das höchste aus, und oft küßte er voll Liebe und Verehrung die Wundenmale des lebenden Blutzeugen. Dies war der Mann, der vor den versammelten Vätern auftrat und die Priesterehe vertheidigte. Den Hergang der Sache erzählen die beiden Geschichtschreiber Sokrates und Sozomenus und zwar ersterer mit folgenden Worten: « Es schien den Bischöffen gut, ein neues Gesetz in die Kirche zu bringen, nämlich des Inhaltes, daß die Geistlichen, ich meine die Bischöffe, Priester und Diakonen, nicht mehr ihren Frauen beiwohnen sollten, welche sie im Laienstande geehlicht hatten. Als man darüber berathschlagte, da stand Paphnutius in der Mitte der versammelten Bischöffe auf und rief mit lauter Stimme, sie möchten doch kein so schweres Joch den Geistlichen auflegen, indem er hinzufügte, auch das Ehebett sey etwas Ehrwürdiges und die Ehe etwas Reines; sie möchten zusehen, daß sie nicht durch diese übertriebene Forderung der Kirche großen Schaden zufügten: nicht alle vermöch-

---

*) Socrat. I, 11. p. 180. Ed. Paris. ap. Stephan. 1544. Sozomen. I, 23. p. 19. Ibid.

ten eine gänzliche Gefühllosigkeit zu ertragen; auch würde dann wohl die Keuschheit der jetzigen Priesterfrauen übel bewahrt werden. Keuschheit, sagte er, sey schon das treue Zusammenleben mit einer rechtmäßigen Frau. Es sey schon genug, wenn ein Priester nach der Weihe sich nicht mehr verheirathe, nach dem alten Herkommen der Kirche; es wäre nicht nöthig, daß er sich auch von der Frau schiede, die er schon vorher als Laie genommen hätte. Dies sprach Paphnutius, ohne selbst verheirathet zu seyn, und überhaupt, ohne je mit Frauen Umgang gehabt zu haben. Denn von früher Jugend an hatte er in strenger Enthaltsamkeit gelebt, und war wegen der Reinheit der Sitten, wenn irgend ein andrer, allgemein bekannt. Durch seine Rede wurde die ganze Versammlung überzeugt. Sie überließen deßwegen die Entscheidung der Ansicht eines jeden einzelnen, der etwa den Umgang mit seiner Frau aufgeben wollte.» Aus dieser wichtigen Stelle gehen unmittelbar diese Resultate hervor: allerdings war es schon in diesem Jahrhundert Sitte, daß die Priester sich zwar vor der Weihe verheiratheten, und mit ihren Frauen auch nach der Weihe zusammenlebten, aber sich während ihres priesterlichen Standes nicht verehelichten. Dabei ist jedoch zu einer richtigen Ansicht der Sache nicht zu übersehen, daß die priesterliche Weihe in jenem Zeitalter gewöhnlich erst in reifern Jahren ertheilt wurde, so, daß also diese Entsagung viel geringer war, als sie jetzt seyn würde. Ferner geht aus dieser Stelle hervor, daß darüber kein allgemeines, bindendes Gesetz in der Kirche bestand, sondern nur ein Herkommen, eine Tradition. *) Endlich ergiebt sich daraus,

*) παράδοσις.

daß alle weitern Einschränkungen und Cölibatsgesetze in dieser Zeit, und also im ersten Viertel des vierten Jahrhunderts Neuerungen waren und dafür angesehen wurden.

Die Ansichten über die Freiheit der Priesterehe, welche das erste allgemeine Concilium begleitet hatten, erhielten bald darauf eine neue Anerkennung und Bestättigung durch eine Provincialsynode zu Gangra in Paphlagonien um das Jahr 324. Dieses Concilium wurde eigends gehalten, um die Grundsätze eines gewissen Eustathius zu verdammen, welcher mit seinen Anhängern verheirathete Priester und den von solchen Priestern gehaltenen Gottesdienst verschmähte. Es wurde unter andern gegen diese verwerfliche Ansicht der Canon gefaßt: «Wenn einer von einem verheiratheten Priester behauptet, man müsse, wenn er den Gottesdienst hält, an dem Opfer keinen Theil nehmen, so treffe ihn das Anathema.» *) Eben so zeigen viele berühmte Bischöffe der christlichen Kirche, die zu der Zeit der Nicäischen Conciliums und in der nächst folgenden

*) Canon IV. Mansi T. II. p. 1102. Bellarmin, der überhaupt so viele historische Nachrichten verdreht, um den Cölibat zu einer apostolischen Einrichtung zu machen, giebt bei Gelegenheit dieses Canon, der ihm natürlich sehr im Wege steht, einen besonders auffallenden Beweis, entweder von einem starken Uebersehen oder von Unredlichkeit. Er behauptet nämlich in seiner Schrift De Clericis I, 21, es sey in diesem Canon nicht die Rede von wirklich verheiratheten und mit ihren Frauen lebenden Priestern, sondern von solchen, die als Laien verheirathet gewesen wären und sich dann als Priester von ihnen getrennt hatten; da doch γεγαμηκώς, was im Texte steht, einen bedeutet, der sich verheirathet hat und darum jetzt verheirathet ist, nicht aber der verheirathet gewesen und es nicht mehr ist.

Zeit im Ehestand lebten, wie wenig die Ansichten, welche durch Paphnutius vor den Nicäischen Vätern so glücklich bestritten wurden, allgemeinen Eingang sich bis dahin verschaffen konnten. Man kann hier den gallischen Bischof Hilarius nennen, Gregorius Nyssenus und Spiridon, von welchem letzteren der Geschichtschreiber Sozomenus, der ihn besonders auszeichnet, ausdrücklich bemerkt, er habe als Bischof Frau und Kinder gehabt, sey aber darum in seinem heiligen Berufe nicht weniger trefflich gewesen. *)

Von dem fünften Jahrhundert an jedoch fand der Cölibat des Klerus immer mehr Bewunderer und Vertheidiger. Als ein Hauptgrund dieser Erscheinung muß das von jetzt an immer mehr sich ausbreitende Mönchswesen gelten. Durch die Mönche erhielten die schwärmerischen Vorstellungen von der Heiligkeit einer vollständigen Enthaltsamkeit und jungfräulichen Keuschheit festere Begründung und allgemeinere Verbreitung sowohl unter dem Volke, als bei Lehrern und Gesetzgebern in der Kirche. Man kann, nach Planks **) Bemerkung, genau beobachten, wie die Gewohnheit, daß die Geistlichen ehelos blieben, in jedes Land in eben dem Verhältniß früher eindrang und sich fester setzte, in welchem Mönche und Mönchsgrundsätze früher und allgemeiner darin herrschend wurden. Dies wird noch um so deutlicher, wenn man bedenkt, was die Geschichte vielfältig und eine Reihe von Jahrhunderten hindurch von diesem Zeitpunkte an zeigt,

---

*) Sozomen. I, 11.

**) Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftverfassung. Th. I, S. 349.

daß die Masse des Klerus selbst sich gegen dieses mönchische Institut lebhaft und lange widersetzte. Diese jetzt mit neuem Eifer verfolgte Richtung zur allgemeinern Einführung und Begründung des Priester-Cölibates zeigt sich in der lebhaften Vertheidigung und Anpreißung, welche ausgezeichnete Kirchenlehrer, wie Ambrosius und Hieronymus demselben widmeten, so wie besonders auch in den dahin gehörigen kirchlichen Verordnungen, von denen wir die wichtigsten der chronologischen Ordnung nach hier anführen wollen. Diese Verordnungen giengen, wie wir sehen werden, fast sämmtlich von der abendländischen Kirche und besonders von den Päbsten aus, indem die orientalische Kirche mit wenigen und vorübergehenden Unterbrechungen die Priesterehe nach der ältesten Weise beibehielt.

Wir wollen zuerst die Bestimmungen der letztern kurz anführen, und dann etwas genauer die weitere Geschichte des Priester-Cölibates in der lateinischen Kirche verfolgen.

Die alte Kircheneinrichtung hinsichtlich der Priesterehe, welche man auf dem allgemeinen Concilium zu Nicäa aufs neue anerkannt hatte, blieb in der griechischen Kirche im allgemeinen Gebrauch. Doch hatte die dem Cölibat günstige Richtung, die von Rom ausgieng, wenigstens die Wirkung, daß in einigen Theilen des europäischen Griechenlandes, wie in Macedonien, Thessalien und Hellas die Ehelosigkeit, wenn auch nicht durch bestimmte Gesetze, doch durch die Sitte Eingang fand. *) Als im Occidente die Cölibatsgesetze immer häufiger wur-

*) Socrates V, 22.

den, so hielt man bei den Griechen um so fester an der alten apostolischen Weise, und bestättigte dieselbe feierlich auf der von mehr als zweihundert Vätern besuchten Trullanischen Synode im Jahr 690. Doch trat die Einschränkung hinzu, daß, während alle Priester ihre Frauen nach der Ordination beibehalten und mit ihnen im ehelichen Umgange leben durften, dieses Recht den Bischöffen genommen wurde. Diese mußten nämlich bei dem Antritt der bischöflichen Würde von ihren Frauen sich trennen. *) Diese Bestimmungen wurden auch von den römischen Päbsten als für den Orient gesetzlich und verbindlich angesehen, und sie erhielten sich um so mehr nach der im neunten Jahrhundert geschehenen Trennung der griechischen von der römischen Kirche bis auf unsere Zeit.

Anders gieng es in der abendländischen Kirche. In dieser Kirche zerfällt die Geschichte des Priester-Cölibates von dem Zeitpunkte an, wohin wir bis jetzt diese historische Uebersicht geführt haben, in zwei große Perioden, nämiich in die Zeit vor und nach Gregor VII. Von der ersten Periode, also von dem vierten bis zu dem eilften Jahrhundert muß nach genauer Durchforschung der Urkunden und geschichtlichen Nachrichten jeder Unbefangene sagen, daß ungeachtet mehrerer päbstlicher Decretalbriefe und Verordnungen, so wie wiederholter Beschlüsse von einzelnen Concilien, der Priester-Cölibat in den meisten Ländern, die der occidentalischen Kirche angehören, die meiste Zeit hindurch factisch, so gut wie gar nicht bestand, daß er durchaus mehr in dem Kreise der Theorie und

---

*) Canon 12, 13, 48.

Doctrin, als in der Wirklichkeit vorkam. Eine kurze Angabe der wichtigsten historischen Daten wird diesen Satz hinlänglich rechtfertigen.

Die erste gesetzliche Bestimmung, welche hier anzuführen ist, findet sich in einem Schreiben des Pabstes Siricius an den spanischen Bischof Himerius vom Jahre 385. Es ist wohl der Mühe werth, diese Urkunde als die älteste hier wörtlich anzuführen, und zugleich auch um zu zeigen, auf welche Gründe der Pabst diese so wichtige und folgenreiche Einrichtung stützte. Er schreibt folgendes: «Wir wissen, daß die meisten Priester und Leviten Christi, lange Zeit nach ihrer Weihung, sowohl mit ihren eignen Frauen, als auch sonst in schändlichem Umgange Kinder zeugen, und ihr Vergehen mit dieser Einwendung vertheidigen, man habe auch im alten Testament den Priestern die Erlaubniß gelassen, Kinder zu zeugen. Nun sage mir doch einer von diesen Anhängern der Lüste und Lehrern des Lasters, der da glaubt, es seyen in Moses Gesetz von unserm Gott so ohne Unterschied die Zügel der Ausschweifung dem heiligen Priesterstande losgelassen worden, warum er diejenigen, welchen das Allerheiligste anvertraut wurde, mit den Worten ermahnt: Seyd heilig, weil auch ich heilig bin euer Herr und Gott; warum die Priester in dem Jahre ihrer Reihe fern von ihren Häusern im Tempel wohnen mußten; offenbar geschah dies deßwegen, damit sie nicht mit ihren Frauen im fleischlichen Umgang leben, und damit sie in dem Glanz eines reinen Gewissens strahlend, ein dem Herrn angenehmes Opfer darbringen könnten. Auch nach der Zeit ihres Dienstes wurde ihnen das eheliche Leben gestattet nur der Nachkommenschaft wegen,

weil zu dem priesterlichen Amte kein anderer als nur aus dem Stamme Levi zugelassen wurde.» *) Aufs neue schärfte er in einem zweiten Schreiben dieses Verbot ein, und verband damit die Androhung der Strafe des Absetzens. **) Noch bestimmter äußert sich zwanzig Jahre (405) nachher der Pabst Innocenz I. in einem Schreiben an einen andern spanischen Bischof. ***) «Du hast mir die Frage vorgelegt, wie es mit jenen zu halten sey, gegen welche die von ihnen gezeugten Kinder den Beweis geben, daß sie in dem Diakonat oder in dem priesterlichen Amte unenthaltsam sind oder waren. Darüber besteht eine offenkundige Disciplin der göttlichen Gesetze und klare Ermahnungen des seligen Bischofes Siricius sind darüber ergangen, wornach die, welche in solchen Aemtern unenthaltsam sind, jeder kirchlichen Würde beraubt und nicht zu einem Dienste zugelassen werden sollen, welcher nur in Enthaltsamkeit versehen werden kann.» Wie diese offenkundige allgemeine Disciplin der göttlichen Gesetze, worauf der Pabst sich beruft, sich mit der allgemein üblichen Priesterehe in der orientalischen Kirche vereinigen lasse, die doch damals bei weitem ausgedehnter und verbreiteter als die römische war, ist schwer zu begreifen; besonders wenn man den Schluß des Schreibens liest: «Wenn es sich beweisen läßt, daß diese Vorschrift des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Zucht, welche von dem Bischof Siricius in die Provinzen ergiengen, zu eini-

---

*) Distinct. LXXXII. c. 3.
**) Ibid. c. 4.
*** Distinct. LXXXII. c. 2. Vrgl. Ibid.. XXXI. c. 4. 5. 6.

gen nicht gekommen ist, so soll diesen, weil sie nichts davon wußten, Verzeihung gegeben werden, unter der Bedingung, daß sie für die Zukunft anfangen, enthaltsam zu leben.» Man sieht aus diesen letzten Worten sonnenklar, daß auch in der abendländischen Kirche der Priester-Cölibat vor Siricius nicht gesetzlich eingeführt war, und daß von diesem der erste Schritt geschah; daß also auch für diesen Theil der Kirche von einer manifesta disciplina divinarum legum nicht wohl die Rede seyn konnte, wenn man nicht sehr uneigentlich sprechen will. Uebrigens führt Innocenz denselben von den jüdischen Leviten hergenommenen Grund des Verbotes an, wie Siricius, und noch als einen weitern die paulinische Stelle an die Korinther I, 7, 5, wo der Apostel den Eheleuten sagt: «Entziehet euch einander nicht, es sey denn mit gegenseitiger Einwilligung auf einige Zeit, um euch der Andacht zu widmen.» Da die Priester sich immer der Andacht widmen müssen, schließt der Pabst, so müssen sie sich also auch der immerwährenden Enthaltung befleißigen. Der Einwendung durch jene Stelle des Paulinischen Briefes an Timotheus, Cap. 3. V. 2: «Ein Bischof sey eines Weibes Mann . . . der gehorsame und wohlgesittete Kinder hat;» wird durch die gezwungene Erklärung begegnet, es heiße hier absichtlich: «Der Kinder hat» das ist einer, der vor seinem priesterlichen Stande eheliche Kinder gezeugt habe, aber in seinem priesterlichen Stande keine mehr zeuge. So seltsam und gezwungen diese Auslegung erscheinen muß, besonders wenn man die Kirchengeschichte der drei ersten Jahrhunderte kennt, so haben doch diejenigen Schriftsteller, welche den Cölibat wo möglich in die apostolische Zeit hinaufrücken wollen,

sich dieselbe wohlgemerkt und sie ohne Bedenken angenommen.

Dies sind also die ersten Cölibatsgesetze in der römisch-katholischen Kirche, worauf die folgenden beruhen; das sind die Gründe, auf welche sie sich stützen. Leo I. dehnte nachher das Verbot der Ehelosigkeit außer den Bischöffen, Priestern und Diakonen auch auf die Subdiakonen aus, im Jahre 445. *) Diese Verbote wurden in den folgenden Jahrhunderten wiederholt durch Erklärungen der Päbste bestätigt, und den Bischöffen eingeschärft. **)

Obgleich zur Zeit der Päbste Siricius und Innocentius der päbstliche Stuhl noch weit entfernt war von der herrschenden Gewalt in der Kirche, die er später errang, so sollte man doch meinen, dieses von jenen Päbsten so bestimmt als eine allgemeine kirchliche Satzung ausgesprochene und mit den schwersten Strafen begleitete Verbot der Priesterehe, hätte den Cölibat des geistlichen Standes im ganzen Occident einführen müssen, besonders nachdem die von dem Mönche Dionysius im sechsten Jahrhundert veranstaltete Sammlung, in welche auch diese Decretalen von Siricius und Innocentius aufgenommen waren, in den occidentalischen Kirchen sich verbreitete und gesetzliche Autorität erhielt, und nachdem mehrere einzelne Synoden jene Eheverbote bestättigten. Allein dies geschah nicht: Jahrhunderte vergiengen, bis das römische

---

*) Distinct. XXXII. c. 1.

**) Von Gregorius I. am Ende des sechsten Jahrhunderts. Distinct. XXXII. can. 3. 3. 9. 18. Von Nikolaus I. im neunten Jahrhundert. Ibid. can. 4; von Leo IX. im eilften Ibid. can. 14.

Cölibatsgesetz in den verschiedenen Ländern des Occidents allgemein gekannt und anerkannt wurde, und auch nachdem dieß geschehen war, wurde es in den meisten Gegenden nicht beobachtet, und gleichsam durch die entgegengesetzte Uebung oft auf längere Zeit wieder in Vergessenheit gebracht. Dieß wird sich ergeben aus folgenden historischen Andeutungen über die Schwierigkeiten welche sich in dieser Periode zwischen Siricius und Gregor VII. der allgemeinen und wirklichen Einführung des Cölibates entgegenstellten, so wie über die Mittel, welche man gegen diese Schwierigkeiten anwendete.

Die Decretalbriefe von Siricius und Innocentius waren an spanische und gallische Bischöffe gerichtet; in diesen Ländern, so wie in der afrikanischen Provinz sehen wir deswegen auch das von Rom gegebene Gesetz am ersten und am eifrigsten eingeführt. In dem zweiten karthaginiensischen Concilium (390) wurde kurz nach Siricius festgesetzt: die Bischöffe, Priester, Diakone und die Kleriker, welche mit den Sacramenten zu thun hätten, sollten sich nach ihrer Weihung ihrer Frauen enthalten. Bei dem Grund übrigens den dieser Kanon angiebt: ut quod Apostoli docuerunt et ipsa servavit antiquitas nos quoque custodiamus, den man nicht mit der geschichtlichen Wahrheit vereinigen kann, scheint schon Gratianus in seinem Decretum angestoßen zu seyn. Daher kommt es wohl, daß der Kanon mit einem Zusatz in seine Sammlung aufgenommen wurde: Apostoli docuerunt exemplo; und die Glosse fügt sonderbarer Weise hinzu die in dem Kanon genannte antiquitas sey von der Zeit des Pabstes Siricius zu verstehen, da jenes Concilium doch

in derselben Zeit gehalten wurde. *) Indessen muß das Gesetz nicht leicht Eingang gefunden haben: denn man war genöthigt, es in den nächstfolgenden Concilien zu Karthago bald wieder aufs neue zu wiederholen. **)

Noch viel mehr bedurfte es solcher wiederholten Einschärfung in Frankreich. In allen gallischen und fränkisch-gallischen Concilien von dem fünften Jahrhundert an, sind die beiden Verbote, daß die Kleriker vom Diakonat an, und nach einigen Beschlüssen vom Subdiakonat an, aufwärts bis zum Bischof sich nach der Ordination der Beiwohnung ihrer Frauen enthalten, und daß die unverheiratheten Kleriker, nach den frühern kirchlichen Bestimmungen, keine Frauen als nur ihre allernächsten Anverwandten in ihr Haus aufnehmen sollen, ganz stehende Artikel. Daraus geht schon zur Genüge hervor, wie wenig man das Gesetz der Enthaltsamkeit von Seiten des Klerus beobachtete; es wird aber von den Concilien selbst ausdrücklich Klage geführt. ***) Um den verheiratheten Priestern es um so eher möglich zu machen, daß sie mit ihren Frauen nach der Ordination wie Brüder und nicht wie Ehemänner leben sollten, ließ man es sogar nicht an ganz speciellen Verhaltungsregeln fehlen. Man wies sie an, in getrennten Zimmern ihres Hauses zu wohnen †); mehrere Concilien sprachen sich noch deutlicher aus und gaben den freilich sehr vernünftigen Befehl: Ut sacerdotes sive diaconi cum coniugibus suis non habeant commune

---

*) Distinct. LXXXIV. can. 3.

**) Concil. Carthag. V. can. 3.

***) Concil. Turon. I. (i. J. 461). Concil. Aurelian. II. (538) Concil. Turon. II. (567.) Praefat. und Can. 19.

†) Concil. Agath. (506) can. 16.

lectum et cellulam; und: Non licet presbytero post acceptam benedictionem in uno lecto cum presbytera sua dormire. Hinsichtlich der Geistlichen auf dem Lande, welche besonders im Verdacht standen, sie ließen nicht von ihren Frauen (in hac suspicione tenentur a populo, quod cum coniugibus maneant), bestimmte man, es sollte abwechselnd Tag und Nacht immer einer der zu der Kirche gehörenden Lectoren als Schildwache und Keuschheitswächter bei ihnen seyn. Alle diese Vorsichtsmaaßregeln scheinen jedoch keinen sichern Erfolg gehabt zu haben; denn ein folgendes Concilium befiehlt: die Priester sollten nicht blos das mit ihren Frauen gemeinschaftliche Bett, sondern überhaupt die tägliche Gesellschaft derselben meiden (non solum lecto, sed etiam frequentatione quotidiana de uxoribus suis sequestrari) *). Die häufige Wiederholung dieser Verordnungen, so wie ihre Beschaffenheit zeigt deutlich genug, wie wenig sie beobachtet wurden.

In Spanien fand zwar die Verordnung des Pabstes Siricius einigen Widerstand, und besonders fand der Priestercölibat bei den dortigen Arianern keinen Eingang; allein um so strenger hielten die spanischen Concilien auf diesem Verbote. Wir finden auch hier wie auf gallisch-fränkischen Synoden dieselben oft wiederholten Bestimmungen, dieselben sonderbaren Vorsichtsmaßregeln, nur mit noch härtern Strafen. So wurde festgesetzt, ein Priester, der sich in diesem Punkte vergienge, sollte nicht

*) Aurelianense Concil. IV. can. 17. Sirmond Concil. antiq. Call. Tom. I. p. 264. Autisidorense can. 21. p. 364. Turon. II. can. 19. pag. 335. Lugdunens. III. can. 1. p. 377.

etwa nur, nach den frühern Bestimmungen, abgesetzt oder excommunicirt werden, sondern er sollte auf Lebenszeit in einem Kloster eingesperrt Buße thun; eine Priestersfrau, welche nach der Ordination ihres Mannes statt wie eine Schwester in seinem Hause mit ihm zu leben, ehelichen Umgang mit ihm pflegte, sollte von dem Bischof als Sklavin verkauft und der Kaufschilling den Armen gegeben werden; die Kinder der Geistlichen, vom Subdiakon an bis zu dem Bischof, welche nach der Ordination gezeugt wären, sollten nicht blos keinen Theil an der väterlichen Erbschaft haben, sondern noch überdies Leibeigene der betreffenden Kirche seyn. *) Diese gewaltsamen Maaßregeln zeigen hinlänglich, welche Mittel man anwenden mußte, um einem Gesetze Eingang zu erzwingen, das man so wenig zu beobachten geneigt war. Dennoch hatte man zu klagen, daß ungeachtet aller dieser Strenge, das gewünschte Resultat nicht gewonnen wurde. **)

Noch viel weniger als im Süden und Westen gelangte man dazu in den nördlichen Ländern Europas, wo man auch noch in der folgenden Periode, nach Gregor VII. an der ältesten kirchlichen Weise festhielt.

In England, wo die christliche Religion so frühe Eingang fand, blieb man bei der alten kirchlichen Einrichtung hinsichtlich der Priesterehe. Augustinus, der Apostel der heidnischen Angelsachsen, konnte weder bei seinen

---

*) Concil. Tolet. VIII. (i. J. 653.) can. 5. 6. 7. Tolet. III. (589.) can. 5. Toletan. IX, (655.) can. 10.

**) Concil. Tolet. IX. can. 10. Cum multae super incontinentiam ordinis clericorum usque hactenus emanaverint sententiae patrum et nullatenus ipsorum formari quiverit correctio morum u. s. w.

neubekehrten Täuflingen diese damals in andern Ländern schon bestehende strenge Anordnung einführen, noch mit den Bischöffen der alten brittischen Kirche sich über diese Neuerung verständigen. Eben so wenig fand in dem darauf folgenden siebenten, achten und neunten Jahrhundert der Priestercölibat allgemeinen Eingang. Besonders eifrig wirkte dafür gegen Ende des zehnten Jahrhunderts Dunstan, Erzbischof von Canterbury, und seine Bemühungen blieben vorzüglich durch zwei Mittel nicht ohne Erfolg. Das eine Mittel bestand darin: er setzte auf einer englischen Nationalsynode den Beschluß durch, es sollten alle Geistlichen sich des Umganges ihrer Ehefrauen und Concubinen enthalten, oder sammt und sonders ihre Stellen verlieren. Da ein großer Theil der Geistlichen sich diesem Beschlusse nicht fügte, so führte er, besonders mit Hilfe eines andern Bischoffes, des heiligen Oswald, diese Drohung aus, und besetzte alle diese Stellen mit Mönchen.*) Das andere Mittel, das dem Priestercölibat bei dem englischen Klerus Eingang verschaffte, war ein Wunder. Als man nämlich in einer Versammlung darüber berathschlagte, ob man nicht die durch die Mönche vertriebenen Kleriker wieder in ihre Stellen einsetzen sollte, da glaubte man aus dem Munde eines in dem Saale der Versammlung befindlichen Christusbildes die Worte zu hören: Non bene faciunt qui presbyteris favent; und es blieb bei dem gefaßten Beschlusse.**) Während des Einfalles der Dänen scheint der vorige Zustand wieder

---

*) Vita S. Oswaldi bei Surius Tom. V. d. 15. Octob. Concil. Wintoniense (i. J. 975.) bei Mansi XIX. p. 61.

**) Polydorus Hist. Angl. lib. VI.

eingetreten zu seyn; denn schon der Dänenkönig Kanut und später Eduard vertrieben aufs neue die mit ihren Frauen in ehelichem Umgang lebenden Priester von ihren Stellen. Doch war das Leben des damaligen englischen Klerus von der Art, daß man noch zufrieden seyn konnte, wenn sich die Priester auf eine Frau einschränkten. *)

Einen ganz ähnlichen Gang, wie in den bisher angeführten Ländern, zeigt die Geschichte des Priestercölibates auch in unserm Deutschland. Obgleich hier schon von dem vierten Jahrhundert an christliche Kirchen bestanden, so tritt doch die Einrichtung und das Leben derselben erst im achten Jahrhundert zur Zeit Bonifacius, in ein deutlicheres, aber freilich nicht sehr günstiges Licht. Dieser Apostel der Thüringer und Franken bemühte sich, wie andere Einrichtungen und Vorschriften der römischen Kirche und der Päbste, ebenso auch die Enthaltsamkeit der deutschen Priester von ihren Frauen und die Entfernung ihrer Concubinen zu bewirken. Wenn man übrigens die Schilderung liest, welche er dem Pabst Zacharias von dem damaligen Zustande der deutschen Kirche macht, so wird man sich über die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen nicht sehr wundern. «Die Bisthümer, schreibt er, sind meistens in den Händen geldgieriger Laien oder ehebrecherischer Geistlichen, die auf nichts als zeitlichen Gewinn sehen. Die Diakonen dieser Bischöffe haben meistens von Jugend auf in Ehebruch und Unreinigkeit gelebt, und un-

*) Die in dem Jahr 1009 zu Enham gehaltene Synode erklärte: In more est, ut quidam duas, quidam plures uxores habeant et nonnullus, quamvis eam dimiserit, quam antea habuit, aliam tamen ipsa vivente, accipit. Concil. Aenhamense can. 2.

terhalten noch wirklich im Diakonat vier bis fünf oder noch mehrere Beischläferinnen. *) In der Zeit nach Bonifacius suchte man theils durch sehr strenge Bestimmungen, theils durch einzelne Concessionen, das Zusammenleben mit ihren Frauen oder die Verbindungen mit ihren Concubinen, obgleich ohne allgemeinen Erfolg, zu verhindern. So wiederholte man unter andern auf einigen Mainzer und auf einer Augsburger Synode die alten kanonischen Bestimmungen, sowohl gegen den Umgang der Priester mit ihren vor der Ordination genommenen Frauen, als mit fremden weiblichen Personen (extraneae, subintroductae); nicht einmal weibliche Personen, die durch die nächsten Bande des Blutes mit den Priestern verbunden waren, wie Mutter und Schwestern, wollte man zur Verhütung unnatürlicher Ausschweifungen, in ihren Häusern dulden, obgleich die frühern kanonischen Gesetze dieses ausdrücklich gestatteten; ebenso wollte man auf einem Augsburger Concilium ebenfalls gegen die ältesten Canones, sogar die Kleriker der untern Grade von dem Subdiakonat zur Ehelosigkeit zwingen. **) Auf der andern Seite scheint

*) Concil. Labbe. Tom. V. Col. 1494.

**) Concil. Mogunt. (813) can. 10 et 49. Harzheim T. I. p. 407. 412. Mogunt. (888) can. 10. Ut clericis interdicatur, mulieres in domo sua habere, omnimodis decernimus. Quamvis etiam sacri canones quasdam personas feminarum simul cum clericis in una domo habitare permittant, tamen (quod multum dolendum est) saepe audivimus, per illam concessionem plurima scelera esse comissa, ita ut quidam Sacerdotum cum propriis sororibus concumbentes, filios ex eis generassent. Et id circo constituit haec sancta Synodus, ut nullus Presbyter ullam feminam secum in domo propria permittat etc. Concil. August. 952. can. 11. Harzheim p. 623.

man durch Nachgiebigkeit demselben Zweck nachgestrebt zu haben. So wurde es auf einer Kirchenversammlung zu Trebur den Priestern erlaubt, ihre Tonsur abzulegen, sich zu verheirathen, dann aufs neue Priester zu werden, ohne ihre Frauen verstoßen zu dürfen. *) Wie wenig aber alle diese Maaßregeln nützten, beweißt unwiderleglich ein Schreiben des Pabstes Leo VII. an die Könige, Fürsten, Bischöffe, Aebte und Grafen in Frankreich, Deutschland, Baiern und Alemannien, worin er auf den Bischof Gerhard von Lorch sich berufend, der wegen solcher kirchlichen Angelegenheiten nach Rom gereist war, geradezu erklärt, daß in den genannten Ländern die Priester mit ihren Ehefrauen ungescheut leben, wegegen er mit aller Kraft eifert. **) Es ist also nicht für eine Uebertreibung zu halten, wenn der Geschichtschreiber Aventinus von der unmittelbar vor Gregor VII. vorhergehenden Periode mit besonderer Rücksicht auf Deutschland bemerkt: «Die Priester hatten zu dieser Zeit öffentliche Eheweiber wie die andern Christen und zeugten mit ihnen Kinder.»***)

In Italien selbst war es nicht viel anders; namentlich in Mailand war in der Zeit vor Gregor VII. allgemeine und von den dortigen geistlichen Behörden anerkannte Priesterehe eingeführt, und doch zeichnete sich damals der Mailänder Klerus in Bildung und Gelehrsamkeit auf das vortheilhafteste aus. Sagte doch zu dieser Zeit der

---

*) Concil. Triburiense. 895. Harzheim T. II. p. 411.

**) Das Schreiben ist zwischen 936 und 939 geschrieben. Es steht in Harzheim Concil. Germ. T. II. p. 605. und in Hansiz Germania sacra T. I. p. 193.

***) Aventin. Annal. V, 13. p. 541. Ed. Gundling.

Erzbischof Guido von Mailand: «Unsre Priester, Gott sey Dank, sind weder Ehebrecher, noch nennt sie jemand so; vielmehr beobachten sie genau die apostolische Vorschrift, und sie sind Ehemänner ein jeglicher seiner Frau.» *)

Aus diesen wenigen, aus einer großen Masse ausgewählten historischen Notizen über den Priester-Cölibat in den einzelnen Ländern der abendländischen Kirche, läßt es sich leicht ersehen, daß man, wie oben geschehen ist, mit Recht sagen kann, die Priesterehe habe in dieser ganzen Periode bis auf Gregor VII. fast überall factisch bestanden, wenn sie auch gesetzlich nicht erlaubt war. Ueberall war es nämlich gesetzlich den Priestern erlaubt, ihre vor der Ordination geehlichten Frauen in ihrem Hause zu behalten, wenn sie sich nur des ehelichen Umganges enthielten. Wie es aber mit der Beobachtung eines solchen Verbotes gehalten wurde, kann man bei einiger Kenntniß der menschlichen Natur und der menschlichen Verhältnisse sich leicht vorstellen; überdies zeigen es die oft wiederholten Einschärfungen der betreffenden disciplinarischen Anordnungen hinlänglich. So lange noch im neunten Jahrhundert der erste Eifer für das kanonische oder gemeinsame Leben, das man unter dem Klerus eingeführt hatte, fortdauerte, beförderte allerdings dieses Institut das ehelose Leben der Geistlichen: ein Kanonikus konnte weder heirathen noch seine früher geehlichte Frau bei sich behalten, da das gemeinschaftliche Haus, in dem

---

*) Landulph. Hist. Mediol. III, 6. (in Murator. Scriptt. rer. Ital. T. IV.) Vgl. Gieseler Lehrbuch der Kirchengesch. Th. II. Abth. 1. S. 220.

er mit den andern seines Standes eingeschlossen lebte, von keiner Frau betreten werden durfte. Allein ein großer Theil des Klerus, wie namentlich die Parochen auf dem Lande, lebte nicht in diesem Zwange, und das Institut selbst fieng bald an, wieder in Abnahme zu kommen. Bei den nicht verheiratheten Priester aber trat an die Stelle der Ehe ein fast allgemeiner noch größeres Aergerniß verursachender Concubinat. Bei der im zehnten und eilften Jahrhundert in dieser Hinsicht so allgemein überhandnehmenden Sittenlosigkeit des Klerus mochte mancher Bischof um so eher sich veranlaßt finden, gegen die mit einer Ehefrau sich begnügenden Priester nachsichtig zu seyn.

So waren die Verhältnisse als Gregor VII. auftrat. Schon einige seiner nächsten Vorgänger, Benedict VIII. und Alexander II, letzterer namentlich in Bezug auf den Mailänder Klerus, hatten die alten kanonischen Satzungen mit neuem Eifer, obgleich, wie so oft bisher, ohne entscheidenden und allgemeinen Erfolg wiederholt. Dieser Erfolg war der weltbeherrschenden Kraft Gregors vorbehalten.

Man mag in dem Wirken dieses welthistorischen Mannes einen Enthusiasmus großer Ideen, oder Politik und Herrschsucht sehen, für beide Fälle wird man es nicht unerwartet finden, daß Gregor von seinem Standpunkte aus und nach den damaligen Verhältnissen in der wirklichen und allgemeinen Ehelosigkeit des Klerus eine Hauptstütze seiner Reformen sehen mußte. Auch er setzte zwar diese Maaßregel noch nicht vollständig und überall durch; aber er setzte sie doch durch in dem größten Theile der abendländischen Kirche, und legte den festen Grund zu einer sichern, und später allgemeinen Einführung des Institutes.

Die Schritte, welche Gregor zur Erreichung dieses Zweckes that, bestanden zunächst nur in der Wiederholung und neuen Einschärfung der alten, aber außer Uebung gekommenen kirchlichen Verordnung, so daß er, wenn auch in factischer, dennoch nicht in legislatorischer Hinsicht als Gründer des Priester-Cölibates gelten kann. Die neu von ihm angewendeten Mittel, wodurch er das so lange vergebens von andern gesuchte Ziel erreichte, bestanden in zwei Maaßregeln, nämlich in der Schärfung des Gesetzes und der darauf gesetzten Strafen, und dann in dem Kunstgriffe, daß er die Laien für die Aufrechthaltung desselben zu interessiren, ja sogar zu fanatisiren wußte. Zur ersten Maaßregel gehörte, daß man jetzt auf die wirkliche gänzliche Entfernung der Priesterfrauen von ihren Ehemännern drang, da sie nach den ältern kanonischen Bestimmungen in einer gemeinschaftlichen Haushaltung verbunden bleiben konnten, wenn sie nur der ehelichen Beiwohnung sich enthielten, ferner daß von nun an nicht blos die verheiratheten Geistlichen, sondern auch alle Laien dem Bann unterworfen wurden, welche bei verheiratheten Geistlichen Messe hörten oder sonst einer von ihnen verrichteten gottesdienstlichen Handlung beiwohnen würden. *) Durch diese letztere Bestimmung erreichte Gregor die andre Maaßregel, daß er nun auch die Laien in den Kreis dieser Gesetze zog. Dadurch wurde gleichsam die ganze Last, mit welcher sich bisher Concilien, Päbste und Bischöffe so lange vergebens abgemüht hatten, dem Volke überlassen und der Erfolg zeigte, daß man keinen

*) Concil. Roman. 1074. can. 11 und ff. Tom. VI. P. I. p. 1531. in Harduin. Concil.

eifrigern und kräftigern Aufseher und Vollstrecker dieses Gesetzes finden konnte. Das neue Zwangsgebot, welches zugleich gegen die menschliche Natur, gegen alte Gewohnheit, so wie andrerseits bei dem allgemeinen Concubinat und übrigen Sittenverderbniß des Klerus gegen Ausschweifung und Laster zu kämpfen hatte, erregte furchtbare Stürme, welche für das, was über den Priester-Cölibat in der Zeit vor Gregor gesagt worden ist, den stärksten Beweis liefern. Zunächst zeigte sich ein allgemeiner und heftiger Widerstand der Geistlichen. Ein Geschichtschreiber jener Zeit, Lambert von Aschaffenburg, *) erzählt darüber folgendes: «Gegen dies Gebot erhob sich der ganze Klerus mit Heftigkeit. Die Geistlichen erklärten laut, dieser Mann (Gregor VII.) sey durchaus ketzerisch und irrgläubig; er vergäße das Wort des Heilandes: «Nicht alle fassen dieses Wort,» und das Wort des Apostels: «Wer sich nicht enthalten kann, der heirathe.» Er wolle durch gewaltsamen Zwang die Menschen nöthigen wie Engel zu leben; aber indem er die natürlichen Verhältnisse aufheben wolle, lasse er der Hurerei und Unkeuschheit die Zügel schießen. Wenn er bei seiner Meinung beharre, so wollten sie lieber das Priesterthum als die Ehe aufgeben; er, dem die Menschen zu schlecht wären, möge dann sehen, woher er Engel nähme, um das Volk in der Kirche Gottes zu leiten.» Der Erzbischof Siegfried von Mainz und der Bischof Altmann von Passau kamen bei dem Versuch, die päbstliche Anordnung bei ihrem Klerus zur Ausführung zu bringen,

---

*) Ad annum 1074.

durch den Widerstand desselben in Lebensgefahr *). An andern Orten setzten sich nicht blos die einzelnen Geistlichen, sondern sogar die kirchlichen Behörden dagegen. Namentlich in unserm Vaterlande erlaubte der Bischof Otto von Konstanz jetzt erst ausdrücklich seinen untergebenen Geistlichen, sich zu verheirathen **); und eine Synode zu Paris erklärte in dem Jahre 1074 diejenigen für Ketzer, welche den Geistlichen den Ehestand verbieten wollten. ***) Zu Cambray wurde sogar ein Mönch, der das neue Ehestandsverbot vertheidigte, als Ketzer verbrannt. †) In kurzer Zeit jedoch, nachdem die Drohung des Bannes gegen die Laien durch die päbstlichen Legaten und durch die Mönche verbreitet war, erhob sich die wohlberechnete Reaction von Seiten des Volkes gegen die verheiratheten Priester auf eine furchtbare Weise. Der Geschichtschreiber Aventinus ††) macht davon folgende, mit den urkundlichen Nachrichten übereinstimmende, lebhafte Schilderung: «Ein furchtbarer Aufruhr erhob sich unter dem Volk, und nie traf noch eine solche Pest die Christenheit. Die Priester tobten gegen die Bischöfe, das

*) Lambert. Schaffn. an dem ang. O. und Anonym. Gottvicens. in Vita Altmanni Passav. Episc. N. 11.

**) Neugart Hist. Episcop. Constant. T. I. p. 459.

***) Im J. 1074 oder 1092; die Zeitbestimmung ist nicht ganz ausgemacht. Mansi Concil. Tom. XX. p. 436.

†) Gregor. Epp. IV, 20. Harduin. Concil. T. VI. P. I. p. 1363.

††) Annal. Boior. V., 13. p. 541. Ed. Gundling. Von gleichzeitigen historischen Urkunden sind besonders zu vergleichen, der Brief eines Bischoffes Theodorus Virdunensis an Gregor VII. und ein anderer Brief eines ungenannten Verfassers in Martene et Durand Thesaur. T. I. p. 218 und 231.

Volk gegen die Priester, die Laien gegen den Klerus; alle geistlichen und weltlichen Verhältnisse kamen in Unordnung. Männer und Frauen, wie gerade einer am meisten habsüchtig, ränkevoll und unruhig war, suchten bei dieser Gelegenheit Haß, Krieg und Streit; und durch die Hoffnung aufgeregt, sich ihren Priestern widersetzen zu können, ergriffen sie diesen Anlaß, die Güter der Kirche zu plündern. Die Leute vom Volk beschimpften die verheiratheten Priester, schändeten darauf alles was sonst für ehrwürdig galt; sie verunehrten die Heiligthümer, goßen das geweihte Wasser in den Kirchen aus, verbrannten die den Geistlichen gebührenden Zehnten, warfen (ich schaudre es zu sagen) die von verheiratheten Priestern geweihten Hostien auf den Boden und traten sie mit Füßen. Denn Hildebrand hatte ja gelehrt, solche Verheiratheten seyen keine Priester und könnten kein Opfer verrichten.»

Trotz dieser furchtbaren Mittel, welche Gregor nicht verschmähte, um zu seinem Zweck zu gelangen, dauerte es noch beinahe zwei Jahrhunderte, bis die Priesterehe allgemein aufgehoben war. Besondern Widerstand fand die Einführung des neuen Cölibatgesetzes nebst England, in den nordischen Reichen. In England wirkte dafür besonders thätig Johannes Cremensis, päbstlicher Legat Gregors VII. Gestützt auf sein Amt, übte er fast unumschränkte Gewalt in der englischen Kirche, stolz sich erhebend über die englischen Bischöfe und Prälaten. In dieser Weise drang er denn auch mit Heftigkeit auf die Befolgung der Verordnungen seines Herrn, in Betreff der Priesterehe, und ermangelte wohl nicht, die hochtönenden Worte von der den Priestern zustehenden höhern Reinigkeit und überirdischen Heiligkeit hören zu lassen.

Allein die Geschichte hat einen, hier nicht zu übergehenden Zug aufbehalten, welcher zeigt, wie die Nemesis ihn gleichsam spottend strafte. «Nachdem er (erzählt ein alter englischer Chronist *) auf dem Concilium (zu London 1125) auf das strengste gegen die Frauen der Priester geeifert hatte, wobei er sagte; es sey das höchste Verbrechen, von der Seite einer solchen Hure aufzustehen, um den Leib Christi aus dem Brode hervorzubringen: so fand man ihn in der folgenden Nacht bei einer Hure, ob er gleich an demselben Tage das Brod in den Leib Christi verwandelt hatte. Die Sache war so offenkundig, daß sie weder geläugnet noch verheimlicht werden konnte. Da trat an die Stelle der Ehre, die man ihm überall bis dahin erzeigt hatte, die größte Verachtung. Er gieng also in seine Heimath zurück, durch Gottes Gericht beschämt und seines Ruhmes beraubt.» Erst auf den folgenden Synoden zu London, i. J. 1127 und 1129, wurde die Annahme der päbstlichen Verordnungen durchgesetzt. In Schweden und Dänemark geschah dieses erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Die schwedischen Priester beriefen sich auf ausdrückliche Privilegien, wodurch ihnen die Ehe besonders erlaubt wäre. Der damalige Pabst Innocenz scheint den Gedanken nicht so ganz unzuläßig gefunden zu haben, daß man den katholischen Priestern einzelner Länder eine solche besondere Erlaubniß ertheile: denn ohne diese Ansprüche durch Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, oder etwa auf die Einheit der Disciplin nieder zu schlagen, verlangte er vielmehr nur die Vorlage

---

*) Henricus Hutingdoniensis (um 1150) Histor. Lib. VII.

der Urkunde jenes Privilegiums. *) In Schlesien, Böhmen und Pohlen wurde der Priestercölibat erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eingeführt, und noch später in Ungarn. Unweit Lüttich verehelichten sich um 1220 Stiftsherrn ganz öffentlich in aller Form; ebenso finden sich um 1230 noch in Zürich verheirathete Priester.**)

Ungeachtet dieser partiellen Fortdauer der Priesterehe in einzelnen Staaten, waren die Maaßregeln Gregors so kräftig und wohlberechnet, und seine Nachfolger wirkten so anhaltend in demselben Geiste fort, daß der Cölibat der Geistlichen von jener entscheidenden Epoche an in der katholischen Kirche sich fest begründete und dauernde Allgemeinheit erhielt. Doch waren dazu noch einige weitere gesetzliche Bestimmungen nöthig, welche Gregors Nachfolger hinzufügten. Auch nachdem nämlich durch Gregors neue Verbote die Priesterehe untersagt worden war, wurde eine wider dieses Verbot von einem Priester eingegangene Ehe ungeachtet der übrigen darauf gesetzten kanonischen Strafen, nicht für ungültig gehalten: der geistliche Stand war für die Ehe nicht ein impedimentum dirimens, sondern nur impediens. Durch Calixtus II. wurde nun aber festgesetzt, daß alle von dem Klerus der höhern Weihen eingegangenen Ehen null und nichtig seyn sollten, und dieses Gesetz wurde von mehreren andern

---

*) Innocent. Epist. XVI. 118. *Ad archiepiscop. Lundens.*

**) Die urkundlichen Nachweisungen über diese späte Einführung der Verordnungen Gregors, in den verschiedenen Ländern findet man am genausten und vollständigsten zusammengestellt in Gieselers Kirchengesch. Bd. II. Abth. 2. S. 254. Anm. d.

Päbsten, als Eugen III. Alexander III. bestättigt. *) Eine weitere Ausdehnung und Verschärfung der Verordnungen Gregors VII. betrifft die Verhältnisse der Kleriker der vier untern Weihen, unter dem Subdiakonat. Nachdem man nämlich in dem eilften Jahrhundert sich vergeblich bemüht hatte, auch diesem Theile des Klerus die Ehe unbedingt zu verbieten, so verordnete zuerst Alexander III.: denjenigen aus diesem Stande, welche sich verheirathen, sollten zwar ihre Frauen gelassen, aber ihre geistlichen Beneficien genommen werden. **) Hinsichtlich der verheiratheten Laien, welche in den geistlichen Stand treten wollten, wurde von demselben Pabste verordnet, ein solcher könne zu den Weihen nur dann zugelassen werden, wenn die Frau in die Trennung willige und sich selbst durch ein besonderes Gelübde zur lebenslänglichen Ehelosigkeit verpflichte. ***)

Durch diese im zwölften Jahrhundert hinzugekommenen Bestimmungen wurden die kirchlichen Gesetze über den Priester-Cölibat vollendet, und es wurde dadurch dieser disciplinarische Gegenstand auf die Weise geordnet, welche jetzt noch in der katholischen Kirche besteht.

Da es in dieser kurzen historischen Uebersicht nur unser Zweck ist, in das Gedächtniß zurückzurufen, wie

---

*) Can. 8. Distinct. XXVII. Decretall. Lib. II. Tit. 3. c. 1. Concil. Rem. (1184) can. 7. Die auf diesem Concilium unter dem Vorsitz Eugen III. gegebene Verordnung spricht hierüber am ausdrücklichsten; deßwegen wohl nennt sie Thomassin I, 2, 57. p. 460. Ed. Magont. als die erste, wodurch das impedimentum dirimens ausgesprochen worden sey.

**) Decretall. Lib. III. Tit. 3. *De clericis coniugatis* und Vrgl. Thomassin. De benef. I, 2. cap. 66.

***) Decretall. Lib. III. Tit. 32. c. 5.

nach und nach und durch welche Mittel die kirchlichen Gesetze des Priester-Cölibates entstanden, nicht aber eine Sittengeschichte des katholischen Klerus zu geben; so enthalten wir uns, hier zu erzählen, wie oft auch nach dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert von Concilien, Päbsten und Bischöffen das Cölibatgesetz in Erinnerung gebracht werden mußte, wie allgemein das Concubinat unter dem Klerus trotz des beständig wiederholten Verbotes wurde; wir enthalten uns nachzuweisen, wie in manchen Ländern von geistlichen und weltlichen Behörden das Zusammenleben der Priester mit Concubinen gegen eine Taxe geduldet wurde, endlich wie die Sittenlosigkeit des Klerus und die Verachtung, in welche er dadurch sank, bis zu dem sechszehnten Jahrhundert immer zunahm. Einiges darüber wird ohnehin weiter unten bemerkt werden müssen, wo von den Folgen des Priester-Cölibates die Rede seyn wird. Wir setzen deßwegen diesen geschichtlichen Abriß, mit Uebergehung alles dessen, auf diese Weise fort, daß wir eine genaue, aber dabei möglichst kurze Darstellung geben von den Versuchen, welche im sechszehnten Jahrhundert von mehreren katholischen Fürsten gemacht wurden, das Cölibatgesetz der katholischen Kirche einzuschränken oder aufzuheben.

Unter denjenigen Veränderungen, welche die Kirchentrennung im sechszehnten Jahrhundert hervorbrachte, fanden fast keine auch bei den Katholiken mehr Beifall als die Priesterehe, das Austheilen der Communion unter beiderlei Gestalten und der Gebrauch der Landessprachen bei dem Gottesdienst. Das Volk ließ darüber seine Wünsche bei jeder Gelegenheit laut werden, und mehrere katholische Höfe wiederholten sie und empfahlen sie auf das drin-

genste bei dem römischen Hof. In diesem Sinne äußerte sich der König von Polen; *) der französische Hof; **) mit ganz besonderm Nachdruck aber und mit wiederholter Bemühung Oestreich und Baiern. Schon in dem von Kaiser Karl V. ausgehenden Religionsedikt, das unter dem Namen des Interim bekannt ist, wurde zwar die Priesterehe im allgemeinen weder gebilligt noch erlaubt, allein man gab den Verhältnissen und der öffentlichen Meinung in Deutschland so viel nach, daß man darin erklärte, die verheiratheten Priester sollten so lange geduldet werden, bis das allgemeine Concilium dasjenige über diesen Punkt beschlossen hätte, was der Kirche am meisten fromme. ***) Besonders kräftig verwendete sich der Herzog Albrecht von Baiern für diese Veränderung in der Kirchendisciplin. Sein Gesandter Augustin Baumgärtner hielt in einer Versammlung des Tridentinischen Concils einen ausführlichen, mündlichen Vortrag, worin er nebst einigen andern Punkten vorzüglich auf die Aufhebung des Priester-Cölibates drang. †) Er sagt darin unter anderm: «Bei der letzten Kirchenvisitation in Baiern fand man den Concubinat so häufig, daß unter hundert Geistlichen nicht drei oder vier

---

*) Fleury Hist. ecclesiast. L. 152. n. 8.

**) Dupuy Mem. p. 260. Damit steht in Verbindung, daß die französischen Gesandten bei dem Tridentiner Concilium verlangten, man möchte bestimmen, daß in Zukunft nur ältere Männer von bewährtem Character zu Priestern geweiht werden sollen. Raynald. Supplem. Baron. Ad. ann. 1562. N. 88.

***) Cap. 26. Nro. 17. Die Gegengründe der römischen Curie S. bei Raynald Supplement. Baron. Ad ann. 1548. N. 52. sqq. N. 58. 68.

†) Bei Raynald. Supplement. Baron. Ad ann. 1562. N. 52.

gefunden wurden, welche nicht entweder Concubinen hatten, oder heimlich, oder öffentlich verheirathet waren. . . Die meisten Personen, welche die Verhältnisse Deutschlands kennen, haben die Ansicht, daß nach dem Geiste der Zeit und durch eine gleichsam geheime Kraft gedrungen, jetzt nicht etwa die schlechten, sondern die gemäßigten und wahren Katholiken in Deutschland allgemein eine keusche Ehe dem unkeuschen Cölibat vorziehen. Daher sieht man jetzt überall, daß Männer von Talent und Gelehrsamkeit lieber sich verehelichen und die Aussicht auf geistliche Pfründen aufgeben, als umgekehrt solche Pfründen suchen und die Ehe aufgeben. Daher entsteht ein solcher Mangel an gebildeten und gelehrten Männern unter dem Klerus; daher seine schmachvolle Unwissenheit; dadurch gewannen die Häretiker Kräfte, dadurch verlor die Kirche ihr Ansehen. Einsichtsvolle und erfahrne Männer sind deswegen der Meinung, die Geistlichkeit könne zu dieser Zeit in Deutschland nicht anders diesen Mangel an gebildeten und tauglichen Individuen ersetzen, und überhaupt für das Bedürfniß der Kirche nicht anders die nöthige Anzahl gewinnen, als nur dadurch, wenn nach der Sitte der ältesten Kirche gebildete und gelehrte verheirathete Männer zu den heiligen Weihen zugelassen werden. Da es aber kein göttliches Gebot ist, daß die Priester unverehelicht seyn müssen, sondern da es im Gegentheil aus der Geschichte bekannt ist, daß ehemals auch Verheirathete die Weihen erhielten, und nicht allein Priester, sondern sogar Bischöffe wurden, so können wohl unsre hochwürdigsten Herrn nach der dem heiligen Concil zustehenden Autorität, in Anbetracht des bedrängten Zustandes der Kirche, mit Erleuchtung des göttlichen Geistes, einen entsprechenden

Beschluß fassen, wodurch der geistliche Stand neu aufgerichtet und der Einfluß der Nichtkatholischen geschwächt würde.» — Aehnliche Ansichten hatte damals Kaiser Ferdinand I, jener so fromme und der Religion seiner Väter so ergebene Fürst. Auch er glaubte, daß man der christlichen Einigkeit wegen und aus Rücksicht auf den Geist und die Stimmung der deutschen Katholiken eine Aenderung in einigen Punkten der Kirchendisciplin vornehmen sollte, und zwar namentlich in Betreff des Priester-Cölibates. Ehe durch seine Gesandten deßhalb bei der Kirchenversammlung Schritte geschahen, hatte er von einem durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Priester, Namens Staphylus, dem Beichtvater der Königin von Böhmen, ein Gutachten abfordern lassen. Darin äußerte Staphylus sich über die Priesterehe in folgenden Worten: «Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die römische Kirche viel heiliger sich zeigt, als die griechische, darin, daß sie dem Klerus das Gelübde der Enthaltsamkeit auferlegt, die griechische dagegen demselben die Ehe gestattet. Allein da unser Zeitalter nun einmal von diesen beiden guten Anstalten nicht die bessere wählen will, so wird man wohl zugeben müssen, daß es nur das einfach gute wählt. Dies kann um so eher geschehen, weil nach allgemeinem Dafürhalten die Priesterehe durch kein göttliches Gesetz verboten ist, sondern nur durch das positive Recht. . . . Aus dieser Ursache steht es dem römischen Pabste und dem Concilium frei, das Cölibatgesetz, das früher aus bestimmten Gründen gegeben worden ist, aus entgegengesetzten Gründen nun wieder aufzuheben, und so mit freiwilliger Gnade zu gestatten, etwas, was man am Ende dennoch durch keine Gewalt wird verhin-

dern können.» *) In Uebereinstimmung mit diesem Gutachten, so wie mit den gleichen Wünschen des vorigen Kaisers Karl V. ließ Ferdinand durch seine Gesandten dem Concil unmittelbar nach jenem Vortrag des baierschen Gesandten einen schriftlichen Aufsatz gleichen Inhaltes einreichen. **) Die Kardinallegaten, als Präsidenten der Kirchenversammlung, erklärten jedoch den Gesandten, sie würden nicht zugeben, daß diese Forderungen des Kaisers in dem Concilium vorgelesen würden; denn schon der einfache Vorschlag einer solchen Aenderung würde in der ganzen christlichen Welt ein Aergerniß veranlassen. Gegen neue Versuche der kaiserlichen Gesandten bestanden sie mit der größten und am Ende siegenden Hartnäckigkeit darauf, daß die Wünsche und Bitten des Kaisers wegen der Priesterehe nicht einmal officiell als Vorschlag dem Concilium mitgetheilt werden durften. ***) Da nun auf diese Art den kaiserlichen Mittheilungen der Weg zu dem Concilium geschlossen war, so wurden dieselben dem Pabste Pius IV. gemacht, und zwar auf zweifache Weise. Einmal wurde nämlich ein Auszug des für das Concilium bestimmten schriftlichen Aufsatzes in zwanzig Artikeln bestehend dem Pabste von den bei dem Concilium anwesenden kaiserlichen Gesandten zugeschickt. †)

---

*) Raynald. Ad ann. 1562. N. 55. und 57.

**) Raynald. am a. O. N. 58.

***) Raynald. N. 63. p. 351. Ed. Colon. Tum addidere se prius mortem oppetituros, quam assensuros unquam, ut articuli memorati de coniugio sacerdotum . . . in Concilio proponantur.

†) Raynald. Ad ann. 1562. N. 59. — XX. Coniugium item clericorum aliquibus nationibus concedendum.

Darin lautet der XX. Artikel: «Die Priesterehe wird einigen Völkern zu gestatten seyn.» Zugleich schrieb der Kaiser deßhalb noch selbst an den Pabst.

Nachdem diese Sache auf solche Weise vielfältig angeregt war, kam sie endlich auch bei den Theologen zur Sprache, welche in eignen Sitzungen die einzelnen Gegenstände für die Berathung und Schlußfassung des Conciliums vorbereiten mußten. Unter den die protestantische Ansicht enthaltenden Artikeln nämlich, welche ihnen in Betreff der Ehe zur Prüfung vorgelegt wurden, waren auch folgende zwei (Art. 5): «Daß der Ehestand den Vorzug vor dem ledigen Stand habe, und daß Gott dem Verehlichten mehr Gnade gewähre, als dem Unverehlichten;» und (Art. 6.): «Daß die Priester der abendländischen Kirche sich rechtmäßig verehlichen könnten, des Gelübdes oder des Kirchengesetzes ungeachtet.» Ueber den letzten Artikel wurde von den Theologen lebhaft disputirt. Beide vorgelegte Artikel verwarf man als ketzerisch; allein über die Natur dieses Verbotes und über die Zuläßigkeit einer Aufhebung desselben waren die Meinungen getheilt. Die einen behaupteten nämlich, der Cölibat sey eine apostolische Tradition, und deswegen nicht aufzuheben; andre behaupteten zwar gleichfalls, diese Einrichtung könne nicht abgeschafft werden durch Dispensation des Pabstes, allein aus dem Grunde, weil der Cölibat auf einem besondern Gelübde beruhe. Ein dritter Theil war der Meinung, der Cölibat sey lediglich ein Kirchengesetz, welches aufgehoben werden könne, und die Ehelosigkeit sey kein wesentliches und unerläßliches Attribut der Priesterwürde; dabei beriefen sie sich darauf, als auf etwas Bekanntes und Gewisses, daß schon die näch-

sten Vorgänger des damaligen Pabstes, Paul III. und Julius III. die Priester von dem Cölibat dispensirt hätten, wenn die lutherischen Geistlichen sich dadurch hätten bestimmen lassen zu dem katholischen Glauben zurückzukehren. Endlich gab die theologische Commission folgendes Gutachten: «Zuerst ist über diese zwei Fragen zu bestimmen, ob verheirathete Laien zu den heiligen Weihen und zu dem Dienste des Altars befördert werden, und dabei die Ehe fortsetzen können; und dann: ob Geistliche nach der Ordination sich noch verheirathen können.» Was den ersten Punkt betrifft, so scheint es unbezweifelt, daß ehemals Verheirathete zu den Weihen befördert werden und zugleich die Ehe fortsetzen konnten. Nachher im Jahr 325 war auf dem Concil von Nicäa die Rede, die Priester sollten sich ihrer Frauen enthalten; aber auf den Widerspruch des Paphnutius überließ man es der Willkühr eines Jeden. Erst im Jahr 381 beschloß Siricius, die Priester, Diakone und Subdiakone sollten sich ihrer Frauen enthalten. Ebenso Pelagius II. im Jahr 579 u. s. w. In der jetzigen Zeit können nach den kanonischen Bestimmungen Verheirathete nicht zu den Weihen zugelassen werden, wenn nicht auch ihre Frauen zur Enthaltsamkeit sich verpflichten. Was den zweiten Punkt betrifft, so ist zu bemerken: obgleich die Enthaltung vom ehelichen Leben nicht zu dem Wesen der Priesterweihe, noch auch zu den göttlichen Gesetzen (ius divinum) gehört, so findet man doch, daß es niemals von den Zeiten der Apostel bis jetzt erlaubt war, nach der empfangenen Priesterweihe eine Ehe einzugehen, und auf diese Weise das Priesterthum mit der Ehe zu verbinden; vielmehr verloren die Priester, welche nach der

Weihung sich verehlichten, ihr priesterliches Amt. Was aber die Frage betrifft, ob der Pabst erlauben könne, daß Priester auch nach der Weihung sich verheirathen und dabei in dem priesterlichen Amte verbleiben können, so scheinen die Kirchenlehrer die Ansicht zu haben, daß der Pabst allerdings dies kann. 'Was aber die Frage betrifft, ob es nützlich sey, den Geistlichen die Ehe zu erlauben, so scheint es, daß die Kirche es nicht blos thun kann, sondern daß sie es auch thun soll, wenn aus dem Gesetz des Cölibates die entgegengesetzte Wirkung hervorgeht; ebenso wenn eine solche Dispensation sonst aus einer wichtigen Ursache zu geschehen hat.» *)

Auf diese Consultation der Theologen fand das Concilium sich bewogen, als Beschluß in der XXIV. Sitzung das Anathema auszusprechen gegen diejenigen, welche sagen, die Kleriker und Ordensgeistlichen könnten sich verehlichen und eine solche Ehe sey gültig; so wie gegen diejenigen, welche sagen, der eheliche Stand sey dem ehelosen und jungfräulichen Stande vorzuziehen. **) Durch diese Beschlüsse ließ jedoch der baierische Hof sich nicht von neuen Schritten in dieser Angelegenheit zurückhalten. Die Verweigerung des Kelches bei dem Abendmahl und der Priesterehe hatte in Baiern unter dem Volke ernsthafte Unruhen erregt, so zwar, daß der Herzog erklärte, wenn der Pabst oder das Concilium nicht einen befriedigenden Entschluß in kurzer Zeit fasse, so würde er seinen Unterthanen beides gestatten. Als man bei dem Concilium davon Nachricht erhielt, schickten die päbstlichen Legaten

*) Raynald. Ad. ann. 1563. N. 45 — 47.

**) Can. IX. und X.

eiligst einen Gesandten an ihn, und ließen ihn dringend ersuchen, diese Erlaubniß von seiner Seite nicht eintreten zu lassen, mit dem Versprechen, der Pabst würde gewiß nicht ermangeln, für die Bedürfnisse seines Landes zu sorgen. Der Herzog erklärte, aus Achtung und Unterthänigkeit für den heiligen Stuhl, wolle er noch warten; er hoffe aber zuversichtlich, daß eine entsprechende Entscheidung von dem Pabst und Concilium, ungeachtet der schon gefaßten Beschlüsse noch erfolgen würde. *) Der Erfolg jedoch zeigte, daß das Versprechen der Legaten und die Hoffnung des Herzogs vergebens war. Das Concilium wurde geschlossen, ohne ein solches Resultat zu gewinnen. Allein auch nach dessen Schluß hörten die Bemühungen der deutschen Fürsten nicht auf. Der Kaiser Ferdinand wiederholte für sich und den Herzog Albrecht von Baiern in einem neuen eben so bescheidenen als nachdrücklichen Schreiben an den Pabst die Bitte, er möge Deutschland und des Kaisers Erblanden den Kelch beim Abendmahle und die Priesterehe gestatten. *) Des frommen Ferdinand würdiger Nachfolger Maximilian II. wirkte für die Einführung der Priesterehe in gleichem Sinne. Er wendete sich deßhalb in einem eignen Schreiben in dem ersten Jahre seiner Regierung an den Pabst. ***) Er berief sich darin auf die älteste Ordnung

*) Raynald. Ad. ann. 1563. N. 42. und 102. Pallavicin. Hist. Concil. Trident. Lib. XXI. c. 2. Paul Sarpi Historie des Trident. Concilii von Rambach. Th. VI. S. 30.

**) S. Raynald. Ad. ann. 1564. N. 28. und besonders das Schreiben des Kaisers an den Kardinal Moronus N. 30.

***) Im November 1564. S. Thuan. Histor. sui temporis Lib. XXXVI. p. 305. Ed. Aurelian. 1626. und die Gegenbemerkungen des Raynald. Ad. ann. 1564. N. 38 — 40.

der Kirche, wornach man verehlichte Priester hatte; er führte den Mangel an tüchtigen Priestern an, welche der Cölibat hervorbringe; er erinnerte an die Schwachheit der menschlichen Natur, und beschwor den Pabst, aus politischen Rücksichten nicht das Heil so vieler Seelen in Gefahr zu bringen; endlich verlangte er, wenn der Cölibat beibehalten werden sollte, so möge man doch nur solche zu den priesterlichen Weihen zulassen, welche in reiferm Alter, und darum im Stande sind, die Pflichten des Cölibates genauer zu kennen und besser zu beobachten. Allein diese Bitte, so wie alle frühern, waren bei dem römischen Hof vergeblich.

Nach dieser entscheidenden Epoche des sechszehnten Jahrhunderts fehlte es zwar nicht an einer Menge von einzelnen Stimmen, welche über eine Modificirung oder Aufhebung des katholischen Priester-Cölibates vielfältig Bitten, Klagen, Wünsche laut werden ließen; indessen von Seite der Regierungen geschah kein bedeutender Schritt zu Verwirklichung derselben, wenigstens kein solcher, der zur Publicität gekommen wäre. Wir glauben deßwegen diese historische Uebersicht hier füglich schließen zu können. Die engen Grenzen dieser Blätter führte die Nothwendigkeit mit sich, manches nicht anzuführen, was bei einer ausführlichern Darstellung nicht hätte übergangen werden dürfen. Es kam hier darauf an, in wenigen, aber deutlichen Umrissen die Geschichte dieses Institutes anzudeuten, wie sie aus einer unbefangenen Ansicht der historischen Quellen sich ergiebt. Es konnte deswegen auch hier nicht der Ort seyn, gegen abweichende historische Darstellungen anderer berühmten Schriftsteller unsrer Kirche, wie des Baronius, Bellarmin und derjenigen,

welche ihnen folgen, zu sprechen. Uebrigens glauben wir auch hierüber Rede stehen zu können.

Wir haben nun zum Schlusse dieses Abschnittes noch einige historische Bemerkungen hinzufügen über die Ursachen, welche den Priester-Cölibat hervorbrachten und so lange erhielten, so wie über die Folgen dieses Kirchengesetzes.

Unter den Ursachen und Gründen des Cölibates hat man solche zu unterscheiden, welche bei dessen erster Entstehung wirkten, andere, welche seine Fortdauer und härtnäckiges Festhalten bedingten; ferner solche, welche von der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich als sie bestimmend angeführt werden, und solche, welche ohne so deutlich ausgesprochen zu seyn, aus einer pragmatischen Betrachtung der historischen Verhältnisse sich ergeben. Bei dem ersten Anfange des Institutes wirkten allerdings gewiß die damaligen Ansichten von der höhern Reinheit und Heiligkeit einer völligen Enthaltung auch von dem gesetzmäßigen Umgang der beiden Geschlechter, die Vorstellung von der priesterlichen Würde des neuen Bundes, der Gedanke, die Priester müßten ungetheilt dem Dienste Gottes sich widmen, und andre ähnliche Vorstellungen, welche in den kirchlichen Schriftstellern jener Zeiten, in den Decretalbriefen der Päbste und in Concilienschlüssen so häufig vorkommen. Dieser Geist der Zeit beherrschte den gesetzgebenden und gehorchenden Theil der Kirche. Doch hätte derselbe, sich selbst überlassen, wohl nur als Sitte sich gestaltet; daß aber, so bald die Sitte zum Gesetz gemacht und dies Gesetz so unabläßig festgehalten wurde, während im Lauf der Jahrhunderte sich in der Disciplin so manches änderte, dazu bedurfte es noch anderer Gründe. Einer

dieser Gründe war das Streben, den geistlichen Stand, welcher in der ersten Zeit von dem Laienstande nicht so scharf geschieden war, immer mehr und genauer als besondern Stand auch durch seine äußere Lebensweise abzusondern und zu consolidiren. Nachdem ferner die Kirche angefangen hatte, immer mehr und mehr Eigenthum zu erwerben, und nachdem das Bestehen und die Würde des geistlichen Standes nun einmal dieser materiellen Basis nothwendig bedurfte, kam ein neuer Grund hinzu, den Priester-Cölibat zu behaupten. Es trat nämlich öfter der Fall ein, daß verheirathete Geistlichen nicht blos ihre Beneficien beeinträchtigten zu Gunsten ihrer Familien, sondern auch den Versuch machten, ihre Beneficien in erbliche Familiengüter umzuwandeln. Eben so benutzten solche Geistliche, welche als Leibeigene einer Kirche angehörten, häufig die Ehe als Mittel sich selbst in ein freieres Verhältniß zu bringen, oder doch ihre Kinder der Leibeigenschaft zu entziehen und erbfähig zu machen. Sie ehelichten nämlich freie Personen, und behaupteten dann, daß die aus einer solchen Verbindung entsprossenen Kinder dem Stande der Mutter folgen müßten. Aus diesen Verhältnissen entstanden allerdings nicht unbedeutende Gefahren für die Erhaltung des Kirchengutes, und es lag darin eine starke Aufforderung, als das nächste Mittel dagegen, die strengste und unbedingte Ehelosigkeit anzuwenden. Am deutlichsten lernt man diese Verhältnisse aus den Acten des Conciliums zu Pavia (i. J. 1012) kennen, auf welchem der Pabst Benedikt VIII. umständlich und heftig dagegen sich erklärte. *) Auch fehlt es in den

*) Labbé Concil. Tom. IX. p. 819.

Decretalbriefen der folgenden Päbste nicht an ähnlichen Aeußerungen. *) Die beiden zuletzt angeführten Gründe erhielten eine noch gesteigerte Wirksamkeit in Gregors VII. großen Planen. Möglichste Trennung des geistlichen Standes von den weltlichen Verhältnissen und feste Sicherung des Kirchengutes mußte ihm von der höchsten Nothwendigkeit und Wichtigkeit erscheinen für die von ihm bezweckte Hoheit und Herrschaft der geistlichen Gewalt, so wie für die Abhängigkeit des gesammten Klerus von der päbstlichen Herrschaft. Zugleich hatte Gregor durch die neue Begründung des Cölibatgesetzes noch den Vortheil, daß viele Priester mit dem Widerstand gegen diese Maaßregel beschäftigt, um so weniger in dem großen Kampf um das Investiturrecht, sich für die Sache der Fürsten gegen den Pabst interessiren konnten. Nachdem seit dieser Zeit der Charakter des päbstlichen Kirchenregimentes sich in so festen, fast unvertilgbaren Zügen gestaltet hatte, kam als ein neuer und mächtiger Beweggrund hinzu zur Behauptung des eingeführten Priester-Cölibates, jene streng und überall durchgeführte Maxime des unveränderlichen Beharrens bei dem einmal Bestehenden, jene Maxime, welche zugleich die Kraft und Schwäche, die Würde und die Mängel der römischen Kirche in sich schließt. Die Anwendung dieser Maxime zeigte sich besonders, als man zur Zeit des Tridentiner Conciliums von Seiten Deutschlands eine Abänderung dieses Insti-

---

*) Z. B. Innocenz III. (1212) Decretall. Lib. III. Tit. 3. *De cleric. coniug.* c. 5.

**) Nach Plank's Gesch. der christl. Gesellschafts-Verfass. B. IV. Abschn. I. S. 155.

tutes so dringend verlangte. In den Gegenäußerungen der Päbste und päbstlichen Theologen werden zwar jedesmal die von den frühesten Zeiten her immer wiederholten Vertheidigungsgründe des Cölibates gleichfalls wiederholt; ein vorzügliches Gewicht wird jedoch immer darauf gelegt, daß es eine Neuerung sey, was man verlange; und nur zu deutlich zeigt sich überall die Besorgniß durch eine, wenn auch noch so gesetzmäßige und gegründete Concession zu weiter gehenden Reformen geführt zu werden, und die Furcht, es möge die Autorität der gesetzgebenden Gewalt des römischen Stuhles gefährdet werden. *)

Wenn man die Folgen und Wirkungen des Cölibatgesetzes betrachtet, so bemerken wir zuerst, daß es die längste Zeit hindurch erfolglos war, indem ein großer Theil der Geistlichen in mehreren Jahrhunderten ungeachtet des Verbotes sich dennoch verheirathete, und ein anderer noch größerer Theil mit Concubinen lebte. Läßt sich ja doch eine Reihe von Päbsten nennen, welche offenkundig, und nicht etwa v o r ihrem Eintritt in den priesterlichen Stand, Kinder zeugten. **) Dieser Umstand

---

*) Vrgl. Raynald. Ad ann. 1548. N. 58. 68. Besonders charakteristisch ist die Art wie in dem Sinne des römischen Hofes Rudolph Pio, Cardinal von Carpi, sich hierüber äußert bei Sarpi Gesch. des Trident. Concil. Thl. IV. S. 167. Uebers. von Rambach. Da indessen die urkundliche Treue dieser Rede nicht verbürgt werden kann, so enthalten wir uns davon Gebrauch zu machen.

**) Innocenz VIII. Pius II. Alexander VI. Julius II. Paul III. Julius III. Alle diese im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert.

führte den großen Nachtheil mit sich, daß die Moralität des geistlichen Standes im Mittelalter bis zu der Kirchentrennung im allgemeinen tief sank, und daß sie auch nachher nicht selten durch Uebertretungen dieses Verbotes compromittirt wurde. Mit der Moralität des Standes sank zugleich seine Würde, sein Ansehen, seine Wirksamkeit auf den Laienstand. Zu dieser Sittenlosigkeit des Klerus trugen allerdings auch andere Ursachen bei, solche, die bei den übrigen Ständen ähnliche Resultate hervorbrachten; allein als eine der bedeutendsten Ursachen, namentlich als die nächste Ursache der auffallendsten Unordnungen wird das Cölibatsgesetz angesehen werden müssen. Nachdem seit dem sechszehnten Jahrhundert die öffentliche Moral und die äußere Ordnung sich wieder erhob, so trat wenigstens für Deutschland eine neue üble Wirkung des Priester-Cölibates ein, ohne daß der vorhergenannte nachtheilige Einfluß auf die Moralität gänzlich aufhörte. Diese neue üble Wirkung liegt in folgendem. In Deutschland hatten die Katholiken und die Fürsten an ihrer Spitze die Abschaffung des Priester-Cölibates am eifrigsten verlangt, aus Achtung vor der Ehe, aus andern löblichen Motiven, mit einem Wort aus deutscher Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit. Da dieses nicht geschah, so folgte daraus, daß von dieser Zeit an in einem steigenden Verhältniß die Zahl derer, welche ohne durch äußere Umstände veranlaßt zu seyn, ihren freien Entschluß und ihre Talente dem geistlichen Stande widmeten, immer geringer wurde. Ungeachtet der großen Anzahl von theils wohl unterrichteten, theils wirklich gelehrten Männern, welche der deutsche katholische Klerus seit dieser Zeit bis in unsern Tagen aufzuweisen hat, so ist

es doch offenbar, daß ihm durch den Cölibat eine große Menge von Talenten entgieng, welche ohne dieses Hinderniß in diesem Stande zu dessen Ehre, zum Besten der Bildung und der Religion gewirkt hätten. Gerade auf diesem Uebergewicht, oder wenigstens Gleichgewicht der Bildung der Priester den Gebildeten des Volkes gegenüber beruhte aber von jeher ein großer Theil der Wirksamkeit des geistlichen Standes; auch für unsere Kirchen gilt dieses, obgleich durch den Character einer höhern Weihe unsern Geistlichen in manchen Verhältnissen eine andre nicht geringere Stütze gegeben ist. Man denkt hier vielleicht, um eine Einwendung zu machen, an den katholischen Klerus in andern Ländern, und zwar zunächst in Frankreich, der ungeachtet des Cölibates dennoch solche Talente gewann, daß der erste Blick auf die glänzendsten Epochen der französischen National-Literatur uns die ausgezeichnetsten Redner, Geschichtschreiber und Schriftsteller andrer Fächer zeigt, welche dem Klerus angehörten, während wir bei dem deutschen katholischen Klerus in den entsprechenden Perioden der Literatur vergeblich ein gleiches suchen. Wir geben gerne zu, daß noch manche andre Ursachen dieser Erscheinung zu Grunde liegen; namentlich war der deutsche Adel, welcher früher in der deutschen katholischen Kirche alle höhern geistlichen Würden fast ausschließlich besaß, nicht dazu aufgelegt, in Hervorbringungen der schönen Literatur oder Gelehrsamkeit sich auszuzeichnen. Wir glauben aber jedenfalls nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß seit der Kirchentrennung *)

---

*) Vergl. oben S. 48 den Vortrag des baierschen Gesandten Baumgärtner.

der Priester-Cölibat, nach dem Character unsers Volkes und nach den übrigen in unserm Vaterland herrschenden Verhältnissen, in Deutschland mehr als in andern Ländern, dem geistlichen Stande talentvolle und würdige Individuen entzog. Eine andere Wirkung endlich des Cölibatgesetzes, welche die Geschichte uns zeigt, beruht in folgendem: Das Cölibatgesetz hat allerdings den beabsichtigten Zweck erreicht, den geistlichen Stand scharf von dem weltlichen zu trennen; aber wir wissen nicht ob zum Besten der Kirche und Religion. Es scheint uns, als wenn ein großer Theil, der theils in satirischer Laune, theils in wirklich feindseliger Absicht gemachten Angriffe auf den geistlichen Stand und die Kirche weggefallen wäre, wenn diese Trennung nicht bestünde. Was hoch über uns oder streng gesondert uns gegenüber steht, das untersuchen wir weit schärfer, dessen Schwächen beurtheilen wir weit schonungsloser, das suchen wir durch Spott oder Ernst zu uns und wohl auch unter uns hinabzuziehen.

II.

Bei der nun zunächst vorzunehmenden Abwägung der Hauptmomente für die Abschaffung und Beibehaltung des Priester-Cölibates wird es wohl geschehen, daß wir nach der Meinung der einen zu viel zu thun scheinen, so wie nach der Meinung der andern zu wenig. Diejenigen, welche in unserer Kirche der gesetzgebenden Gewalt die unumschränkteste Herrschaft zutheilen, so, daß sogar

jeder Wunsch, jede Bitte, welche gegen etwas bestehendes sich ausspricht, als unanständig oder unerlaubt erscheint, werden eine solche Untersuchung, so wie die Veranlassung, wodurch sie herbeigeführt worden ist, als vermessen und verwerflich betrachten; diejenigen dagegen, welche jeden gegebenen Zustand nach den allgemeinsten Principien beurtheilen und nöthigenfalls abändern wollen, werden finden, daß wir zu weit hinter diesen Principien zurückbleiben, indem wir statt die Widerrechtlichkeit, Unzulässigkeit und Schädlichkeit des Priester-Cölibates geradezu und rücksichtslos zu beweisen, vielmehr auf die Vorstellung vergangner Jahrhunderte zu viele Rücksicht nehmen und zu sehr durch die kirchliche Autorität in dem freien Gang des Denkens uns einschränken lassen. Wir glauben uns gegen beide hinlänglich durch die einfache Erklärung zu rechtfertigen, daß wir als Mitglieder der katholischen Kirche auftreten, aber als solche, welche aufrichtige und freimüthige Aeußerungen über ihre sittlichen und religiösen Bedürfnisse eben so wohl für ein Recht als für eine Pflicht halten. Ueberdies gieng überhaupt diese neue Anregung einer so oft verhandelten Sache nicht von allgemeinen Ansichten aus, die sich über die Kirche oder feindselig ihr entgegen stellen; sondern vielmehr unmittelbar von dem störenden und unangenehmen Gefühl, welches in den meisten gebildeten Katholiken unsers Vaterlandes das Fortbestehen des Priester-Cölibates hervorbringt. Die Gründe dieser Unzufriedenheit versuchen wir uns und allen denjenigen, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, in folgenden kurzen Andeutungen deutlich zu machen und damit zugleich unsre Bitten und Wünsche zu rechtfertigen. Wir gehen dabei von einer Bemerkung aus, welche die Gren-

zen der Frage genau bestimmt und dennoch öfter übersehen worden zu seyn scheint.

Es ist nämlich bei unserm Gegenstand nicht die Frage über den Vorzug, Werth oder Unwerth des ehelosen und enthaltsamen Lebens, sondern vielmehr darüber, ob es gut sey, einem ganzen zahlreichen Stande in allen Zeitumständen und in allen Ländern ein solches Leben zur besondern Amtspflicht zu machen. Es ist offenbar, welch ein großer Unterschied zwischen beiden Fragen ist. Man kann die eines höhern Zweckes wegen übernommene Enthaltsamkeit ehren und bewundern, ohne daß daraus die Nothwendigkeit eines dazu verbindenden Zwangsgebotes hervorgeht. Wenn wir daher gegen das Cölibatgesetz sprechen, so stehen wir in keinem unvereinbaren Gegensatz mit der Lehre der Kirche, die dem ehelosen und enthaltsamen Stand einen gewissen Vorzug einräumt, obgleich allerdings von einem andern Standpunkt aus, welchen wir absichtlich hier verlassen, sich vieles sagen ließe, wogegen sich diese katholische kirchliche Ansicht, wie sie in dem Tridentiner Concilium ausgesprochen worden ist, nur mit großer Schwierigkeit vertheidigen lassen würde. Uns genügt es hier vor allem, darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen der Anerkennung oder Bewunderung einer hohen Stufe von Tugend und Heiligkeit, und einem dazu verpflichtenden rücksichtslosen Zwangsgebot ein überaus großer Zwischenraum ist.

Es ist ferner klar, daß bei einem Zwangsgebote, welches wie der Priester-Cölibat, eine so große Beschränkung der natürlichen Freiheit und so ungewöhnliche Opfer fordert, die nächste Frage, welche sich jedem aufdringt, die seyn wird, ob dasselbe nothwendig sey.

Nur die Nachweisung der strengsten Nothwendigkeit kann uns mit einer Maaßregel versöhnen, gegen die sich das natürliche Gefühl und der natürliche Verstand sträubt.

Eine absolute Nothwendigkeit hat das Cölibatgesetz in der Kirche nicht; das geht aus der Natur der disciplinarischen Anordnungen hervor, zu denen es gehört. Es entsteht also die Frage nach seiner relativen Nothwendigkeit, und namentlich in Bezug auf unsre Zeit und unser Vaterland. Diese Frage wird sich am leichtesten beantworten, wenn man untersucht, ob die Gründe, wegen welcher der Priester-Cölibat ehemals nothwendig schien, noch fortdauernde Kraft haben, und im Falle dieses nicht statt findet, ob vielleicht in unserer Zeit neue Gründe hinzugetreten sind. Wir haben oben die Gründe jener ersteren Art angedeutet, und wollen sie nun kurz der Reihe nach durchnehmen, um über ihr Verhältniß zu unserer Zeit und zur katholischen Kirche unseres Vaterlandes urtheilen zu können.

Der erste Grund, welcher für die Einführung des Cölibates wirkte, die Vorstellung von der dem Priesterstande nöthigen höhern Reinheit und Heiligkeit, und ähnliche Vorstellungen, hat keine absolute Nothwendigkeit, indem nach katholischer Lehre die Ehelosigkeit kein wesentliches Attribut der priesterlichen Würde ist, und überdies ja auch die Ehe selbst die Heiligkeit eines Sacramentes hat. Es können aber solche Vorstellungen eine relative Nothwendigkeit für das ihnen entsprechende Zwangsgebot des Cölibates haben in dem Falle, wenn sie in einer Zeit und bei einem Volke die durchaus vorherrschenden sind; wenn die Wirksamkeit des geistlichen Standes, wenn der ihm zukommende Einfluß auf die Mitglieder der Kirche

fast gar nicht ausgeübt werden kann, als in Uebereinstimmung mit diesen Ansichten. Es ist aber offenbar, daß dieß jetzt und unter uns nicht der Fall ist. Im Gegentheil, ein großer Theil der Mitglieder unserer Kirche wünscht die Priesterehe, hält sie für recht und anständig, und der übrige Theil ließe sich dieselbe gefallen, ohne daß in seinen Augen das Ansehen des Klerus oder sein Einfluß etwas verlieren würde. Eben so wenig dauern die zunächst nach diesem oben angeführten Gründe fort, welche den Priester-Cölibat früher als relativ nothwendig erscheinen ließen, nämlich die Sorge für die Erhaltung des Kirchengutes und für die Unabhängigkeit des geistlichen Standes und der Kirche. Diese Interessen sind in unserer Zeit geordnet, gewahrt; und wenn sie je gefährdet werden sollten, so wären nach unsern Verhältnissen ganz andere Mittel nothwendig und zweckdienlich. Der Verband des Klerus aber mit dem päbstlichen Stuhle als dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit würde bis zu dem Grade und in der Weise, wie er für das Wohl der Kirche und des Staates wünschenswerth ist, sehr gut bestehen können, wenn auch in einzelnen Ländern den Geistlichen die Ehe erlaubt wäre. Eine solche Abhängigkeit des Klerus von dem Pabste, welche gegen die Rechte und das Wohl der Kirche und der Staaten streitet, wird dagegen Niemand durch den Cölibat befördert sehen wollen. Aehnliches gilt in Bezug auf unsre Zeit und unsere Bildung von dem Grunde, den man zur Vertheidigung der Nothwendigkeit des Cölibates von frühen Jahrhunderten an von der Nothwendigkeit der Einheit in den äußern Einrichtungen der katholischen Kirche, so wie von der nothwendigen Beharrlichkeit bei den einmal bestehenden und von der

Kirche sanctionirten Anordnungen hergenommen hat. Wir wollen nicht dagegen anführen, daß bei der Leitung menschlicher Dinge weder die Autorität des Alten, noch der Reiz des Neuen, sondern zuletzt das Gute entscheiden soll, noch wollen wir dagegen geltend machen, daß jetzt viel allgemeiner als sonst der Unterschied zwischen dem Wesentlichen und Zufälligen der Religion und Kirche in das Bewußtseyn der Menschen getreten ist. Wir erkennen den Charakter der Stetigkeit und Beharrlichkeit in unserer Kirche an, wir sehen ein, was für ein Gewinn für das Ansehen und die Wirksamkeit der Kirche und für die Beruhigung der religiösen Ueberzeugungen daraus hervorgehen kann; allein diese Stetigkeit und Beharrlichkeit muß doch ihre Grenzen haben, wenn sie nicht mit allem, was sonst vernünftig, recht und sittlich ist, in Widerspruch stehen soll. Es ist nicht einzusehen, wie dieser Grundsatz der Stetigkeit oder die Autorität der gesetzgebenden geistlichen Gewalt gefährdet wird, wenn in einem einzelnen Punkte der Disciplin eine Veränderung vorgenommen wird, welche durch die Sitten und den Geist eines Volkes oder eines Zeitalters gefordert wird. Aehnliches ist in der katholischen Kirche schon früher eingeräumt worden und wird noch eingeräumt. Wir erinnern nur an die strenge Kirchenzucht und Kirchenstrafen der früheßten Jahrhunderte, die später eine andere Gestalt erhielten, und was unsern hier in Frage stehenden Gegenstand betrifft, erinnern wir an den Umstand, daß in mehreren orientalischen Kirchen, welche sich an die katholische angeschlossen haben und den Primat des Pabstes anerkennen, dennoch die bei ihnen eingeführte Priesterehe beibehalten worden ist.

Solche Gründe, welche zu diesen angeführten in un-

serer Zeit hinzugetreten wären und welche die Nothwendigkeit des Priester-Cölibates in individuellen Verhältnissen des jetzigen Zeitalters und unsers Vaterlandes bedingten, lassen sich keine auffinden. Da nun die frühern Gründe einer solchen Nothwendigkeit fast gänzlich erloschen und keine neuen an ihre Stelle getreten sind, so läßt sich die Nothwendigkeit des Fortbestehens des vorgeschriebenen Priester-Cölibates in unsrer vaterländischen katholischen Kirche nicht darthun. Gerade eine solche strenge, unabweisbare Nothwendigkeit allein könnte aber dieses Institut für uns erträglich machen, das nach allen unsern übrigen Begriffen und Ansichten uns so unerklärlich, ja so widerwärtig erscheint.

Um so mehr fallen uns die wirklichen Nachtheile desselben in die Augen, Nachtheile, die man nur dann nachsichtsvoller beurtheilen und dulden könnte, wenn sie durch eine wirkliche und unabänderliche Nothwendigkeit dieses Zwangsgebotes herbeigeführt wären. Wir wollen von den Aergernissen, welche die Uebertretungen desselben verursacht haben und noch verursachen, nicht umständlich reden. Auch zugegeben, daß solche in geringer Anzahl vorfallen, diese wenigen Fälle schaden darum nicht in einem geringen Grade dem Ansehen, der Würde, der Wirksamkeit des katholischen geistlichen Standes. Durch solche einzelne Vorfälle hat sich ein allgemeiner Zweifel an der wirklichen Beobachtung des Cölibates gebildet, der nur zu oft theils im Ernste, theils in Scherz und Spott sich äußert. Die Ungerechtigkeit dieser Aeußerungen und Stimmung, welche von wenigen einzelnen auf die Mehrheit, oder Gesammtheit schließt, ist offenbar; allein es ist eben so wahr, daß diese Stimmung wirklich vorhanden ist, und daß solche

Aeußerungen nur zu oft gehört werden. Mag also auch wirklich der größte Theil unserer Geistlichen streng nach Pflicht und Gewissen handeln, seine Aufopferung wird nicht anerkannt, und er erscheint in den Augen der meisten Laien nicht als das hohe, über allem Irdischen stehende Wesen, zu welchem ihn sein Stand der Entsagung umgestalten soll. In welche ungünstige Stellung der geistliche Stand dadurch gebracht wird, und wie sehr er dadurch in seiner Würde verlieren muß, ist offenbar. Von den Vertheidigern des Cölibates werden gewöhnlich zwei Einwendungen gemacht, wenn man von den einzelnen Aergernissen spricht, welche durch dieses Institut veranlaßt werden. Sie sagen nämlich, wegen der Uebertretungen, und wenn sie auch häufig sind, darf man kein Gesetz aufheben; wir geben dieses zu, wenn das Gesetz nothwendig und nützlich ist, und wenn die Uebertretungen nicht so große Nachtheile haben, daß sie den Nutzen des Gesetzes weit überwiegen. Ferner wendet man von derselben Seite ein, auch verheirathete Priester wären nicht vor solchen Ausschweifungen, und somit vor den Veranlassungen solcher Aergernisse geschützt; wir bemerken dagegen, daß sie doch weit mehr als ehelose Priester dagegen geschützt sind, und daß ein verehelichter Geistlicher sich doch weit mehr bemühen würde, hierin untadelhaft zu seyn, je schwerer und unverantwortlicher vor seinem Gewissen und vor der Welt ein Vergehen dieser Art für ihn wäre. Aber auch abgesehen von allen Aergernissen, welche aus der gezwungenen Ehelosigkeit der Geistlichen hervorgehen, wie manche, und gewiß nicht die schlechtesten Individuen dieses Standes, müssen sich unzufrieden und unglücklich fühlen, wenn auch nicht am meisten durch die Be-

kämpfung von Trieben, welche so tief unsrer Natur eingepflanzt sind, doch gewiß durch die Entbehrung aller der edlen Freuden und sittlichen Verbindungen, welche durch das Familienleben uns gegeben sind. Dies muß nothwendigerweise in unserer Zeit weit mehr als ehemals statt finden. Ehemals war der einzelne des geistlichen Standes durch die allgemeinen Ansichten von der höhern Vollkommenheit seines entsagenden Lebens gehoben; seine Erziehung und Bildung war in derselben Richtung gehalten. Jetzt treten ihm überall im Leben und in seiner Lectüre ganz andre Ansichten entgegen, welche die Ehelosigkeit seines Standes als etwas Unnöthiges, ja sogar Unrechtes und Nachtheiliges ihm darstellen, und für eine solche Entsagung ihm nur Bedauern, wohl gar muthwilligen Scherz, nicht aber wie sonst Bewunderung und Verehrung geben. Man kann nicht mit Ernst dagegen einwenden, daß ein Jeder vor dem Eintritt in diesen Stand sich prüfen soll, daß ja Niemand gezwungen wird diesen Beruf zu ergreifen. Wer diese Einwendung mit Ueberzeugung und nicht nur zum Schein vorbringt, der muß die Wirklichkeit, und besonders die Verhältnisse der jungen Männer, die sich dem theologischen Fache widmen, sehr wenig kennen. Wer kann in der frühen Jugend darüber urtheilen, welchen Werth für ihn Verhältnisse haben, deren Bedeutung man erst durch das Leben selbst kennen lernt? Wie viele werden durch äußere Umstände mit größerer oder minderer Nöthigung veranlaßt, diesen Stand zu wählen; und in diesem Falle kann von einer unbefangenen und sichern Prüfung über die Kraft zu solchen Entsagungen noch viel weniger die Rede seyn. Ein fernerer oft genug beklagter Nachtheil des katholi-

schen Priester-Cölibates liegt darin, daß er als ein Hinderniß erscheint, das sehr viele und oft gerade vorzüglich geeignete Subjecte vom geistlichen Stande abhält. Manche halten sich von diesem Stande entfernt, weil sie sich zu einer solchen Entsagung nicht stark genug fühlen; es giebt aber auch solche junge Männer, welche, von dem geistlichen Beruf in unsrer Kirche entfernt werden, nicht sowohl durch die Entbehrung sinnlicher Genüsse, sondern weil sie von der Ehe und dem Familienleben eine höhere sittliche Ansicht gewonnen haben, die sie mit diesem Gebote der Ehelosigkeit nicht vereinigen können; oder sie fühlen ihr Rechtsgefühl verletzt, dadurch, daß man durch die härteste Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit sie zu einer Lebensweise bringen will, welche nur dann Werth haben kann, wenn sie ein Werk der vollkommensten Freiheit und einer reinen sittlichen und religiösen Begeisterung ist. Welch eine Summe von sittlicher und intellectueller Kraft dadurch dem geistlichen Stande entgeht, wie sehr dies die Wirksamkeit dieses Standes beschränkt, wie sehr dadurch die Zahl der bloßen Miethlinge in demselben vermehrt werden muß, bedarf keiner weitern Ausführung. Endlich muß noch folgendes als ein wichtiger Nachtheil des Priester-Cölibates gelten. Auch zugegeben, daß dem ehelosen Priester es leichter würde, ungetheilt seinem Beruf zu leben, so wird ihm auf der andern Seite die Möglichkeit genommen, durch sein Beispiel in der Ausübung allgemeiner menschlichen Pflichten voranzugehen. Er ist genöthigt in einem Stande zu leben, der sonst von Niemand gefordert wird, und in welchem diejenigen, für deren sittliche und religiöse Veredlung er arbeitet, kein Vorbild ihres eignen Lebens sehen können. Wie anders wäre es,

wenn der Priester mit seiner Familie ein Beispiel der Sittlichkeit, der Ordnung und eines schönen menschlichen und christlichen Hausstandes geben könnte. Wie wichtig dieses ist, besonders für den Theil der Menschen und in einem solchen Zustand der Bildung, wo das Beispiel mehr als alle Lehre und fast allein wirkt, bedarf für den einsichtsvollen Leser keiner weitern Auseinandersetzung.

Dies sind ohngefähr die hauptsächlichsten Nachtheile des Priester-Cölibates in sittlicher und religiöser Hinsicht, für den geistlichen Stand selbst, so wie für die gesammte Kirche. Auf einige Einwendungen, welche man gegen die hier ausgesprochene Ansichten zuweilen machen hört, ist schon oben das Nöthige erwiedert worden. Ehe wir andre Nachtheile des Cölibates angeben, welche mehr den Staat als die Kirche berühren, wollen wir noch kurz auf einige andere Einwendungen antworten, welche von dem kirchlichen Standpunkte aus von Vertheidigern des Cölibates gemacht werden, und wodurch sie den von uns behaupteten Nachtheilen entgegengesetzte Vortheile des Institutes gegenüber stellen.

Zuerst werden gewöhnlich als Einwendung jene Vorstellungen von einer größern Reinheit und Heiligkeit des enthaltsamen Lebens gebraucht, die von uns oben unter den Gründen der Einführung des Cölibates genannt worden sind. Diese Einwendung ist sehr leicht zu lösen; wir bemerken nur darauf, daß die Kirche die Ehelosigkeit nicht als ein unabänderliches, wesentliches Attribut der Priesterwürde erklärt, daß der eheliche Stand mit dem reinen und hohen Character des Priesterthumes sich wohl in Uebereinstimmung bringen läßt, daß das Sacrament der Ehe, durch welches gerade in unsrer katholischen

Kirche das Geschlechtsverhältniß so veredelt und geheiligt wird, nicht in wesentlicher und wirklicher Unvereinbarkeit mit dem Sacrament der Priesterweihe steht. Diese Sätze sind fest und entscheidend. Auch könnten wir sagen, daß diejenige Lebensweise in den Augen vieler die höchste und heiligste ist, welche die meisten und schwersten sittlichen Pflichten zu erfüllen hat und erfüllt. Es scheint aber kaum zweifelhaft zu seyn, welcher von zwei Individuen dieser Lebensweise näher kommt, ob derjenige, welcher das eheliche Leben wie eine Bürde meidet, oder derjenige, der in einer treuen, sittlichen Ehe lebt, der sein Leben hindurch mit Gewissenhaftigkeit und Liebe die Pflichten des Gatten und Vaters erfüllt, ungebeugt und unverdrossen bei all den vielen Schwierigkeiten, Hindernissen und Sorgen, die ihm in den Weg treten. Ebenso erscheint uns die Einwendung ungegründet, wenn jetzt in unserer Zeit und bei den jetzigen Verhältnissen des geistlichen Standes das ehelose Leben als Mittel genannt wird, den Mitgliedern desselben eine höhere geistige Richtung, einen höhern Schwung zu geben; sie ganz ungetheilt dem Ueberirdischen und dem Allgemeinen zuzuwenden, wovon die häuslichen Sorgen abziehen sollen, so zwar, daß sie die Nebenstunden rauben, welche dem Gebet und den Wissenschaften gewidmet seyn sollen, wie sich der Verfasser eines der neuesten und am meisten verbreiteten Lehrbücher des katholischen Kirchenrechtes ausdrückt. Um nichts davon zu sagen, daß der hohen Geistlichkeit in der römisch katholischen Kirche noch ganz andre Mittel und Veranlassungen gegeben sind, sich aus diesem beschaulichen und ungetheilt geistlichen Leben in das Irdische und Weltliche zu verirren, so ist es offenbar, daß manche unsrer katholischen ehelosen Pfarrer

und Vikare in Stadt und Dorf wahrhaft in Verlegenheit kommen, und wenn sie guter Laune sind, darüber lächeln müssen, daß man uns verheirathete Laien so unendlich weit unter sie stellt, wie wenn wir durch unsere Ehe gehindert, an der Cultur der Wissenschaften, an höhern und allgemeinern Ideen, an einer über die einzelnen und äußern Beschäftigungen des Lebens hinausgehenden Richtung keinen Theil nehmen könnten. Sehen wir nicht unsre Geistlichen eben so wie wir, und zum Theil noch mehr, mit der Anordnung und Führung ihres Hauswesens, mit der Sorge für die beste Benützung und Verwaltung ihrer Einkünfte, mit hundert andern Dingen der Art beschäftigt? Wir sind weit entfernt, dieses mit ungerechtem Tadel anzuführen, oder überhaupt den Charakter unsers Klerus herabsetzen zu wollen. Wir sagen nur so viel, und dies kann gewiß nicht als Unbescheidenheit gelten, daß wir in den Beschäftigungen und dem täglichen Leben vieler verheiratheter Laien wenigstens eben so viele, und wir können es ohne Ungerechtigkeit sagen, zum Theil noch mehr eine höhere, geistige Richtung und was damit zusammenhängt, Sinn für Bildung und Wissenschaft finden. Man glaube deswegen doch ja nicht, Männer, die einige Erfahrung und Beurtheilung haben, mit solchen allgemeinen Phrasen zufrieden stellen zu können. Wenn derselbe Schriftsteller zur Empfehlung des Priester-Cölibates ferner anführt, man sähe an dem Verfall des beweibten Weltpriesterstandes der giechischen Kirche und an dem höhern Ansehen des dortigen Mönchsstandes, wie richtig die römische Kirche die Ehelosigkeit der Priester beurtheilt habe, so ist es unbegreiflich, wie man diese historische Erscheinung auf solche Weise auslegen kann. Die niedre

Stufe der griechischen Weltgeistlichkeit kommt zunächst und anerkanntermaßen von dem fast gänzlichen Mangel einer höhern wissenschaftlichen Bildung und Erziehung her; wie kann man daher den verheiratheten Stand der Geistlichen als die Ursache davon ansehen? Wie müßte nach diesem Princip der Zustand der protestantischen Geistlichkeit beschaffen seyn? —

Zwei andere Einwendungen endlich, welche man von der Natur der geistlichen Amtsverrichtungen gegen die gewünschte Aufhebung des Cölibates hernimmt, indem man anführt, die Priesterehe ließe sich nicht wohl mit der Bewahrung des Beichtgeheimnisses und dem Besuche der Kranken vereinigen, bedürfen wohl keiner genauern Widerlegung. Die Pflicht der Verschwiegenheit und der Nichtachtung des Todes ist auch noch andern Ständen nach der Natur ihrer Verrichtungen aufgegeben, und Niemand denkt daran, ihnen darum die Ehe zu verbieten.

Wenn der Priester-Cölibat unsrer vaterländischen Kirche Nachtheil bringt, so liegt darin nach der innigen Verbindung zwischen dem Wohl der Kirche und des Staates auch für letztern ein mittelbarer Nachtheil. Allein auch unmittelbar werden wichtige Interessen des Staates durch dieses Institut der Kirchendisciplin gefährdet. Von dem Verluste, den die Bevölkerung dadurch erleidet, hat man schon oft gesprochen. Man hat um so mehr das Recht, dieses Moment hervorzuheben, da es sich nicht von einem Zuwachse an Bevölkerung handelt, welcher nur numerisch in Betracht käme; sondern da es vielmehr sich hier um die Gründung von Familien handelt, welche für ihre äußern Lebensbedürfnisse gesichert und dabei noch durch Sittlichkeit, Bildung und gute Kindererziehung sich

auszeichnen würden. Ein anderer Nachtheil, womit der Priester-Cölibat das Staatswohl bedroht, tritt zwar in der Gegenwart vielleicht nicht so bedeutend hervor, allein ein Blick auf die Geschichte früherer Jahrhunderte wird diejenigen rechtfertigen, welche auf denselben aufmerksam machen. Die Ehelosigkeit der Priester war eines jener Mittel, wodurch in frühern Jahrhunderten die geistliche Gewalt und die Herrschaft des römischen Stuhles ihre Macht befestigte und um so leichter in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt vereinigte. Niemand, der mit unbefangenem Blick die Geschichte betrachtet, wird nun zwar das Große, das für die europäische Menschheit Wohlthätige verkennen, welches in gewissen Perioden aus diesem Uebergewicht der geistlichen Macht hervorgieng; aber wer kann fordern, daß man die Augen verschließe und daß man vergesse den Zwang und die Gewaltthätigkeiten gegen Staaten und Individuen, welche zur Festhaltung dieser Gewalt angewendet wurden, nachdem eine lebendige allgemein wirkende Idee und eignes geistiges Uebergewicht nicht mehr ihre Grundlage bildete? Der brennende Scheiterhaufen so manches edeln Opfers soll nicht umsonst durch die Jahrhunderte leuchten. Für die Gegenwart, für die nächste Zukunft sind wir gewiß gegen solche Mißbräuche kirchlicher Tyrannei gesichert. Allein wer bürgt uns dafür, daß nicht noch für unsere Enkel, wenn auch nur vorübergehend ein solcher Zustand wiederkehrt? Weder solche Erinnerungen, noch solche Besorgnisse dürfen zwar berechtigen, das der Kirche gebührende Ansehen, so wie die ihr gebührende Selbstständigkeit und Macht zu schmälern; allein kann man der Welt, kann man, besonders den Mitgliedern der katholischen Kirche,

es verargen, wenn jede Maßregel gewünscht und mit Freude aufgenommen wird, welche ohne die wesentlichen Interessen und Eigenthümlichkeiten der Kirche zu gefährden, als Bürgschaft für die von der geistlichen Macht ungestörte Entwicklung der Staaten und der Individuen, der Bildung und Wissenschaft gelten kann? Eine dieser Bürgschaften wäre offenbar die Priesterehe. Sie würde nicht blos ein Band bilden, daß die Geistlichen im Aeußern enger an den Staat, an das Vaterland, an ihre Mitbürger anschließen, sondern auch ihre Ansichten und Denkweise mit der ihrer Umgebungen mehr verschmelzen, und dadurch jedes etwa eintretende Uebermaaß in den Vorstellungen von geistlicher und päbstlicher Gewalt von selbst einschränken würde. Diese Betrachtung geht durchaus nicht aus einem kalten Mistrauen, noch aus feindseliger Gesinnung hervor; Geschichte und Erfahrung nöthigt sie uns auf. Auch wer die großen und konsequenten Ansichten von Kirche und Kirchengewalt, nach dem System des Katholicismus in der Idee und in ihrer welthistorischen Bedeutung anerkennt und würdigt, kann doch nicht vergessen, daß in der wirklichen Erscheinung von diesen Ideen nicht selten traurige Anwendungen gemacht worden sind; er kann es um so weniger vergessen, wenn er selbst zu dieser Kirche gehört und sein eignes und der seinigen Interesse ihn daran erinnert. Ein anderes Bedenken gegen den katholischen Priester-Cölibat, vom politischen Standpunkt aus betrachtet, bietet sich für solche Staaten dar, deren Bevölkerung aus Mitgliedern verschiedener christlichen Confessionen zusammengesetzt ist. Durch den Geist der Zeit und durch gesetzliche Einrichtungen ist das selbstständige, rechtliche und friedliche Be-

stehen der einzelnen Confessionen neben einander in den meisten Ländern gesichert, und in je höherm Grade dieses der Fall ist, desto weniger werden die ruhigen und besonnenen Mitglieder der einzelnen Kirchen je Gedanken fassen können, die auf eine unpassende und widerrechtliche Vermischung von religiösen Ueberzeugungen und Einrichtungen ausgiengen. Dabei läßt es sich aber doch nicht läugnen, daß eine jede Annäherung der getrennten Theile, welche ohne die geringste Beeinträchtigung ihrer wesentlichen Rechte und Eigenthümlichkeiten durch den Gang der Dinge herbeigeführt wird, die Einheit und Kraft des Staates, so wie Verbesserung des öffentlichen Lebens und des Privatlebens bedeutend fördern muß. Eine solche Annäherung würde nun aber offenbar durch die Aufhebung des Priester-Cölibates bewirkt. Die Zeit ist vorüber, in welcher das Volk selbst Antheil an der Auslegung und Behauptung einzelner Dogmen nahm und darum kämpfte. Desto mehr Antheil nimmt man in unsrer Zeit an solchen kirchlichen Einrichtungen, welche auf das praktische Leben und auf die Interessen der Moral Bezug haben. Wenn daher auf Unterschiede der einzelnen Confessionen die Aufmerksamkeit sich wendet, so sind es vor allem diese eben genannten Rücksichten, welche in Betrachtung kommen, und entweder zur Fortdauer der Trennung oder zur Beförderung einer gegenseitigen Annäherung beitragen.

Wie von den Vertheidigern des Cölibates von dem moralischen und kirchlichen Standpunkte aus Einwendungen gegen den Vorschlag zu dessen Aufhebung gemacht werden, so fehlt es auch nicht an Einwendungen, welche sie vom politischen Standpunkte aus uns entgegen halten.

So spricht man von neuen Lasten, welche dem Staat durch verheirathete katholische Priester und ihre Familien zufallen würden. Hiebei kann nur von den Wittwen und Waisen derselben die Rede seyn, da natürlich nur solche Priester eine Familie gründen würden und dürften, deren Beneficien die Unterhaltung derselben zuließen, so, daß sie während der Lebenszeit des Familienvaters Niemanden zur Last fallen könnte. Für die zurückgelassene Familien verheiratheter katholischer Priester könnte aber die Einrichtung solcher Anstalten, die ohne große Opfer von Seiten des Staates für die Wittwen und Waisen der weltlichen Staatsdiener und der protestantischen Geistlichkeit schon bestehen, unmöglich sehr bedeutende Schwierigkeiten haben. Auch hört man wohl solche Einwendungen machen, welche ihren Grund in dem jetzigen allgemeinen Zudrang zu den Studien und dem Staatsdienste haben, ein Zudrang, der manchen Regierungen jetzt beschwerlich zn seyn scheint. Man fragt: wie diesem neuen Zuwachs von Priester-Söhnen, welche alle in der Regel diesen Zudrang vermehren werden, ihre Stelle im Staate anweisen? Ein seltsamer Einwurf, den wir nur deßwegen anführen zu müssen glauben, weil er allerdings in Gesprächen über diesen Gegenstand nicht selten gehört wird. Wir antworten darauf: die nächste Folge des Zuwachses von Priester-Familien würde wohl die seyn, daß viele Individuen, die jetzt von dem Ackerbau und den Gewerben zu den gelehrten Studien sich wenden, dorthin zurückkehrten und den Söhnen der Geistlichen den Platz räumen würden. Im Ganzen aber wird der größte Zudrang zu den Studien durch den einfachen Gang der Dinge nach kurzen Zwischenräumen immer wieder von selbst sich vermindern

und in das gehörige Gleichgewicht setzen. Ueberhaupt aber fragen wir in Bezug auf alle Einwendungen solcher Art, können wohl finanzielle und staatswirthschaftliche Bedenken, besonders wenn sie bei einer nähern Betrachtung als so wenig bedeutend sich zeigen, in einem Falle die Entscheidung bedingen, wo es sich darum handelt, eine Maaßregel auszuführen, welche durch so wichtige und umfassende Interessen gefordert wird? Endlich könnte man als Einwendung gegen jeden Versuch, das Disciplinargesetz des Cölibates aufzuheben, vielleicht auch die Schwierigkeit der Sache geltend machen wollen, und die dadurch etwa möglicher Weise entstehenden Differenzen zwischen Staat und Kirche. Die nähere Betrachtung dieses Punktes liegt außerhalb des Kreises, in welchem sich die Behandlung dieses Gegenstandes hier zu bewegen hat. Es war vor allem nothwendig, vor den höchsten weltlichen und geistlichen Behörden die Wünsche und Bitten eines großen Theiles der Mitglieder der katholischen Kirche auszusprechen, und die Begründung derselben in der ganzen Denkweise, in den sittlichen und religiösen Bedürfnissen unserer Zeit und unsers Volkes darzuthun. Nachdem dieses geschehen ist, werden diejenigen, welche, wenn auch nachdrücklich, doch nicht ungestümm gebeten haben, ruhig und zutrauungsvoll der Entscheidung entgegensehen, welche von der Weisheit und Gerechtigkeit der höhern Autorität ausgehen wird. Jedenfalls sind jene Schwierigkeiten nicht von einer solchen Art, daß sie die in den Schranken der Gesetzlichkeit, Mäßigung und Bescheidenheit sich haltende Darlegung so allgemein und lange gehegter Wünsche zurückhalten konnten.

So sehen wir also, wir mögen den Priester-Cölibat

nach den jetzigen Verhältnissen von dem kirchlichen und religiösen oder von dem politischen und weltlichen Standpunkte betrachten, überall auf der einen Seite wirkliche Nachtheile, und auf der andern Seite entweder nur scheinbare oder so geringe Vortheile, daß sie mit jenen Nachtheilen in keinem Verhältniß stehen, das die Entscheidung zweifelhaft lassen könnte.

Wir kommen am Schlusse dieser kurzen Betrachtung wieder auf den Gedanken zurück, den wir schon von verschiedenen Seiten berührten, und der uns bei Beurtheilung dieses ganzen Gegenstandes bei weitem der wesentlichste und wichtigste zu seyn scheint. Wir glauben nämlich, daß alles, was für die Aufhebung des Priester-Cölibates gesagt werden kann, zuletzt seine sicherste Begründung und Evidenz in dem Satze findet: Der Priester-Cölibat der katholischen Kirche *kann* aufgehoben werden, weil er nicht dem Gebiet der Dogmen, noch den Grundgesetzen der Verfassung angehört; und er *soll* aufgehoben werden, weil er theils ganz außerhalb unserer jetzigen Stimmung, Denkart und Bildungsweise, theils in strengem Gegensatze gegen dieselbe steht, und weil er darum in einigen Beziehungen als wirkungslos, in andern als nachtheilig wirkend sich zeigt. Wir können uns ohne Bedenken auch so ausdrücken, daß wir sagen, der Priester-Cölibat, durch den Geist früherer Jahrhunderte hervorgerufen, steht mit dem Geiste der jetzigen Zeit in Widerspruch. Indem wir dieses äußern, fürchten wir nicht beschuldigt werden zu können, daß wir für unsre individuelle Ansicht ein abgenütztes Aushängeschild gebrauchen. Den Geist der Zeit nur für ein leeres Wort nehmen, ist eben so viel, als behaupten, die Sitten, Meinungen und

Bildungsstufen aller Völker und Zeiten seyen dieselben; ihn nicht beachten, ist eben so unhistorisch und verderblich, als die einseitige und beschränkte Ansicht, welche andre Zeiten nur nach der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit mit der unsrigen mißt und würdigt. Um hinzuweisen, wie überall die Stimmung und Ansicht der Katholiken sich gegen die vorgeschriebene Ehelosigkeit der Priester äußert, wollen wir uns nicht berufen auf die Beschlüsse, welche die Repräsentanten des Volkes in einem überseeischen Staate gegen dieses Institut vor kurzem gefaßt haben, noch auf die öffentlichen Aeußerungen, welche in gleichem Sinne, vor den Schranken einiger französischen Gerichtshöfe eben jetzt gehört worden sind: wir reden nur von Deutschland und zunächst von unserm Staate. Eben so wenig bedürfen wir des Zeugnisses der unübersehbaren Reihe von Büchern und Zeitschriften, in denen so unversiegbare Klagen, Wünsche und Vorschläge gegen das Fortbestehen des Cölibates zu finden sind: wir berufen uns nur auf die Stimmung und Ueberzeugungen eines jeden einzelnen und auf die Kenntniß, die ein jeder von der Stimmung und Ueberzeugung seiner Umgebungen hat. Wir geben zu, daß in andern Ländern der Priester-Cölibat von der Mehrheit anders angesehen wird, namentlich in denjenigen, in welchen das Volk nach seinem Nationalcharacter und seiner Bildungsweise sich durch Eindrücke der Phantasie, und durch unbedingte Autorität herkömmlicher Einrichtungen beherrschen läßt; da wo keine verschiedenen christlichen Confessionen in vielfältiger Berührung neben einander wohnen; da endlich, wo Niemand über solche Gegenstände eine aufrichtige Aeußerung wagen darf. Alles dieses findet in Deutschland, und

namentlich in unserm badischen Vaterlande nicht statt. Der ruhige und nachdenkende Character unsers Volkes, die deutsche Ehrlichkeit, die nun einmal den Schein nicht für das Wesen nehmen will, und welche sich mit sich selbst im Widerspruch fühlt, so oft ihr ewas für hoch und heilig vorgestellt wird, von dessen Sittlichkeit sie nicht überzeugt ist, der Austausch verschiedener Ansichten, allgemeiner verbreitete Kenntnisse, diese und ähnliche Gründe haben in der bei weitem überwiegenden Mehrzahl der Katholiken unsers Vaterlandes die dem Priester-Cölibat so allgemein ungünstige Ansicht hervorgebracht. Der schlichte Landmann, der erfahrnere Bürger, der Gelehrte, jeder sagt darüber in verschiedener Weise dasselbe.

Sollte auf eine in dem Character und den Verhältnissen eines Volkes so tief begründete Stimmung keine Rücksicht genommen werden, bei solchen kirchlichen Einrichtungen, deren Wirksamkeit doch vorzugsweise auf ihrem moralischen Einflusse beruht? Unsre katholische Kirche kann, ohne von ihrem wahren Character abzuweichen, auf die Eigenthümlichkeit einzelner Völker bei äußeren kirchlichen Einrichtungen eine solche Rücksicht nehmen. Welchen Sinn hätte auch der Unterschied zwischen der festen Beharrlichkeit in den Dogmen und der Verfassung, und der Beweglichkeit in der eine Aenderung zulassenden Disciplin, wenn man nie nach diesem Unterschied handeln wollte? Unveränderlich in ihren Grundlehren und Grundgesetzen, zusammengehalten durch einen lebendigen Mittelpunkt, bewährt unsre Kirche gerade dadurch ihre wahre Allgemeinheit, wenn dieselben Elemente die Verschiedenheit einzelner äußerlichen Formen durchdringen, und nur dann kann eine lebendige, wahre Einheit in ihr

bestehen, wenn der Einförmigkeit in außerwesentlichen Dingen nicht wichtigere, heiligere Interessen geopfert werden.

Die gesetzgebende Gewalt der katholischen Kirche kann aber nicht blos unbeschadet ihrer Autorität und ihres Characters die gewünschte Abänderung der disciplinarischen Anordnung des Cölibates für einzelne Länder eintreten lassen, sondern sie scheint auch durch ihr eigenes wohlverstandenes Interesse dazu aufgefordert zu werden. Wir sind weit davon entfernt, unheilkündende Vorhersagungen oder solche Worte auszusprechen, welche den Anschein einer Drohung hätten; allein folgende Betrachtung glauben wir nicht unterdrücken zu dürfen. Es ist unbestrittene und durch die Klagen der geistlichen Behörden selbst genugsam bestättigte Thatsache, daß ein großer Theil der Katholiken in Deutschland theils ganz theilnahmlos, theils ungünstig, ja sogar feindselig gegen die Kirche gestimmt ist. Diese Erscheinung beruht zum Theil auf gewissen allgemeinen charácteristischen Eigenthümlichkeiten und Verhältnissen unserer Zeit, die ihre Wirkungen auch in der protestantischen Kirche zeigen; theils beruht sie aber auch auf besondern, nur der katholischen Kirche angehörenden Gründen. Namentlich eine einzige solche Anstalt, wie der vorgeschriebene Priester-Cölibat, die so sehr mit den Ansichten, Erfahrungen und Wünschen der Mehrzahl der besser unterrichteten Katholiken in Widerspruch steht, ist von der Art, daß sie nicht blos auf sich allein die allgemeine Mißbilligung zieht, sondern überhaupt die Theilnahme, die Achtung, das Zutrauen schwächt und aufhebt, welches die Mitglieder der katholischen Kirche derselben schuldig sind. Wer bürgt nun dafür, daß dieser

Mangel an Theilnahme und Verehrung in der Zukunft nicht weiter geht, und daß nicht einst aus dieser gleichgültigen Stimmung eine wirkliche Entgegensetzung sich bildet? Man darf um so eher diese Frage stellen, da bei aller Gleichgültigkeit, welche ein großer Theil gegen die Kirche hat, doch auch in einem andern Theile das Gefühl religiöser und kirchlicher Bedürfnisse in einem weit höhern Grade erwacht ist, als die unmittelbar vorhergehende Generation ein solches Gefühl kannte. Daß dieses so ist, beweißt das erneuerte Interesse, mit welchem man in den letzten Jahren über solche Gegenstände öffentlich verhandelt. Ein kräftiges und rücksichtloses Einschreiten der gesetzgebenden kirchlichen Gewalt, um frühere Zustände und Verhältnisse herbeizuführen, wäre in Deutschland wenigstens sicherlich von keinem erwünschten Erfolg weder in Beziehung auf die gleichgültigen, noch in Beziehung auf die, welche an dem neu erwachten Interesse an religiöser und kirchlicher Verbesserung Theil nehmen. Ja, nur enfernte Hinneigung zu einem solchen Geiste und zu solchen Maaßregeln, wie die sind, welche theilweise in andern Ländern von der katholischen Geistlichkeit gezeigt werden, würden unter einem bedeutenden Theile der deutschen Katholiken gerade eine solche bestimmte Entgegensetzung hervorrufen. Um so wünschenswerther, um so rathsamer erscheint es daher, in außerwesentlichen Dingen den individuellen Begriffen und Ansichten etwas zuzugestehen. Es sind dies keine Concessionen, welche Schwäche beweisen oder der Autorität der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche Nachtheil bringen; sondern es ist dieses nur die einfache Anerkennung des einfachen Satzes, daß menschliche Dinge und menschliche Einrichtungen

keine ewige Dauer haben, und daß die Erreichung der wesentlichen und nie wechselnden Zwecke der Religion und irche in verschiedenen Zeiten und bei verschiednen Völkern durch verschiedene Mittel bedingt ist.

III.

Wenn wir uns nun befragen, wo die Katholiken ihre Blicke hinzuwenden haben, die in dieser Sache Abhülfe suchen, so scheint es, daß diese zunächst von einem Zusammenwirken der obersten Staatsgewalt und der competenten kirchlichen Auctoritäten gehofft werden müsse. Denn was fürs erste die kirchlichen Auctoritäten betrifft, so geht aus der obigen geschichtlichen Darstellung hervor, daß die gesetzgebende Behörde der Kirche als die eigentliche Urquelle des gebotenen Priester-Cölibats und der noch durch das neueste gemeine Kirchenrecht gegen die Uebertretung gedrohten rein kirchlichen Nachtheile ist. Es werden daher die Blicke der Katholiken vor Allem auf die kirchlichen Auctoritäten zu richten seyn.

Ausgehend von den in der katholischen deutschen Kirche angenommenen wesentlichen Grundprincipien müssen wir zuerst die Genehmigung des apostolischen Stuhls in Rom als höchst wünschenswerth betrachten. Diese unsre Kirche sieht die erste Entstehung des Episcopats in den Aufträgen, welche Christus selbst den Aposteln ertheilte; [1]) sie

---

[1]) Matth. XVI. 18. 19. XXVIII. 18 – 20. Joh. XXI. 15—17. XX. 21 – 23.

erblickt in den Handlungen der Apostel die Ausübung der Amtsverrichtungen des Episcopats, sowohl der gesetzgebenden [2]) als der vollziehenden, [3]) und unter den letztern die Aufstellung von Amtsnachfolgern mittelst einer Weihe. [4]) Hält man diese Grundlage fest, so ist zwar so viel offenbar, daß in jenen wichtigen Aufträgen von Christus einem Episcopus nicht mehr Amtsgewalt als dem andern, am wenigsten Gewalt über den andern ertheilt ist. Hierüber sind auch die angesehensten Nachfolger der Apostel in den ersten Jahrhunderten (die heil. Väter) einstimmig. So der heil. Bischof und Märtyrer Cyprianus († 258.) «Das waren auch die übrigen Apostel, was Petrus war, sie hatten denselben Rang, dieselbe Gewalt.» [5]) So der heil. Erzbischof Ambrosius, († 398) im Commentar zu folgender Stelle in einem Briefe des Apostels Paulus: [6]) «als aber Kephas (nämlich der Apostel Petrus) nach Antiochien gekommen, widersprach ich ihm ins Angesicht, weil er tadelnswerth war.» Ambrosius bemerkt: «Wer würde es wagen, dem Petrus, dem ersten Apostel, dem der Herr die Schlüssel des Himmelreichs gegeben, zu widerstehen, wenn nicht einer, der dem Petrus gleich, und im Vertrauen auf die, auch ihm selbst gewordene Auserwählung sich bewußt ist, dem Petrus gleich zu seyn, standhaft mißbilligte, was der erstere

---

[2]) I. Kor. XI. 2. 34. I. Thessal. IV. 2. I. Tim. 2. ff.

[3]) Apostelgesch. XV. 41. XVI. 4. Tit. I. 13. II. 15. I. Tim. V. 19. 20. I. Kor. V. 1—7.

[4]) Apostelgesch. I. 20. XIV. 22. XX. 27. 28. I. Tit. 5. Hebr. XIII. 7. 17. I. Petr. V. 1—4. II. u. III. Joh. 1.

[5]) c. 18. XXIV. q. 1.

[6]) Gal. II. 11.

Unbedachtes gethan.» [7]) Und eine alte Glossa interlinearis zu derselben Bibelstelle: «Paulus tadelt den Petrus, was jener nicht wagen würde, wenn er sich nicht bewußt wäre, diesem gleich zu seyn.» [8]) An einem andern Orte derselbe heil. Ambrosius: «Jene Schaafe, jene Heerde hat damals nicht der heil. Petrus allein übernommen, sondern zugleich mit uns übernahm er sie, und mit ihm haben wir alle sie zugleich übernommen.» [9]) Und wieder derselbe: «Petrus hatte den Vorzug (primatum) seines muthigen Bekenntnisses für Christus, nicht aber des Ranges; seines festen Glaubens, nicht aber einer höhern Amtesstufe.» Der heilige Priester Hieronymus († 420.): [10]) «Aber du wendest ein: auf Petrus wird die Kirche gegründet — und doch wird sie es in andrer Bibelstelle auf alle Apostel, und alle erhalten die Schlüssel des Himmelreichs, und auf alle wird in ganz gleicher Weise die Stärke der Kirche gebauet.» [11]) Der heilige Bischof Augustinus († 430): «Dieser Kirche sind die Schlüssel des Himmelreichs gegeben worden, als sie dem Petrus gegeben wurden, und als zu ihm gesagt wurde: weide meine Schaafe, war dieses zu allen gesagt.» [12])

Doch findet sich bei den heiligen Vätern mit dieser Behauptung der ursprünglichen Gleichheit der Bischöffe in den Amtsbefugnissen die Ansicht verbunden, es habe Chri-

---

[7]) Corr. Rom. ad. c. 33. II. q. 7.

[8]) Ibid.

[9]) De dignit. sacerdot. c. 2.

[10]) De incarnatione c. 4.

[11]) Lib. I. contr. Jovin.

[12]) De Agon. Christ. c. 30.

stus durch eine besondere Auszeichnung des Petrus [13]) seinen Willen zu erkennen gegeben, daß alle an Einen, als den Mittelpunkt der Einigkeit sich anschließen sollen, der, gleich dem Vorstand eines Collegiums, als primus inter pares, die besondere Sorge für einträchtiges Zusammenwirken übernehmen müsse, so weit dieses, ohne jener Gleichheit im Wesentlichen Abbruch zu thun, geschehen kann. So derselbe heilige Cyprianus: «Obschon er allen Aposteln die gleiche Gewalt ertheilte, — — so hat er doch, um die Einheit der Kirche zu zeigen, einen Einzigen zur Quelle derselben bestimmt.» — «Ein Vorzug wird dem Petrus eingeräumt, auf daß die Einheit der Kirche Christi und ihres Lehrstuhls gezeigt werde.» [14]) So der Bischof Optatus von Mileve, (um 368): «Der Einheit zu Liebe wurde Petrus allen Aposteln vorgezogen.» Hieronymus: «Deßhalb wurde einer aus den zwölfen erwählt, damit ein Haupt aufgestellt wäre, und hierdurch der Anlaß zu Trennungen gehoben würde.» [15]) Augustinus: «Darum Einer für Alle, damit Einheit unter Allen. [16])

Wir haben hier nicht einzugehen in die Frage, aus welchen Gründen die Kirche, die so einen Mittelpunkt der Einheit, einen in gewissem Sinne höchsten Vorsteher fordert, durch dessen Vermittlung hauptsächlich die Vereinigung aller einzelnen katholischen Landeskirchen der Erde zu einer insoferne universellen, auf verfassungs-

---

[13]) Matth. X. 2. Mark. I. 36. XVI. 7. Apostelg. II. 14.

[14]) Lib. de unitate eccl. c. 3.

[15]) Lib. I. contr. Jovin.

[16]) Tractat. 118. in Joann.

mäßigem Wege bewirkt werde, die zu diesem Zwecke nöthigen Vorrechte, nebst vielen andern sehr bedeutenden Vorzügen, dem Bisthum von Rom einzuräumen veranlaßt worden sey. Uns ist genug, daß, nach der Anerkennung aller katholischen Particularkirchen, alle diejenigen Vorrechte dem römischen Episcopate zugestanden sind, welche die Erhaltung der Einheit fördern, ohne die Gleichheit der Bischöffe in ihrer Amtsgewalt zu benachtheiligen, die man wesentliche oder natürliche Rechte des Primates nennt, auch die ursprünglichen, weil ihr Daseyn in den ersten Jahrhunderten nachgewiesen wird. Es entsteht hieraus für jede Particularkirche die Verpflichtung, selbst in solchen Angelegenheiten, die nicht die Lehren des Glaubens oder des christlichen Wandels berühren, und lediglich menschlicher Verfügung und vernünftigem Ermessen anheimgestellt sind — so lange nicht die Erreichung der dem christlichen Religionsvereine von seinem göttlichen Lehrer vorgezeichneten wesentlichen Zwecke eine Abweichung gebieterisch fordert — möglichste Uebereinstimmung mit den Anordnungen aller übrigen Particularkirchen beizubehalten, und zu diesem Ende den Bischof von Rom — welchem die Kirche die Titel des höchsten Oberpriesters, [17]) des Stellvertreters von Chri-

---

[17]) Bekanntlich war pontifex maximus der Titel eines römischen Oberpriesters vor dem Christenthum, der mit dieser Würde dem Kaiser vorbehalten wurde. Schon im sechsten Jahrhundert finden wir dann auf einem Concilium zu Agde in Languedoc alle Bischöffe Summi pontifices genannt. Harduin. concil. T. II. col. 1002. c. 35. In den westgothischen und longobardischen Gesetzen, in den Capitularien Carls M. und in Urkunden werden sie ebenso oder maxi-

Christus [18]) des Vaters (Papa) [19]) des heiligen Va-

mi pontifices oder bloß pontifices betitelt. Dufresne Gloss. v. Pontifex und Pontifices. Ebendasselbe beweisen einige Stellen in den Briefen des Sidonius z. B. lib. VII. ep. 5. auch lib. IV. ep. 11. Selbst der Jesuit Raynaud gibt dieses zu, und bemerkt dabei, daß die röm. Bischöffe sich diesen Titel allein zugeeignet haben. Opp. T. X. p. 95.

[18]) Nur einige Beispiele davon, daß mit diesem Titel einst andre Bischöffe ebensowohl als der römische beehrt wurden. Der heil. Basilius: „Der Bischof ist nichts anders, als der Stellvertreter Jesu Christi.“ (Constit. mon. c. 22.) Der Verfasser des Commentars über I. Kor. XI. 10. unter den Werken des heil. Ambrosius befindlich, aber eigentlich von einem Diakonus zu Rom, Hilarius, gibt den nämlichen Titel allen Bischöffen ohne Unterschied: Episcopus personam habet Christi, vicarius Christi est. Augustinus fordert von einem Bischoffe größere Reinheit, weil er der Statthalter Gottes sey (Quaest. V. et N. T. c. 127.) Noch im neunten Jahrhundert sprechen ebenso nicht nur der Verfasser des Fragments de ratione rituum ecclesiae, welches Carl M. zugeschrieben wird, Amalarius, Diakonus zu Metz (c. 2. de offic. c. 2.) Servatus Lupus (ep. 99.) und andre einzelne Schriftsteller, sondern auch Concilien, so 844. jenes zu Thionville, 845 jenes zu Metz.

[19]) Jeder Bischof wurde ehemas Pabst (Papa d. i. Vater) genannt. So nennt Tertullianus (a. 200.) einen gewissen Bischoff benedictum papam; de pudicitia c. 13.) Dionysius v. Alexandria (epist. ad Philem. bei Eusebius L. VII. c. 7.) seinen Bischof „den heiligsten Pabst Herakles.“ (παρὰ του μακαρίου πάπα ἡμῶν Ἡρακλᾶ). Hieronymus nennt die Bischöffe Athanasius, Epiphanius und Paulinus Papa (ep. 61. ad Pammach.), und seine Briefe an den Bischof Augustinus sind immer überschrieben: Beatissimo Papae Augustino (Ep. 17. 18. 25. 30.) Sogar die Geistlichkeit von Rom schrieb

ters, [20]) mit denen sie mehrere Jahrhunderte hindurch jeden Bischof begrüßte, nunmehr zum Zeichen ihrer besondern Verehrung ausschließlich vorzubehalten gewohnt ist, wie sie auch seitdem die Benennung des apostolischen nur diesem bischöflichen Stuhl ertheilt [21]) — diesen heiligen

---

an den Bischof Cyprianus: Beatissime ac gloriosissime Papa, wie überhaupt die Briefe an den letztern meistens: Cypriano Papae überschrieben sind. (Ep. 8. 30. 31. 36.) Es wäre leicht, eine Menge solcher Stellen aus dem heiligen Erzbischof Epiphanius, dem Codex Theodosianus (von 438.) besonders aus Sidonius Appollinaris (a. 468) anzuführen, der jeden Bischof Galliens stets dominus Papa nennt. Noch im sechsten Jahrhundert wurde dieser Titel nicht ausschließlich dem Römischen gegeben. (*Tomassini* V. et N. E. D. P. I. l. I. c. 4. n. 10.) Auch bloße Priester erhalten denselben bis auf unsre Tage bei den Griechen, wie bei uns die Mönche den Titel pater.

[20]) Auch den Titel: Seine Heiligkeit erhielt durch viele Jahrhunderte jeder Bischof. Das Concilium von Chalcedon (a. 451) nennt die Bischöffe Photius und Eustathius gottgeliebteste und heiligste Bischöffe. (Act. 10.) Kaiser Justinianus schreibt (a. 536. 538) an die Patriarchen von Constantinopel und Jerusalem: dem heiligsten und seligsten Erzbischof u. s. f. Nov. 40. 42. 67. Selbst der röm. Bischof Gregor I. (a. 590—604) betitelt andre Bischöffe öfters: Eure Heiligkeit, z. B. Solertius sanctitas vestra evigilet L. I. ep. 43. sciat sanctitas vestra II. 46. vestra sanctitas praedicationis praemium habebit. III. 67. S. auch die vorige Note.

[21]) Lange hieß jeder bischöfliche Sitz, vorzüglich aber jeder von den Aposteln gestiftete, ein apostolischer Stuhl. Tertullianus nennt die Bisthümer Korinth und Philippi apostolische Sitze (cathedrae apostolorum, de praescript. c. 36). Augustinus: „Die christliche Kirche wird durch die aposto-

Vater also in Kenntniß zu setzen von jedem Ereigniß, bei welchem seine Mitwirkung zur Erhaltung der Einheit ersprießlich seyn kann, auch sonach diese Mitwirkung zu erbitten. Ebenso wenig ist die Gleichheit der Amtsgewalt der Bischöffe im Wesentlichen, als dieses zu den ursprünglichen gerechnete Vorrecht des römischen Stuhls eine neue Behauptung. Alle bewährten Lehrer des Kirchenrechts stimmen darin überein. Wichtig sind hier besonders für die ehemals östreichischen Landestheile des Großherzogthums:

1) P. J. Rieggeri, (geb. zu Freiburg, Ritters, kais. Hofraths und Prof. zu Wien) instit. jur. eccl. P. I. §. 85. 90. 270. sq.

Durch östreich. Hofdecret v. 5. Oct. 1776 war verordnet worden: «Die neue Synopsis jur. eccl.» (von J. A. Riegger, einst Prof. zu Freiburg) «wie auch die «Vorlesung der institutionum P. J. Rieggeri» (Vaters des vorigen) «wird allen Geistlichen und Weltlichen,

---

lischen Stühle (sedes apostolorum) in der Welt verbreitet." Ep. 42. ad fratres Madaur. Derselbe lehrt: man müsse über die Frage, welche Bücher die ächte Offenbarung enthalten, der Auctorität der katholischen Kirchen folgen, "worunter besonders diejenigen gehören, welche so glück-"lich sind, apostolische Stühle (apostolicas sedes) zu haben." De doctr. Christ. c. 8. Der Bischof Paulinus (im fünften Jahrh.) sagt von dem Bischof Alipius, der Herr habe den letztern auf den apostolischen Stuhl (sede apostolica) gesetzt. Ep. 45. ad Alip. Sidonius sagt von einem Bischof in Gallien, dieser habe 45 Jahre auf seinem apostolischen Stuhl (in apostolica sede) gesessen. L. VI. ep. 1. Und noch im achten Jahrhundert nennt Abt Alcuin den Erzbischof den Apostolischen. De divin. offic. c. 36.

«besonders allen Klöstern, zu halten, und privative vor« «zulesen scharf geboten.» [22]) Die cit. Synopsis enthält die nämlichen Grundsätze, §. 54. 64.

2) Pehem (östreich. Regierungsraths und Prof. zu Wien) praelect. in jus eccl. P. I. §. 163. 164. 167. 266 — 268.

Am 24. Sept. 1784 verfügte ein zweites Hofdekret: «Künftig wird anstatt des bisher gebrauchten Lehrbuches «über das Kirchenrecht von P. J. Riegger das jus eccl. «des — Pehem überall als ein Vorlesebuch vorgeschrie« «ben und gebraucht werden.» [23])

3) Rechberger's, bischöflichen Consistorialkanzlers, treffliches Handbuch des gemeinen und östreich. Kirchenrechts. 4te Aufl. Bd. I. §. 79 — 88. 121. 124.

Von diesem Buche sagt Gärtner (Einleit. in d. K. R. Augsb. 1817. S. 397.): «Wenn ich nicht irre, so ist «jetzt — Rechberger — (statt Riegger in Oestreich) als Vorlesebuch vorgeschrieben.

4) Sauter fundam. jur. eccl. cath. §. 39 — 45. 62 — 64. 80. 82. 83. I. n. 1.

5) Bernardi Boll (des hochwürdigsten Erzbischofs zu Freiburg) jur. eccl. Analysis. Salemii. 1794 p. 7—9. 48. 49. litt. a.

Solche Anzeige und Bitte dürfte daher der Pabst von dem deutschen Bischof, der die Aufhebung des Cölibatgebots für seine Diöcese als nothwendig erkannt hätte,

---

[22]) Sammlung aller k. k. Verordnungen v. 1740 bis 1780 VII. Bd. S. 596.

[23]) Handb. aller unter Joseph II. ergangenen Verordnungen. VI. Bd. S. 412.

erwarten, soweit nicht Staatsverbote entgegenstehen, deren in unserm Großherzogthum keine bekannt sind.

Was man uns über die Unwahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolgs am römischen Hofe sagen kann, wer wüßte das nicht? Die obige historische Darstellung berührt die Haupt-Umstände, auf denen sie beruhet. Aber sind wir nicht dem erhabenen päbstlichen Stuhle so viele Achtung schuldig, die Möglichkeit anzunehmen, es könnte, was uns mit so vielen Gebildeten und Urtheilsfähigen aller christlichen Confessionen als zur Förderung des Heils der Christenheit dringend nothwendig erschienen ist, und noch erscheint, in unsern Tagen auch dort so erscheinen? Doch wie, wenn nun wirklich der besprochene Schritt bei dem römischen Hofe keinen andern als den gewöhnlichen Erfolg hätte, gäbe es dann keine andere kirchliche Behörde, in deren Amtsbefugnissen es läge, eine neue Einrichtung, wie die hier gewünschte, ins Leben zu rufen, oder besser, mittelst Beseitigung einer neuen Einrichtung dem Religionsverein in einer sehr wichtigen Beziehung die ehrwürdige Gestaltung der ersten Jahrhunderte wiederzugeben? Festhaltend an den Principien der deutschen katholischen Kirche antworten wir: Es gehört unter die Amtsrechte des Bischofs der Diöcese, falls derselbe sich der Beistimmung der Diöcesan-Geistlichkeit und der übrigen Diöces-Angehörigen hinreichend versichert hat, nach erhaltenem placitum regium, als zu einer nicht staatsgefährlichen Sache, die jetzt bestehenden Kirchengesetze, die den Cölibat der Priester gebieten, und die Uebertretung mit Kirchenstrafen bedrohen, aufzuheben, und die von Christus und den Aposteln verstattete Freiheit der Priesterehe wiederherzustellen.

Zwar wenn die katholische Kirche die Amtsbefugnisse des Episcopats mit dem Worte Kirchengewalt bezeichnet, so verkennt sie nicht, daß das Wort Gewalt hier in einer sehr uneigentlichen Bedeutung gebraucht wird. Ihr schwebt immerwährend vor das Wort von Jesus: «Die Könige der Völker herrschen über sie, und die Gewalt über sie ausüben, lassen sich gnädige Herren nennen; aber so soll es unter euch nicht seyn, sondern der größte unter euch sey wie der kleinste, und der oberste wie ein Diener; [24]) «wie auch des Menschen Sohn nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen.» [25]) Es leuchtet vor das Beispiel der Apostel selbst, [26]) unterstützt von dem Ausspruche des Petrus: «weidet die euch anvertraute Heerde Gottes, und führet die Aufsicht — nicht als Gebieter, sondern ein Muster der Heerde zu werden;» [27]) so wie von den Aussprüchen der heiligen Väter und dem Vorbild der ersten Jahrhunderte. Der heilige Bischof und Märtyrer Thascius Cäcilius Cyprianus schreibt an die Priester und Diakonen, über die Wiederaufnahme der Gefallenen in die Gemeinschaft: «Der Demuth, dem Gesetze, selbst der ganzen Lebensweise unsrer Aller ist es gemäß, daß wir Vorsteher mit der Geistlichkeit uns versammeln, dabei auch die standhaftgebliebenen Laien anwesend seyn, auf welche gleichfalls wegen ihres Glaubens und ihrer Gottesfurcht Rücksicht zu nehmen ist, und so alles durch gewissen-

---

[24]) Luc. XXII; 25. 26.

[25]) Matth. XX. 28.

[26]) Apostelgesch. I. 15—26. VI. 2—5. XV. 22.

[27]) I. Petr. V. 2. 3.

hafte gemeinschaftliche Berathung anordnen.» [29]) Derselbe an dieselben über den nämlichen Gegenstand: «Seit dem Antritte meines Episcopats ist es mir Grundsatz, nichts zu thun nach meiner Meinung allein, ohne euern Rath und ohne Einwilligung der Laien.» [30]) In einem Schreiben von zwei Priestern, zwei Diakonen und andern muthigen Bekennern des Christenthums zu Rom, abermals über denselben Gegenstand, an Cyprianus, geben diese seine Ansicht noch deutlicher zu erkennen, und stimmen bei: «Ein großes und fast durch die ganze Welt mit unglaublicher Verwüstung wüthendes Verbrechen muß, wie du selbst schreibst, nicht anders als behutsam und mit Mäßigung behandelt werden, mit zu Rathe Ziehung aller Bischöffe, Priester, Diakonen, der muthigen Bekenner und selbst der übrigen standhaft gebliebenen Laien, wie du in deinem Schreiben selbst behauptest.» [31]) Derselbe: «Ihr habt auch verlangt, daß ich euch schreibe, was ich glaube, daß mit den Subdiakonen Philumenus und Fortunatus und dem Acolythus Favorinus, die in der Zwischenzeit sich entfernt haben, und jetzt gekommen sind, zu thun sey. Hierüber kann ich allein den Richter nicht machen, da noch viele andre von der Geistlichkeit abwesend sind, und ihren Platz nicht einmal spät wieder einzunehmen für gut erachtet haben, und diese Sache in Bezug auf jeden genauer, nicht nur mit meinen Amtsbrüdern, sondern auch mit der ganzen Laien-Ge-

---

[29]) Ep. 19. (13. 14.)

[30]) Ep. 14. (5. 6.)

[31]) Ap. Cyprianum ep. 31. (26.)

meinde überdacht und geschlichtet werden muß.» [32]) Derselbe: «Nur daher kamen Ketzereien und entstanden Trennungen, weil man dem Oberpriester Gottes (dem Bischof) nicht gehorcht, und diesen nicht als den für die Dauer seines Amts [33]) alleinigen Ober-Priester und einzigen Richter, an Christus Statt, betrachtet. Wenn diesem, dem göttlichen Befehle gemäß, die ganze Brüderschaft gehorchte, so würde niemand wider das Collegium der (Ober-) Priester etwas vornehmen, niemand würde, nach dem (die Wahl des Bischofs lenkenden) göttlichen Rathschluß, nach der Abstimmung durch die ganze Gemeinde, nach der Bestätigung durch die Mitbischöffe, sich zum Richter, ich sage nicht, des Bischofs, sondern Gottes aufwerfen.» [34]) Hieronymus an den Nepotianus: [35]) «Sey deinem Bischof untergeben, und betrachte ihn als den Vater deiner Seele: ein Sohn liebt, ein Sklave fürchtet. — Aber auch das sage ich: die Bischöffe sollen wissen, daß sie Priester sind, nicht Gebieter. — Es ist ein sehr böser Brauch, daß in einigen Kirchen die Priester schweigen, und in Gegenwart der Bischöffe nicht sprechen, als ob diese es nicht gestatteten, oder sich nicht würdigten, jene zu hören. Derselbe: [36]) Die Bischöffe müssen wissen, daß sie nicht ohne Mitwirkung der Untergebenen (in commune) die Kirche leiten sollen.» Es sey uns nur noch erlaubt, zu erinnern,

---

[32]) Ep. 34. (28.)

[33]) Oder: für dieses Zeitliche (ad tempus.) *Rigalt.* ad h. l.

[34]) Ep. 59. (55.)

[35]) Ep. de vita clericor. Auch c. 7. d. XCV.

[36]) Comm. in ep. ad. Tit. Auch c. 5. d. cit.

daß insbesondere selbst die Ausstoßung der Sünder, sogar der Gefallenen,[37]) aus der Gemeinschaft und ihre Wiederaufnahme mit Genehmigung der Laien-Gemeinde geschah. Das letzere geht schon aus den angeführten Stellen von Cyprianus hervor. Auch für das erstere liefert derselbe, mit andern, reichliche Beweise. An die Geistlichkeit seines Bisthums schreibt er aus dem Exilium, weil einige Priester Gefallene widerrechtlich wieder aufgenommen hatten:[38]) «Möchten unter euch einige Vermessene, Unbesonnene, Anmaßende, die mich, den Menschen, nicht berücksichtigen, wenigstens die Gottheit fürchten: sie sollen wissen, daß ich, wenn sie noch ferner in ihrem Beginnen verharren, von jener Ermahnung Gebrauch machen werde, von welcher der Herr mir Gebrauch zu machen befiehlt, daß man ihnen nämlich unterdessen nicht gestatte, zu opfern: sie mögen dann ihre Vertheidigung vorbringen, sowohl vor uns, als vor den Bekennern und vor der ganzen Laien-Gemeinde, wenn wir durch Zulassung Gottes wieder in den Schooß der Kirche, unsrer Mutter, werden zurückgekommen seyn.» Derselbe an seine Laien-Gemeinde, nachdem Märtyrer und Bekenner begehrt hatten, daß man Gefallene wieder aufnehme: «Wegen Einiger haben selige Märtyrer an uns Briefe geschrieben, und gebeten, daß man ihr Verlangen untersuche. Wenn Gott uns allen zuerst den Frieden wird gegeben haben, und wir zur Kirche werden zurückgekommen seyn, dann wird alles einzeln in eurer Gegenwart untersucht und

---

[37]) Abgefallene, die nämlich, um der Verfolgung zu entgehen, den Göttern opferten.

[38]) Ep. 16. (9. 10.)

euerm Urtheil unterworfen werden.» [39]) Wer weiß nicht, daß in den ersten Jahrhunderten namentlich auch die Wahl der Bischöffe nicht bloß durch die Geistlichkeit, sondern zugleich durch die Laien-Gemeinde vorgenommen würde? Wieder Cyprianus: [40]) «Da die Laien-Gemeinde das Recht hat, würdige Ober-Priester zu wählen, unwürdige zu verwerfen.» Pabst Cölestinus (a. 428): «Kein Bischof soll einer Diöcese wider ihren Willen gegeben, es soll dazu die Einwilligung und der Wunsch der Geistlichkeit und der Laien-Gemeinde gesucht werden.» [41]) Auf dem Concilinm von Chalcedon [42]) sagt Stephanus, Bischof von Ephesus, um zu zeigen, daß er gesetzmäßig erwählt sey: «mich haben vierzig Bischöffe von Asien, nach der Wahl durch die Primaten und die ganze Geistlichkeit und die ganze Gemeinde, geweiht.» Doch wozu mehrere Beweise eines Satzes, für den so viele Blätter der ältesten Urkunden unsrer Kirche zeugen? [43]) Hier nur noch einen der Belege, daß in unsrer westlichen Kirche noch im neunten Jahrhundert zu der Wahl der Bischöffe die Laien mitwirkten. Erzbischof Hincmar von Rheims ertheilt in einem seiner Briefe [44]) dem Bischof Hedenulph den Auftrag, als Commissär die Wahl des Bischofs von Cambray zu leiten: «eile zu dieser Kirche, säume nicht,

---

[39]) Ep. 17. (11. 12.)

[40]) Ep. 67. (68.) S. auch Seite 98. Note 34 u. ep. 41. 42.

[41]) Ep. 2. ad episcopos Galliae, auch c. 26. d. LXIII.

[42]) Act. II. (a. 451.)

[43]) S. z. B. bei *Thomassini* V. et N. E. D. P. II. l. 2. c. 1. sqq. v. *Espen* jus eccl. un. P. I. tit. 13.

[44]) Concil. gen. *Labb.* T. VIII. col. 1867.

die Geistlichkeit und die Laien-Gemeinde derselben öffentlich zu ermahnen, daß sie, mit Beseitigung aller Privat-Ansichten in Uebereinstimmung denjenigen zum Bischof sich erbitten und erwählen, der zu einem so hohen Amte würdig gefunden wird, und die gesetzlichen Eigenschaften hat u. s. w.» Es folgt hierauf [45]) das Schreiben desselben Erzbischofs an die Geistlichkeit und die Laien-Gemeinde von Cambray zum gleichen Zwecke.

Auf solchen Grundfesten steht nun das Prinzip der Katholischen Kirche: alle Kirchengewalt ist eine eingeschränkte, in dem Sinne, daß der Vorsteher seine Ansichten nicht gegen den entschiedenen Willen seines Presbyteriums und der übrigen Dioces-Angehörigen durchsetzen darf. [46]) Immer gesellt sich zu diesen beiden Schranken als dritte das erforderliche placitum regium, wegen der Möglichkeit eines mit dem wesentlich nothwendigen Zwecke des Staats durchaus unvereinbaren Schrittes. [47])

So hält unsre Kirche jeden Bischof zu legislativen Acten für seine Diözese, vermöge jener Aufträge von

---

[45]) l. c. et col. sq. v. *Esp.* l. c

[46]) S. unsern trefflichen Sauter, l. c. §. 42. 69. 76. 292. 87, pr. 522, pr. 70. sq. auch *P. I. Riegger* l. c. P. I. §. 111. *Pehem* l. c. §. 124. Rechberger l. c. §. 69. *Boll* l. c. p. 9. Brendel Handb. d. Kirchenr. §. 41. In diesem Sinne sagt *Fr. Roye* instit. jur. can l. 1. t. 1. Ius canonicum illud est jus, quod ecclesia sibi constituit. Ecclesia, id est, coetus et congregatio fidelium, — — et recte dici potest, fidelium nomine laicos etiam venire. Dasselbe deutet an *Fleury* instit. jur. eccl. lat. redd. *Gruber* e. animadv. *Böhmeri*, P. I. c. 2. §. 5. 6. 8.

[47]) *Sauter* l. c. u. §. 144, 2.

Christus an die Apostel, und Kraft seiner Weihe zu ihrem Nachfolger, berechtigt, innerhalb der ebenerwähnten dreifachen Schranken. [48]) Sie schließt hieraus, daß durch die Uebereinstimmung aller Bischöffe einer erzbischöflichen Provinz, unter dem schon sehr frühe im Episcopat entstandenen Präsidium des Erzbischofs, Gesetze für die ganze Provinzialkirche [49]) — durch Uebereinstimmung der Bischöffe der ganzen Kirche, unter dem Präsidium des Pabstes, Gesetze für die ganze Kirche entstehen, [50]) daß aber die fehlende Beistimmung auch nur eines einzigen Bischofs die Gesetzeskraft der Beschlüsse aller übrigen und des allge-

---

[48]) *Sauter* l. c. §. 76. 77. 496, 1. 291. *P. I. Riegger* l. c. P. II. §. 238. 250. P. I. §. 81. 84. sqq. *Pehem* l. c. P. I. §. 176. 368 — 370. 372. 378. Rechberger a. a. O. Bd. I. §. 181. 186, 1. 187. *Boll* l. c. p. 65. litt. a. p. 8. litt. a. c. Brendel a. a. O. S. 111.

[49]) *Sauter* l. c. §. 58. not. b. 91 — 94. 169, pr. *I. P. Riegg.* l. c. I. 269. *Pehem* l. c. I. 176. 350, IX. c. not 378. not. Rechberger a. a. O. I. 151, 4. 176. S. auch alle Citate der Note 50. Das allgemeine Concilium von Nicäa c. 5. verordnet, daß jeder Erzbischof jährlich zweimal Provinzialsynode halte. Noch öfter hielt Anfangs jeder Bischof Diöcesansynode, später ebenfalls zweimal. Noch später wurden beide Synoden jährlich einmal gehalten. Das IV. allgemeine Concilium zu Rom verordnet dieses für die erste, und setzt es für die zweite voraus. C. 25. de accusat. Noch das letzte allg. Concilium (von Trient) verordnet, daß jährlich eine Diöcesan-Synode, und wenigstens alle drei Jahre eine Provinzial-Synode gehalten werde. Sess. XXIV. C. 2. de reform. v. *Espen* Ius eccl. un. P. I. tit. 18. c. 1. P. III. tit. 10. c. 1.

[50]) *P. I. Riegg.* l. c. I. 103. 104. 240. 245. 261 — 269. *Pehem* l. c. I. 168. 185. 194. sq. 203. Rechberger a. a. O. I. 89 — 96. 107. 110. 114. 117. 118. *Boll* l. c. p. 8. litt. d. e. f. Brendel a. a. O. S. 124. 125. 127. *Sauter* l. c. §. 70. 71. 101 — 108.

meinen Conciliums für seine Diözese hindert oder aufhebt, [51]) wenn man unter den letztern, im heutigen Sinne

---

[51]) *Sauter* l. c. §. 76. 290. 102. 103. 496, 2. 77. *P. I. Riegger* l. c. I. 254. Brendel a. a. O. S. 106. 128. *Pehem* l. c. I. 202. 371. not. ibi: ceterum quoniam Episcopi in obeundis muneribus suae potestati annexis sunt Ministri Christi (§. 156), juriumque sibi competentium non domini, sed Administratores; illicite agunt, si jurium suorum exercitium contra Christi voluntatem restringi patiantur. Jam vero: quum divinus Servator in constituendo imperio ecclesiastico non nisi salutem Ecclesiae spectaverit; liquido constat, potestatis episcopalis exercitium non posse nisi ob eandem salutem quocunque modo limitari. Inde concludamus necesse est, Christum ipsum velle, ut ejusmodi limitatio tum cesset vel *perpetuo*, quum *perpetuam*, vel *ad tempus* saltim, quum *temporariam* illius cessationem Ecclesiae salus poposcerit.

Rechberger a. a. O. I. 186, 1. 188. 150. 116. ibi: Die Disciplinarkanonen der allgemeinen Concilien verbinden in der Regel alle Gläubige. Sie sind aber kein Objekt der kirchlichen Irrthumslosigkeit, weil die Verheissung des besonderen Schutzes der Kirche sich nur auf das, was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist, folglich nur auf wesentliche, nicht auf zufällige Dinge erstreckt. Sie unterliegen vielmehr der Abänderung, indem sie sich immer, um nützlich zu seyn, nach den veränderlichen Zeitumständen richten müssen. Aus eben diesem Grunde hängt auch ihre Verbindlichkeit für die einzelnen Partikularkirchen insofern von der Annahme einzelner Bischöfe ab, daß diese befugt seyn, die Conciliarschlüsse in Disciplinarsachen mit den besondern Verhältnissen, dem Charakter, der Denkungsart, den Rechten, und alten Gewohnheiten der Nation zu vergleichen, und in dem Falle, wenn sie damit im Widerspruche stünden, die Kundmachung, und Ausführung derselben zu unterlassen (§. 74.), weil nach der echten Natur, und Beschaffenheit der Kirchengewalt (§. 69.) das Concilium selbst nie den Willen haben konnte, in diesem Falle die einzelnen Partikularkirchen mit ihren Kanonen zu verbinden.

des Worts eine Versammlung versteht, zu der alle Bischöffe berufen waren, und bei welcher eine zur Repräsentation der ganzen Kirche hinreichende Zahl erschien, mit zweckmäßiger Geschäftsordnung und völliger Stimmfreiheit. Sie schließt ferner, daß es in den Amtsbefugnissen eines jeden Bischofs liegt, gegen Kirchengesetze, die in seiner Diöcese angenommen sind, was sie immer für einen Ursprung haben mögen, in den geeigneten Fällen Dispensationen zu ertheilen. [52])

Eine Folge ist, daß jene Einheit und Uebereinstimmung, welche die katholische Kirche nur für Glaubens- und Sittenlehre fordert, sich auf jene Gegenstände, deren Anordnung der Kirchengesetzgebung und menschlichem Ermessen überlassen ist, weder erstreckt, noch erstrecken soll. Keine Diöcese ist wohl in der Kirche, die nicht Belege hierzu enthielte, wozu selbst die bei den unirten Griechen und Armeniern gestattete Priesterehe gehört. Ohne daher aus der schon längst hierüber durch die Kirchenrechtslehrer aller christlichen Confessionen vollendeten, durch alle Zweige der Liturgie und Disciplin durchgeführten Beweisführung etwas zu entlehnen, beschränken wir uns darauf, ihre Uebereinstimmung im Resultat mit ihren eigenen Worten darzulegen:

P. J. Riegger l. c. I. 33. 68. «sicut capita religionis naturalis essentialia in sciendis, et agendis consistunt, ita religionis reuelatae essentiam credenda et agenda ab ipso Deo praescripta consti-

[52]) *Sauter*, l. c. §. 77. 496. 323. 330, 1. 2. *P. J. Riegger* l. c. I. 257. II. 254. 268, 4. *Pehem*, l. c. I. 375. Rechberger a. a. O. I. 186., 1. 189. *Boll*, l. c. p. 65. litt. b. c. Brendel, a. a. O. S. 106.

tuunt. Reliqua, quae humana auctoritate religionis conseruandae, et perficiendae causa superaddita sunt, accidentalia, seu disciplinaria ejus vocantur. Vnitas autem isthaec ad substantialia religionis nostrae pertinet, cum ex difinitione accidentalium adpareat, ea in variis ecclesiis varia esse posse.»

Pehem l. c. I. 202. «Quod decreta disciplinaria adtinet, illud in primis certum est, eadem utpote intra humanae legis vim consistentia, etiam ex quo rite sunt promulgata, mutationem ex justa causa minime respuere. Atque hoc genuinum est certissimumque fundamentum, quo se non inique libertatesque suas, ac firmatas usu diuturno consuetudines Ecclesiae particulares tuentur, nec sinunt iis etiam per canones in conciliis generalibus editos praejudicium inferri.»

Rechberger a. a. O. I. 130. S. unten Note 54.

Sauter l. c. §. 76. «Sicut autem ius et potestas quaestiones fidei summa cum auctoritate diiudicandi generalesque disciplinae et liturgiae regulas sanciendi penes vniuersam ecclesiam docentem est: ita quoque ecclesiarum particularium rectores, episcopi et archiepiscopi; ex consacerdotum consilio (§. 69.), peculiares, ad locorum nempe, temporum aliarumque rerum adiunctarum rationem accommodatas istiusmodi regulas pro dioecesibus et prouinciis suis constituendi, quin et institutis, pro vniuersa ecclesia editis, intercedendi, iustamque exceptionem petendi ius et potestatem habent. Hanc sane ecclesiarum particularium Autonomiam regiminis ecclesiastici temperamentum omnino exigit, et perpetuus ecclesiarum vsus plane confirmat. Aliam nempe in

multis capitibus Graeca, aliam Latina ecclesia disciplinam et liturgiam seruat: eadem fere in ecclesiae Latinae partibus varietas obtinet. Constat insuper, plerasque leges, quas vniuersa ecclesia nunc seruat, non ab ipsa latas, sed ab ecclesiis particularibus primo constitutas, et deinceps ab illa adoptatas, et receptas fuisse. *Priuatis constitutionibus, et propriis informationibus vnaquaeque (ecclesia) pro locorum varietate, provt cuique visum est, subsistit et regitur.* Avgvstinus ap. Gratian. can. 8. Dist. XI.» S. auch ibid. §. 28. 32. 34. num. I. 47. 90. 102.

Brendel a. a. O. S. 128. «Besonders wichtig sind aber die Grundsätze über die Natur und Gültigkeit der Disciplinar-Gesetze. Allerdings verbinden sie in der Regel alle Gläubigen, wenn sie auf einem anerkannten Concilium sind beschlossen worden; allein es ist zu bemerken, daß sie nicht wie die Glaubens- und Sittenlehren das Wesentliche der Kirche betreffen; sie sind ferner nach Verschiedenheit des Orts, der Zeit, des Bedürfnisses wechselnd, und können daher nur alsdann erst gültig werden, wenn die einzelnen Kirchenvorsteher aus Einsicht ihrer Tauglichkeit sie angenommen und bekannt gemacht haben. Denn es muß durchaus mit der Weisheit einer gesetzgebenden Gewalt als unverträglich angesehen werden, wenn sie den besonderen Kirchen Disciplinarordnungen aufdringen wollte, welche mit ihrer eigenthümlichen Lage, mit ihren besondern Bedürfnissen, mit ihren Rechten und Gewohnheiten sich im Widerspruche befinden. Ohne daher im geringsten von der Rechtgläubigkeit abzuweichen, haben die unirten Griechen mehrere Tridentiner Beschlüsse nicht angenommen, und in Frankreich, selbst in mehreren

Ländern Deutschlands, sind die Disciplinar-Gesetze des Tridentiner Raths weder ganz angenommen, noch bekannt worden.»

Kein Zweifel demnach, daß es in den Amtsbefugnissen des hochwürdigsten Bischofs von Freiburg liegt, die Freiheit der Priesterehe wiederherzustellen, oder wenigstens — was ein ehrenwerther Mitbürger [53]) kürzlich für den Fall, daß die unbedingte Abschaffung des Verbots nicht beliebt würde, als «einziges noch zuläßiges halbes Mittel» vorschlug — nachdem die Staatsregierung den Grundsatz angenommen hätte, keinem katholischen Priester, um seines Standes willen, die Heiraths-Erlaubniß zu verweigern, so oft diese Heiraths-Erlaubniß ertheilt wäre, «den Beweis als geführt anzusehen, daß die Sittlichkeit und das Gemeinwohl eine Dispensation fordere, und solche ohne Umschweife zu geben.»

In der Anerkennung dieser legislativen Befugnisse des Episcopats ist durchaus nicht geläugnet, daß unter diejenigen Vorrechte des römischen Episcopats, die man die wesentlichen nennt, gehöre: erstens das Recht des Vorschlags, welcher sodann zum Gesetz für diejenige Diöcese erhoben wird, deren Bischof innerhalb der obenbezeichneten dreifachen Schranken seiner gesetzgebenden Thätigkeit, die Annahme desselben beschließt, und bekannt macht; zweitens das Recht der Erinnerung an die bestehenden Gesetze. Allein jeder sieht, daß in der Ausübung des Vorschlags- und Erinnerungsrechts, wie in jener der ähnlichen Be-

---

[53]) Der Cölibat aus dem Gesichtspunkte der Moral des Rechts und der Politik betrachtet von C. Trefurt Amtsassessor. Heidelb. u. Leipzig. Groos 1826. S. 63.

fugnisse eines Präsidiums in legislativen Collegien dem Pabste keineswegs ein Gesetzgebungsrecht zugestanden, vielmehr jenes der übrigen Bischöffe abermals anerkannt ist, [54]) obgleich die fortdauernden Kanzleiformeln des Mittelalters solche Vorschläge oder Erinnerungen der Bullen und Breven in gesetzgeberischen Ausdrücken auftreten lassen, und die schonende Sprache mancher Kirchenrechtslehrer in verbis facilis zu seyn bemüht ist.

Zwar gesteht auch die deutsche katholische Kirche dem

---

[54]) *Sauter* l. c. §. 81. 83, 2. 290. 236 litt. d. 496, 2. *P. I. Riegger* l. c. I. 284. *Pehem* l. c. 171. 282 — 285. 379. *Boll* l. c. p. 50. litt. d. Rechberger a. a. O. §. 188. 130. Die letztere Stelle, zu den schonenden gehörig, stehe hier zugleich als Nachtrag zu S. 105.

„Obschon die Einigkeit der Partikularkirchen in Sachen der Disziplin nicht schlechterdings nothwendig ist, so fordert es doch manchmal das Wohl der Kirche, daß auch in Disziplinarsachen allgemeine Vorschriften ertheilet werden. Da nun hiezu nicht immer Concilien versammelt werden können, so muß auch dem Primas als Stellvertreter derselben das Recht zustehen, in diesem Falle allgemeine Anordnungen in Disziplinarsachen provisorisch zu erlassen, bis nämlich von der allgemeinen Kirche etwas verfüget wird. Wie aber selbst von den Kanonen der allgemeinen Concilien in Disziplinarsachen schon bemerkt worden ist, (§. 116.) daß die Partikularkirche solche nach den besonderen Umständen und Bedürfnissen der Nation zu prüfen befugt, und nur dann, wenn sie damit nicht im Widerspruche stehen, anzunehmen und kundzumachen verbunden sey, so muß dieß noch vielmehr bei den päbstlichen Constitutionen Statt finden. Was von neuen Disziplinarverordnungen gilt, eben dieß gilt auch von der Aufhebung der schon bestehenden Disziplinarverordnungen oder einer allgemeinen Dispensation in Rücksicht derselben.“

römischen Hofe ausser den erwähnten Vorrechten, die sie als wesentliche betrachtet, noch mehrere andre sehr bedeutende Vorzüge zu, unter diesen aber durchaus nicht das Recht, gesetzgebende Gewalt in deutschen Diöcesen zu üben oder jene unsrer Bischöffe zu schmälern. Von den Verirrungen einer kurzen Periode des Mittelalters in dieser Hinsicht ist unsre Kirche nach dem Vorgange der Concilien von Pisa (1409.) Constanz (1414—1418) und Basel (1431—1442) zurückgekommen, und, in den bessern Ansichten durch den wohlthätigen Einfluß der darauf eingetretenen großen und folgenreichen Ereignisse des 16ten Jahrhunderts befestigt, zu den oben dargelegten Principien zurückgekehrt. Zu den wenigen, die wir aus der Menge der bewährten deutschen Kirchenrechtslehrer hiefür oben anzuführen uns begnügten, sey es erlaubt, die Auctorität der Declaration hinzuzufügen, welche die vier Erzbischöffe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg, im Bad Ems am 25. August 1786 beschlossen, und im folgenden Monat ihrem Kaiser vorlegten: «Ein jeder Bischof kann, vermög der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennt die Bedürfnisse seiner Heerde und die erforderlichen Mittel, dieselben zu heben, und muß daher in den besondern sowohl als allgemeinen Kirchengesetzen den Gläubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch in so lange gestatten können, als Zeit und Umstände es erfordern.»[55])

---

[55]) Punktation des Emser Erzbischöfl. Congresses, in den neuesten Grundlagen der teutsch-kathol. Kirchenverfassung. Stuttg. Metzler 1821. S. 218. num. II.

— «Auch die römischen Bullen, Breven oder sonstige päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehörige Annahme der Bischöffe nicht.» [56])

Für uns rufen wir ferner an die Auctorität der katholischen Kirche Frankreichs. Unter König Ludwig XIV. beschloß 1682. eine Versammlung von vier und dreißig französischen Erzbischöffen und Bischöffen, und vier und dreißig Deputirten der übrigen Geistlichkeit Frankreichs jene bekannte, von dem berühmten Bossuet, Bischof von Meaux, verfaßte Declaration, die nichts anders ist als ein feierliches Bekenntniß zu den von uns hier ausgesprochenen Grundsätzen über die Amtsgewalt des Pabstes und der Bischöffe, mit Hinzufügung des gänzlichen Ausschlusses der erstern von weltlichen Dingen und ihrer Beschränkung in Glaubenssachen. Diese sind jene libertates ecclesiae Gallicanae, die damals die französische katholische Kirche und Regierung als unverbrüchliches Grundgesetz anerkannte, und bis auf diesen Augenblick heilig hält. [57])

Absichtlich haben wir die Uebereinstimmung der bessern deutschen Kirchenrechtslehrer vorzüglich in denjenigen nachgewiesen, deren Lehren von der östreichischen Staats-Regierung durch ausdrückliche, besondere Gesetze angenommen, und der Geist aller östreichischen Gesetze in Kirchensachen, und ihr ergänzender Bestandtheil geworden sind. So erhielten diese Lehren, in ihrem Ursprunge dem positiven gemeinen Kirchenrecht angehörig,

---

[56]) Ebend. S. 220. litt. b.

[57]) S. Defensio declarationis conventus cleri Gallicani an. 1682. de ecclesiastica potestate auct. *Bossuet* episcopo Meld. Oeuvres. à Liège 1768. 8. T. 17. p. XXIX.

zugleich die Sanction des positiven besondern Kirchenrechts des Staats. So wurden unsre bisher ausgeführten Ansichten über die Gewalt des Pabstes und des Bischofs zu Grundfesten auch für die ehemals vorderöstreichischen Landestheile des Großherzogthums Baden niedergelegt, auf welche mit Recht vor Kurzem der mit dem schweizerischen Canton Aargau jetzt vereinte Bezirk des ehemaligen Vorderöstreich sich als auf seine Kirchenfreiheiten, in großer Gefahr, nicht ohne glücklichen Erfolg, bei einer furchtlosen und aufgeklärten gesetzgebenden Versammlung berufen hat. Für den Katholiken, welcher die Urquelle dieser Grundsätze in dem Willen von Christus erblickt, sind sie sogar Glaubenslehre, und unter den Schutz des heiligsten Rechts, der Gewissens- und Denkfreiheit selbst gestellt. Darum auch erklären die Kirchenrechtslehrer jene Kirchenfreiheiten für unveräußerlich, für etwas, das nicht geeignet ist, noch jemals war, Gegenstand eines gültigen Verzichts oder ähnlichen Vertrages zu werden. [58])

Unmöglich können vor Allen die Katholiken dieser Landestheile den Gedanken fassen, daß solche heiligen, von Christus selbst ihrer Kirche verstatteten Rechte und Freiheiten, und mit denselben sogar ein Theil dessen, was ihnen an Gewissensfreiheit übrig ist, einst von ihren östreichischen Regenten katholischer Confession kräftig wiederhergestellt, unter einer protestantischen Regierung des neunzehnten Jahrhunderts nun sollten verloren gehen. Sie erblicken vielmehr hoffend eine besondere Gewährleistung in den bekannt gewordenen Grundzügen der

---

[58]) *Sauter* l. c. §. 85, 2. 3. u. die Stelle v. *Pehem* oben Note 51.

Vereinbarung mit den übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. April 1818, [59]) so wie in der in gleichem Geiste beschlossenen Kirchen-Pragmatik von 1821, [60]) welche beiden Urkunden von den Grundsätzen ausgegangen sind, die wir heute vertheidigen; in dem Rescripte des Ministeriums des Innern vom 8. Aug. 1823. N. 10,520 an die Universität Freiburg und gleichzeitigem ähnlichen an die Universität Heidelberg, durch welche der Versuch des Prof. F. Walter in Bonn, den Ultramontanismus ins deutsche Kirchenrecht zurückzuführen, [61]) mit dem Stempel der Verwerfung bezeichnet, in einem zweiten Rescripte desselben Ministeriums vom 9. April 1824 N. 4090, durch welches «auf Vortrag der katholischen Kirchen-Section über das — Lehrbuch des — Kirchenrechts von — Brendel — eröffnet wurde, daß man es in staats- und kirchenrechtlicher Hinsicht gerne geschehen lassen wolle, wenn dieses Lehrbuch auf den beiden Landes-Universitäten als Leitfaden zu den öffentlichen Vorlesungen benutzt werde.» Eine letzte Gewährleistung erblicken sie in der hochwichtigen Verordnung vom 16. Oct. 1827. [62]) Denn es hatte bekanntlich der römische Hof, in der Note des Cardinals Consalvi vom 10. Aug. 1819 auf die Vorlage der eben erwähnten Grundzüge von 1818, unter andern bemerkt: «daß, indem die Rede von der Jurisdik-

---

[59]) S. die angeführten neuesten Grundlagen S. 270 — 306.

[60]) Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-kathol. Kirchenverfassung. Von J. M. L. R . . . . . s. Straßb. Le Roux. 1823. 8. S. 58 — 70.

[61]) Lehrbuch des Kirchenrechts. Bonn, Marcus. (Vierte Aufl. 1828. 8.)

[62]) Bad. Regierungsblatt. 1827. S. 211.

tion des Metropoliten ist, gesagt wird, daß er die Jurisdiktion, welche nach den Kirchensatzungen ihm zusteht, ausüben werde, ohne irgend einen Unterschied zwischen den gegenwärtigen und den alten Kirchensatzungen zu machen, und ohne der gegenwärtigen (in Italien üblichen) Disciplin Erwähnung zu thun. Der heilige Vater hat daher alle Ursache zu glauben, daß durch die angeführten Worte der Deklaration zu Gunsten des neuen Erzbischofs die alte Disciplin wieder hervorgerufen werden soll, welche den Metropoliten die Ausübung sehr ausgebreiteter Rechte zugestand, [63]) die aber nachher durch die gesetzliche Gewalt (?) und aus sehr erheblichen Gründen beschränkt wurden.

«Seine Heiligkeit glaubt daher, in Betracht eben derselben Gründe, welche in den Bemerkungen zu dem 6ten Artikel der Declaration in Betreff der Jurisdiktion der Bischöffe auseinandergesetzt sind, daß sie, ohne ihre Pflichten zu verletzen, in die Abänderung der Disciplin nicht eingehen könne, welche allem Anschein nach, hinsichtlich der Ausübung der erzbischöflichen Jurisdiktion, eingeführt werden will; deswegen macht Seine Heiligkeit, um im Stande zu seyn, die Declaration zu genehmigen und zu sanktioniren, den Vorschlag, daß nach den Worten: «antiquam jurisdictionem Metropoliticam,» folgende Worte gesetzt werden:

«juxta Canones nunc vigentes et praesentem
«Ecclesiae disciplinam exerceat.» [64])

---

[63]) Welches Geständniß!

[64]) S. d angef. neuesten Grundlagen S. 392. f. Vgl. ebend. S. 370 — 374.

Freudig erbebte jedes deutsche Herz bei der Erwiederung, die dieser Bemerkung durch die Gesandtschaft unsrer Fürsten in der Note officielle des Envoyés vom 3. Sept. 1819. wurde:[65])

La cour de Rome semble exiger des Princes protestans, qu'ils admettent pour toutes les institutions ecclésiastiques, qu'ils viennent d'assurer à leurs sujets catholiques, la réserve suivante:

«Secundum Canones nunc existentes et vigentem «ecclesiae disciplinam,»

mais comment ces Princes pourroient-ils entrer dans une discussion, pour savoir *lesquels sont les canons maintenant en vigueur?*

«Pour engager les Princes et Etats à imposer eux-mêmes à leurs sujets catholiques des Ordonnances ecclésiastiques, il faudroit leur en exposer le dénombrement et le contenu, et alors ils auroient à s'en rapporter avant tout aux *Evéques* futurs et aux *Synodes préscrits* par les lois de l'église catholique; mais comme ils n'ont voulu que poser les élémens d'une nouvelle organisation devenue nécessaire, et fonder les institutions essentielles, ils ne pourroient ni entrer dans cette question, ni consentir, qu'on transforme leur Charte dans une ordonnance disciplinaire. Et quelle pourroit être cette discipline maintenant en vigueur, dont il est question dans l'Exposé du St. Père? La discipline n'est pas invariable comme le dogme, elle doit naturellement suivre les changemens des temps et des circonstances, et s'accommoder

---

[65]) Ebend. S. 312 — 314.

aux rapports civils des gouvernements; elle est différente dans chaque diocèse et dépend essentiellement des ordonnances épiscopales. Dans les états réunis il n'y a point d'Evêques, comment pourroit-il exister dans ce moment une discipline, qui y serviroit de modèle? D'ailleurs si une telle clause étoit insérée dans la Déclaration, le St. Père, aussi bien que les Princes, se lieroit pour tout l'avenir, ce qui certes ne peut être leur intention. Si par la discipline en vigueur on vouloit entendre *celle des églises d'Italie, elle ne pourroit jamais convenir à tous les pays et surtout pas aux états de la confédération germanique*, où les différentes confessions sont si entremêlées et jouissent toutes de la même liberté et d'une entière égalité des droits. Il suffira de citer un seul exemple pour en prouver l'impossibilité. Les mariages mixtes sont défendues dans quelques états de l'Italie, et ne peuvent pas avoir lieu que par une dispense de la Cour de Rome. Les tribunaux romains exigent ordinairement de la partie non catholique le serment d'élever les enfants des deux sexes dans la religion catholique. En outre le Curé n'ose ni proclamer les parties, ni leur donner la bénédiction; l'acte doit se faire en secret hors de l'église, et le Curé est tenu d'enjoindre á la partie catholique comme une obligation grave, de faire tous ses efforts pour convertir la partie catholique.

«*Une discipline pareille ne pourroit jamais être suivie en Allemagne;* elle est contraire aux dispositions du Congrès de Vienne et aux lois orga-

niques de la Confédération germanique, qui établissent une *entière liberté des consciences.*

«La désunion dans les familles et le trouble dans l'ordre civil en seroient les suites funestes mais infaillibles.

«Les princes et Etats réunis en s'occupant du retablissement de l'épiscopat conjointement avec le St. Père, ont dû fixer leurs regards sur l'état des choses présent en Allemagne, comme il a été formé par les derniers événemens. Jamais l'ancien ordre ne se rétablira tel qu'il a été. Si les institutions proposées ne sont pas conformes à la discipline telle qu'elle existoit en Allemagne avant les derniers événemens, elles ne sont sûrement pas contraires à la discipline en général, et dans l'impossibilité de rétablir la première, rien ne paroit plus naturel, que de recourir autant que possible aux Constitutions primitives de l'église. A la manière franche et loyale avec laquelle les Princes et Etats réunis se prononcent, on ne peut pas préférer qu'ils se prêtent à des stipulations, qui peutêtre dans les rapports constitutionels, où ils se trouvent, ne pourroient jamais être réalisées, et — *ils sont accoutumés de tenir la parole une fois donnée.*»

Was gleicht unserm Erstaunen, als wir dessen ungeachtet in der bekannten Bulle, ad Dominici Gregis custodiam etc. vom 11. April 1827 unter sexto folgendes lasen: «Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi, pleno jure Episcopalem jurisdictionem exerce-

bunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.» [66]) Aber wie beruhigend war uns das inhaltsschwere Großherzogliche Wort in der angeführten Allerhöchsten Verordnung vom 16. Oct. 1827, daß die päbstlichen Bullen angenommen werden, und die landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, «insoweit «solche die Bildung der oberrheinischen Kir- «chen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung «und Einrichtung der dazu gehörigen fünf «Bisthümer mit ihren Domcapiteln, so wie «die Besetzung der erzbischöflichen Stühle «und der Domstiftischen Präbenden zum Ge- «genstand haben, ohne daß jedoch aus denselben «irgend etwas abgeleitet oder begründet «werden kann, was den Hoheitsrechten des «Großherzogs schaden oder ihnen Eintrag thun «könnte, oder den Landes-Gesetzen und Regie- «rungs-Verordnungen, den erzbischöflichen «und bischöflichen Rechten, oder den Rechten «der evangelischen Confession und Kirche ent- «gegen wäre.» [67])

---

[66]) Bad. Regier. Bl. 1827. S. 236.

[67]) Bad. Reg. Bl. 1827. S. 211. Hier folgender Nachtrag: Die eigenen Worte des oben Seite 93 angeführten Hofdekrets v. 5. Oct. 1776. von welchem die dort citirte sonst vollständigste Sammlung nur das Summarium aufnahm, lauten so: Ihre Majestät hätten — anbefohlen, daß die in der gedruckten Synopsi jur. eccl. (Vindob. de Trattnern 1776. 8.) enthaltene Lehrsätze auf allen erbländ. Universitäten und Lycäen bei den — öffentlichen Vertheidigungen — zur unabweichlichen Richtschnur genommen — keine an-

Wenn endlich unsre Wünsche auf die Mitwirkung der Staatsregierung zu der gewünschten Wiederherstellung der Priesterehe gerichtet sind, so bedarf es in Bezug auf die kirchlichen Gesetze und die gedrohten kirchlichen Nachtheile wohl mehr nicht als der schon oben gelegentlich vorgekommenen Berufung auf das anerkannte oberste Aufsichtsrecht, nach welchem sie ohne placitum regium zur Erhaltung der Gewißheit, daß nichts Staatsgefährliches vorgehe, eben so wenig Statt haben kann, als der Vollzug jener kirchlichen Nachtheile. [68]) Aber auch das oberste Schutzrecht des Staates werden wir anrufen können, um unterstützendes Einschreiten bei den kirchlichen Auctoritäten. [69]) Ja, diese Hoheitsrechte sichern uns für den äußersten Nothfall und für beharrliche Weigerung aller kirchlichen Behörden in einer so heiligen und

---

dere als diese Lehrsätze zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzet, — ein wachsames Auge getragen werden solle, damit von den Theologen weder auf den Universitäten u. den Lyzäen, noch in einem Kloster ein Gegensatz davon — dem Publiko vorgelegt werde. — Gleichwie jedoch der dießfällige genaue Befolg von den Klöstern nimmermehr zu hoffen steht, so lange die Obern freye Hände behalten, anstatt des vorgeschriebenen Lehrbuchs des Prof. Hofr. v. Riegger, andere — Schriften vorlesen zu lassen: — als hätten — Ihre Majestät — entschlossen, daß — ein von jedem Ordinario zu ernennender Weltpriester sich in jene Ordenshäuser — verfüge — den allerhöchsten Befehl eröffne — wienach das Studium jur. eccl. nach keinem andern Lehrbuche als den Institut. *Pauli Rieggeri* gelehrt — werden solle.“ u. s. w. Sammlung der K. K. Gesetze in Publico-Ecclesiasticis. Freib. 1783. Bd. I. S. 124.

[68]) *Sauter* l. c. §. 144, 2. §. 69, 3.

[69]) Ibid. §. 133.

hochwichtigen Sache, über welche die Meinung der Urtheilsfähigen so sehr übereinstimmend ist, erhabenen Schirm, wo die Verlassenen williges Gehör und einen hülfreichen Arm zu finden hoffen dürfen, bereit, wie es zuletzt die Rechte Joseph II. war, den gesunkenen Verein zu erheben, und den Willen ihres göttlichen Lehrers gegen alle andern menschlichen Hindernisse auszuführen, zumal da es hiezu eigentlich mehr nicht bedarf, als der Revocation des placiti regii zur Auflastung des Eheverbots und seiner Folgen. [70])

Doch es sind dem Verbote der Priester-Ehe durch die gegenwärtige Gesetzgebung des badischen Staates auch bürgerliche Wirkungen verstattet. Nichtigkeit der Ehe zwar keineswegs, weil mit der Reception des Code Napoleon als Landrecht diese Folge des gemeinen Rechts und der Ehe-Ordnung von 1807. (§. 6.) aufgehört hat; [71]) aber da nach Bad. Landrecht Satz

---

[70]) *P. I. Riegger* l. c. I. 357. *Pehem* l. c. I. 788. 821. Rechberger l. c. I. 275. 266. *Sauter* l. c. §. 144, 1, 2. §. 85. 2, 3. Brendel a. a. O. S. 283. 288.

[71]) Brauer Commentar üb. d. C. N. Bd. V. §. 389. Trefurt Bad. Civilrecht Carlsr. 1824. S. 330. Diese Jurisprudenz ist noch im laufenden Jahre von dem französ. Kreistribunale zu St. Ménéhoud befolgt. Constitutionnel vom 27. Febr. 1828. pag. 2. u. zuletzt am 23. April d. J. von dem Kreistribunal zu Nancy in folgender Entscheidung über das Heiraths-Gesuch eines Priesters: In Erwägung, daß die französ. Constitution, nachdem sie den Grundsatz aufgestellt, daß das Gesetz keine Verbindlichkeiten mehr anerkennt, die dem natürlichen Rechte entgegen stehen, festsetzt, (art 7. tit. 2.) daß das Gesetz die Ehe blos als bürgerlichen Vertrag betrachtet; daß, zufolge dieser Grundsätze, das Gesetz vom 20. Sept. 1792,

311. a. die Ehe-Ordnung in ihren polizeilichen Beziehungen fortbestehen soll; so wird die Ungültigkeits-Erklärung des cit. §. 6. der Ehe-Ordnung noch als Befehl für die Beamten behandelt, keine Heirathserlaubniß zu ertheilen, [72]) was immer in Effect die Ehe unmöglich machen und ein sogenanntes aufschiebendes Hinderniß bilden wird. [73]) Es wäre vermessen, ein Wort hinzuzufügen, über die Art und Weise, wie wir glauben, daß diese bürgerlichen Wirkungen beseitigt werden könnten.

---

welches die Art und Weise bestimmt, wie der bürgerliche Stand der Franzosen zu beurkunden ist, indem es im vierten Titel die zur Eingehung der Ehe nöthigen Eigenschaften und übrigen Erfordernisse aufzählt, mehrere der durch die Kirchengesetze eingeführten vernichtenden Ehehindernisse nicht mehr unter den Eheverboten nennt, und namentlich nicht den Empfang der höhern Weihen; in Erwägung, daß diese wichtigen Aenderungen der Gesetze, die vorher in Frankreich galten, durch unsern Code civil noch nach dem Concordate beibehalten worden sind; daß man aus den bei der Vorlegung und Discussion des Gesetzes über die Ehe (Code Napoléon art. 144 — 228.) gehaltenen Vorträgen der Redner der Regierung, des Tribunats und des legislativen Körpers sieht, daß wenn die alten Ehehindernisse in diesem Gesetze sich nicht erwähnt finden, dieses nicht Uebersehen ist, sondern absichtliche Aufhebung anzeigen soll; in Erwägung, daß diese Aufhebung weder durch Ministerial-Rescripte noch durch die Entscheidun6 des vorigen Regierungs-Oberhaupts vom 9. Jul. 1809 (eines im Großherzogthum Baden nicht recipirten Dekrets von Napoleon) gesetzmäßig vernichtet werden konnte u. s. w.

Aus diesen Gründen u. s. w. verordnet das Tribunal, daß die bürgerliche Trauung der Parthie des Anwalts F. ohne Anstand vorgenommen werden soll.

Gazette des Tribunaux vom 7. u. 8. May 1828.

[72]) Trefurt a. a. O. S. 330 — 332.

[73]) Brauer a. a. O.

Beilagen.

Inhalt.

Seite

1) Unterthänigste Bitte einer Anzahl katholischer badischer Staatsbürger an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, die Aufhebung des katholischen Priester-Cölibates betreffend 123

2) Petition desselben Inhaltes von Denselben an die badische zweite Kammer der Landstände; diese beiden abgesendet am 3. May 1828 137

3) Bitte desselben Inhalts von Denselben an die hochwürdigste erzbischöfliche Curie zu Freiburg, abgesendet am 6. desselben Monats 149

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Königliche Hoheit, welche das gesammte Volk Ihrer getreuen Badener mit gleicher Gerechtigkeit und gleicher landesväterlichen Sorgfalt beherrschen, haben durch die unter Höchstihrer glorreichen Regierung zu Stande gebrachte Einrichtung und Festsetzung der Verhältnisse der katholischen Kirche unsers Vaterlandes, alle diejenigen Ihrer getreuen Unterthanen, welche dieser Kirche angehören, zu besonderm, unauslöschlichem Danke verpflichtet. Indem die unterthänigst Unterzeichneten, sämmtlich katholische Unterthanen Ew. Königliche Hoheit, beseelt von den Gefühlen der unverbrüchlichsten Treue, Ehrerbietung und Unterwürfigkeit, um die hohe Gnade bitten, den ehrfurchtsvollsten Ausdruck dieses tiefsten Dankes darbringen zu dürfen, wagen sie zugleich, ermuthiget durch das unbegrenzte Vertrauen, auf die landesväterliche Huld ihres erhabenen Regenten, vor den Stufen des Thrones die unterthänigste Bitte niederzulegen:

«Es mögen Ew. Königl. Hoheit allergnädigst «geruhen, die so lange und allgemein ge«wünschte Aufhebung des durch ein kirchli«ches Disciplinargesetz vorgeschriebenen Cö-

«libates der katholischen Geistlichkeit eintre-
«ten zu lassen, und dadurch das, durch Ew.
«Königl. Hoheit gerechte und weise Regier-
«ung vollendete Werk der neuen Begründ-
«ung unsrer katholischen Landeskirche auf
«die würdigste Weise zu krönen.»

Indem wir uns erkühnen, unsre unterthänigste Bitte Ew. Königl. Hoheit ehrerbietigst vorzutragen, sind wir ganz von der hohen Wichtigkeit eines solchen Schrittes überzeugt, den wir nur nach wiederholter reiflicher Ueberlegung zu unternehmen wagten. Das unbegrenzte Vertrauen auf die Weisheit und landesväterliche Sorgfalt Ew. Königl. Hoheit, welche aus Höchsteigener Bewegung stets und überall das Wohl Ihres getreuen Volkes schützen und wahren, so wie die Betrachtung, daß eine jede Neuerung, wenn sie auch nur in einer Rückkehr zu dem Alten besteht, mehr oder minder schwierig oder bedenklich ist, konnten uns rathen, die Verwirklichung unsrer innigsten Wünsche und Bitten gänzlich der hohen Weisheit des Regenten und der Alles reifenden Zeit zu überlassen. Allein zwei Gründe waren es besonders, welche uns theils zu verpflichten schienen, theils ermuthigten, diese unsre Bitte vor den Stufen des Thrones in tiefster Ehrfurcht niederzulegen. Wir glauben nämlich uns nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß bei der nöthig scheinenden Aenderung kirchlicher Einrichtungen, welche als solche stets mehr oder minder die Gewissensfreiheit der religiösen Ueberzeugungen berühren, das Interesse und der Wunsch edler und weiser Regenten, eine solche unmittelbare, treue und aufrichtige Aeußerung der Regierten nicht blos dulden, sondern sogar verlangen. Zugleich ist es ja nicht die eigene geringe Einsicht der unterthänigst Unterzeichneten, auf welche sie sich bei diesem Gegenstande stützen, und welche für sich allein ihnen nie

den Muth eingeflößt hätte, ihre Wünsche allerhöchsten Ortes zu äußern. Wir wagen vielmehr nur zu wiederholen dasjenige, was nun schon so lange und von so überaus vielen anerkannt würdigen und erleuchteten Männern aus dem Priester- und Laienstande der katholischen Kirche dringend gewünscht und gebeten worden ist; wir wagen zu wiederholen dasjenige, was schon im sechzehnten Jahrhundert deutsche Kaiser und deutsche katholische Fürsten öffentlich und feierlich als ihren Willen aussprachen, aber durch Ungunst der Zeitumstände nicht zur Ausführung bringen konnten.

Mit solchen würdigen und erhabenen Stimmen vereinigen wir unsere Wünsche und Bitten, begeistert von dem Gedanken, daß die Vorsehung es der glorreichen Regierung Ew. Königl. Hoheit unsers gnädigsten Fürsten vorbehalten hat, eine so lange und allgemein ersehnte Einrichtung wieder in das Leben zu rufen, welche für Staat und Kirche von den segensreichsten Folgen seyn würde.

Zur Unterstützung unserer unterthänigsten Bitte, wagen wir die wichtigsten Gründe derselben in möglichster Kürze ehrerbietigst vorzutragen. Weit entfernt von dem Gedanken, durch die folgende kurze Darstellung des Gegenstandes, der Weisheit des gnädigsten Regenten vorgreifen zu wollen, versuchen wir dieselbe vielmehr nur zu dem Ende, um die Lauterkeit unserer Absichten und Gesinnungen beurkunden zu können.

Es ist aus der Geschichte bekannt, daß in den ersten drei Jahrhunderten der christlichen Kirche kein Verbot der Priesterehe statt fand; daß solche Verbote erst seit dem vierten Jahrhundert von einzelnen Provinzial-Synoden, so wie später von Päbsten gegeben, und häufig, aber meistens ganz fruchtlos, wiederholt wurden, bis endlich im eilften Jahrhundert Pabst Gregor VII. durch die härtesten

Maaßregeln und nur mit großem Widerstreben von Seiten des Klerus diesem Verbote allgemeinere Anerkennung und dauernde Wirksamkeit in der katholischen Kirche verschaffte. Eine große Reihe von Beschlüssen einzelner Concilien, bischöflichen Verordnungen und historischen Nachrichten zeigen jedoch, welche vielfältige Unordnungen und Aergernisse die Uebertretungen dieses Verbotes in den zunächst folgenden Jahrhunderten hervorbrachten, und wie dasselbe, weit entfernt, dem geistlichen Stande einen höheren Grad von Heiligkeit und Würde zu geben, vielmehr auf das Ansehen und die Moralität dieses Standes die nachtheiligsten Wirkungen äußerte. Als in Folge der kirchlichen Veränderungen des sechzehnten Jahrhunderts in einem Theile der occidentalischen Kirche den Priestern nach dem Vorbilde der ältesten Einrichtung und der griechischen Kirche die Ehe wieder erlaubt wurde, bestand die katholische Kirchenbehörde aufs neue auf der Beibehaltung dieses Verbotes, ungeachtet die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. nebst den meisten katholischen Fürsten Deutschlands nachdrücklich und dringend die Aufhebung desselben verlangten. Die Bemühungen der Fürsten, so wie die Wünsche so vieler Mitglieder der Kirche fanden an dem Willen der päbstlichen Curie, in Folge der damals herrschenden Verhältnisse, einen unbesiegbaren Widerstand, und das Gesetz erhielt sich bis auf unsere Tage.

Obgleich aber die päbstliche Curie von frühen Jahrhunderten an bis in die neue Zeit fest auf der Beibehaltung des Verbotes der Priesterehe bestand, so hat sie selbst jedoch eben so wenig als sonst eine geistliche Autorität der katholischen Kirche dasselbe jemals für ein unabänderliches Dogma, noch für ein wesentliches Grundgesetz der kirchlichen Verfassung erklärt, sondern nur als eine disciplinarische Anordnung betrachtet. Es gehört demnach der vor-

geschriebene Cölibat der katholischen Geistlichen nach allgemeiner unbezweifelter Lehre zu denjenigen Einrichtungen der katholischen Kirche, welche durch einzelne Zeitverhältnisse und Umstände hervorgerufen, bei eingetretener Aenderung der Verhältnisse ebenfalls abgeändert werden dürfen.

Daß für das Institut des Priester-Cölibats ein solcher Zeitpunkt eingetreten ist, davon sind die unterthänigst Unterzeichneten mit vielen Tausenden ihrer Glaubensgenossen vollständig überzeugt. Wir enthalten uns, aus der jeder kirchlichen Autorität gebührenden Achtung mehreres anzuführen, was sich gegen die erste Einführung dieses Disciplinargesetzes, so wie über die Hartnäckigkeit bemerken ließe, mit welcher man auf dessen Beibehaltung bis jetzt bestanden ist. So viel aber glauben wir zur Rechtfertigung unserer unterthänigsten Bitte unbedenklich vor Ew. Königl. Hoheit unserm gnädigsten Landesvater aussprechen zu dürfen, daß die Ursachen, welche schon im sechzehnten Jahrhundert erhabene katholische Fürsten, erleuchtete Staatsmänner, würdige Priester und Laien bewogen, sich feierlich und förmlich für die Aufhebung des Cölibatgesetzes zu erklären, in unserer Zeit nach den Ansichten, Sitten und Begriffen unsers Jahrhunderts, so wie nach den jetzigen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, als noch viel bedeutender und dringender sich zeigen. Wir glauben ohne Vermessenheit vor Gott und vor dem uns von der göttlichen Vorsehung gegebenen Regenten offen erklären zu dürfen, daß uns der befohlene Cölibat unserer Priester ein unüberwindlicher Stein des Anstoßes ist; daß uns dieses Disciplinargesetz nach der reiflichsten Ueberlegung und bei aller schuldigen Achtung, welche wir für die Autorität unserer Kirche haben, jetzt in unserer Zeit und in unserm Vaterlande, als theils unnöthig, theils schädlich erscheint.

Der gebotene Priester-Cölibat erscheint als unnöthig,

weil in unserer Zeit und in unserm, dem segensreichen Scepter Ew. Königl. Hoheit huldigenden, Vaterlande die Bedingungen und Gründe durchaus nicht mehr bestehen, welche in frühern Jahrhunderten dieses Disciplinargesetz veranlaßten, und theilweise rechtfertigen konnten. Diese Gründe und Bedingungen waren, wenn man von gewissen Motiven absieht, noch sonst die Ausübung der päbstlichen Gewalt dazu bestimmen konnten, vornehmlich folgende drei: die nach dem Zeitgeist früherer Jahrhunderte herrschende Ansicht von der höheren Verdienstlichkeit, Würde und Heiligkeit des ehelosen Lebens; ferner Besorgniß für die Erhaltung des Kirchengutes, welches durch verehlichte Priester gefährdet schien; endlich die Absicht, durch die Ehelosigkeit der Priester, den geistlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängiger zu machen, und dadurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu sichern. Keiner dieser drei Gründe dauert jetzt noch fort, nachdem sich die Ansichten und Verhältnisse der Welt im Laufe mehrerer Jahrhunderte so gänzlich geändert haben. Weit entfernt, daß der ehliche Stand unserer Priester der Würde und der Wirksamkeit ihres hohen Berufes Nachtheil brächte, so würde derselbe vielmehr nach den jetzt herrschenden Ansichten und Ueberzeugungen, und nach den Erfahrungen so vieler Jahrhunderte gerade die entgegengesetzten wohlthätigsten Folgen haben. Ferner sind in unserer Zeit und in unserm Vaterlande die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche so geordnet, und die Rechte des kirchlichen Eigenthums so gesichert, daß es gewiß nicht länger einer Maaßregel bedarf, welche in der Zeit des heftigsten Streites zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt unter dem Pontifikate Gregors des VII. vielleicht zu entschuldigen seyn konnte.

Da nun auf diese Weise die wichtigsten und beachtungs-

werthesten Gründe dieser strengen Maaßregel gänzlich erloschen sind, so kann dieselbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaßen unterrichteter Katholiken nur als ein drückender, unnöthiger Zwang erscheinen, welcher eines der ersten natürlichen Rechte verletzt. Unmöglich können wir mit Gleichgültigkeit ansehen, wie so vielen Söhnen des Vaterlandes, welche sich dem geistlichen Stande widmen, ohne hinreichende Gründe die natürliche und unschätzbare Freiheit genommen ist, je nach ihrer individuellen Lage und Neigung für die Ehe, oder das ehelose Leben sich zu entscheiden.

Dieser Zwang wird in unserer Zeit dadurch für die Mitglieder des geistlichen Standes um so schwerer, weil der einzelne bei der übernommenen schweren Verpflichtung nicht mehr wie in früheren Jahrhunderten, durch die allgemeine Ansicht von der höheren Heiligkeit einer solchen Entsagung unterstützt und belohnt wird, sondern dieses Opfer gleichsam umsonst und ohne Dank zu bringen genöthigt ist.

Außer dieser Zwecklosigkeit ist es offenbar, welche positive Nachtheile aus diesem gezwungenen Zustande für den geistlichen Stand, und somit für die ganze Kirche hervorgehen. Wem ist es unbekannt, welche geheime Verbrechen und öffentliche Aergernisse dieses Zwangsgesetz veranlaßt hat, und veranlaßt? Es liegen hierüber so viele laute Klagen und Beweise vor, daß wir uns wohl das unangenehme Geschäft ersparen können, die Nachtheile des Priester-Cölibats von dieser Seite genauer auszuführen. Wir verzichten um so lieber auf eine genauere Ausführung, je schwerer es uns fiele, unsern gnädigsten Regenten durch die Aufzählung so beklagenswerther, die Sittlichkeit und Religion auf das höchste verletzender Vorfälle zu betrüben. Wir hoffen durch diese Zurückhaltung zugleich zu beweisen, daß wir vielmehr das nachtheilige Institut als die unglück-

lichen Opfer desselben anklagen; so wie wir nicht minder den bessern Charakter unserer Zeit und unsers jetzigen katholischen Klerus in Vergleich mit früheren Jahrhunderten gerne anerkennen. Allein, wenn man auch von allen Verbrechen und Aergernissen absieht, welche aus diesem gezwungenen Zustande hervorgehen, so kann es doch uns unmöglich entgehen, wie dadurch so oft und gerade bei den edelsten Individuen dieses Standes, die zur Erfüllung der Berufspflichten nöthige Ruhe und Heiterkeit des Geistes, kurz das ganze Lebensglück getrübt und zerstört wird. Ein anderer wichtiger und augenscheinlicher Nachtheil des Priester-Cölibates geht für die katholische Kirche unsers Vaterlandes daraus hervor, daß durch dieses Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten, und für diesen Beruf ganz geeigneten jungen Männern dem geistlichen Stande entzogen werden, so daß auf diese Weise ein großer, vielleicht der größere Theil derjenigen, die sich zu demselben entschließen, jetzt nur durch äußere Verhältnisse, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung zu diesem Entschlusse gebracht werden.

So wie diese und andere nachtheilige Wirkungen, welche die gezwungene Ehelosigkeit der Priester auf die Kirche ausübt, klar, offen, und durch die tägliche Erfahrung bestätigt vorliegen, ebenso können die unterthänigst Unterzeichneten, als getreue Unterthanen Ew. Königl. Hoheit, unmöglich sich die Nachtheile verbergen, welche dieses Institut für den Staat mit sich führt. Es wäre Vermessenheit von uns, wenn wir auch nur den entferntesten Anschein hätten, die hohe Regierungsweisheit Ew. Königl. Hoheit aufklären zu wollen. Wir enthalten uns deßwegen gänzlich einer weitern Auseinandersetzung dieses Gegenstandes. Wir würden jedoch zu wichtige Hauptgründe zur Rechtfertigung unsrer unterthänigsten Bitte aufgeben, wenn wir

nicht wenigstens folgende zwei sich uns aufdringende Betrachtungen anzudeuten wagten.

Weise Gesetzgeber und erleuchtete Regierungen haben stets die Ehen und das Familienleben mit Sorgfalt begünstiget, nicht weniger um die Bevölkerung zu sichern, als um Ordnung und Sittlichkeit unter den Staatsangehörigen zu befördern. Das Cölibatgesetz wirkt diesem weisen Prinzipe geradezu entgegen, und entzieht nicht blos überhaupt einer sehr großen Anzahl von Staatsbürgern die Möglichkeit Ehen einzugehen und Familien zu gründen, sondern namentlich gerade solchen, welche nach ihren Verhältnissen im Stande wären, geordnete, mit den gehörigen Subsistenzmitteln versehene Familien zu bilden.

Die zweite Betrachtung bietet sich uns in Folgendem dar: es ist kein Zweifel, daß durch die vorgeschriebene Ehelosigkeit ein mächtiges Band aufgehoben wird, welches, wenn es bestünde, die Geistlichen unserer Kirche mit dem Landesregenten, dem Vaterlande und den übrigen Mitbürgern viel inniger und näher vereinigen, und jeden auswärtigen Einfluß auf dieselben mindern würde. Es entgeht uns keineswegs, daß in unserer Zeit, und unter dem schützenden Scepter unserer Fürsten die daraus entstehende Besorgniß fast verschwunden ist. Allein die Geschichte gibt darüber zu wichtige Warnungen und Lehren, als daß nicht schon die bloße Möglichkeit der Wiederkehr alter unglücklicher Verhältnisse, vorsichtig und bedenklich machen könnte.

Kaum dürfen wir nach der Ausdehnung, welche unsre unterthänigste Bitte bei möglichster Kürze erhalten hat, es wagen, die allerhöchste Aufmerksamkeit unsers gnädigsten Regenten noch länger zu beschäftigen. Nur um Ew. Königl. Hoheit ehrerbietigst den Beweis zu geben, daß wir den vorliegenden Gegenstand von jeder Seite reiflich zu

überlegen uns bemühten, bitten wir unterthänigst um die gnädigste Erlaubniß, noch einige Einwendungen berühren zu dürfen, welche gegen die Aufhebung des gezwungenen Priester-Cölibates von Vertheidigern desselben vorgebracht werden.

Es soll nämlich der Cölibat unserm katholischen geistlichen Stande, wegen der Natur seine Amtsverrichtungen durchaus nothwendig seyn: ein verheiratheter Priester, wendet man ein, lasse sich durch Rücksichten auf seine Familie leicht abhalten, Kranke und Sterbende zu besuchen, und ferner, er verdiene weniger Zutrauen hinsichtlich des Beichtgeheimnisses. Allein sind denn unsre vaterländischen Krieger feige, oder unsre Aerzte gewissenlos, weil ihnen die Ehe erlaubt ist? Müssen sie aber nicht ebenso, und viel mehr als die katholischen Geistlichen dem Tode ins Angesicht sehen? Ebenso wenig können wir uns von dem Grunde der andern Einwendung überzeugen. Haben nicht auch andre, ja alle Staatsdiener, die Verpflichtung der strengsten Verschwiegenheit in Dienstsachen? Und giebt es denn, darf man vielleicht noch fragen, durchaus keine andere Individuen, als nur rechtmäßige Ehefrauen, denen ein Kleriker, der einmal im Stande ist seinen Eid zu brechen, die Geheimnisse der Beicht mittheilen könnte? Ein weiterer Einwurf, den man zuweilen gegen die Aufhebung des Priester-Cölibats äußern hört, liegt in der uns wenigstens den unterthänigst Unterzeichneten unerklärlichen Meinung: es falle durch verheirathete katholische Priester dem Staat eine neue Last zu. Wenn die Priesterehe in unserer vaterländischen katholischen Kirche wieder erlaubt würde, so darf man wohl mit Grund voraussetzen, daß dann die Geistlichen dieser Kirche, wie alle andern Staatsbürger sich nur mit höherer Erlaubniß, und nach erfolgter Nachweisung der hinreichenden Subsistenzmittel verehlichen dürften.

Es ist also nicht abzusehen, was für eine Last von dieser Seite dem Staate zufallen könnte. Dasselbe läßt sich bemerken von den hinterlassenen Familien verehlichter katholischer Priester. Unsre weise und mildthätige Regierung würde gewiß ähnliche Anstalten gründen, wie diejenigen sind, wodurch für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Kirche, so wie der übrigen Großherzoglichen Staatsdiener so väterlich gesorgt wird. Die zunehmende Bevölkerung des Staates aber, und zwar nicht durch mittellose und verwahrloste Familien, sondern durch solche, deren Subsistenz gesichert, und deren Charakter achtbar ist, wird doch nicht wohl als eine Last angesehen werden können. Wenn aber auch wirklich einige finanzielle Schwierigkeiten der Aufhebung des katholischen Priester-Cölibates im Wege stehen sollten, so läßt sich gewiß von einer gerechten Regierung keineswegs auch nur entfernter Weise vermuthen, daß sie sich durch solche Hindernisse abhalten lassen sollte, einem ganzen zahlreichen Stande eines der natürlichsten unschätzbarsten Rechte wieder einzuräumen, besonders nach dem schon längst demselben Stande in der evangelischen Kirche dieses Recht zurückgegeben worden ist.

Aus den bisher angedeuteten Gründen erscheint den unterthänigst Unterzeichneten die Aufhebung die Cölibatgesetzes, als eine der größten Wohlthaten für ihre Kirche, ja als ein dringendes Bedürfniß. Mögen in andern Ländern die Nachtheile dieses Instituts weniger gefühlt werden; in unserm Vaterlande, wo eine so große Anzahl von Mitgliedern der katholischen Kirche nun einmal schon längst angefangen hat, über kirchliche Einrichtungen nachzudenken, wo so viele Gelegenheit sich darbietet, die Einrichtungen andrer christlicher Confessionen mit denen der unsrigen zu vergleichen; hier wo keine strenge Maaßregeln (Dank unserer gerechten und milden Regierung) die öffentlichen Aeußerungen

und Mittheilungen über solche Gegenstände unterdrücken, scheint kaum eine Anordnung bestehen zu können, welche außer ihren übrigen allgemeinen Nachtheilen noch die weitern besondern Nachtheile hat, daß sie die Gewissen beunruhiget, Zweifel erregt, das Ansehen der Kirche schwächt, und vielleicht in der Folge noch traurigen kirchlichen Zwiespalt veranlassen könnte. Diese Lage der Dinge empfinden die unterthänigst Unterzeichneten nur zu sehr durch ihre eigne Erfahrung. Wir wagen um so eher, voll Vertrauen auf die landesväterliche Gnade, diese wahrhafte und offene Aeußerung, da wir das Glück haben, als treue Unterthanen einem Regenten anzugehören, dessen Weisheit und Religiosität es nicht entgehen kann, welcher Trost und Segen darin liegt, sich seiner Kirche mit aufrichtiger Theilnahme und Ergebenheit anzuschließen. Dieser Trost und Segen wird den gebildeten Katholiken unsers Vaterlandes durch das Fortbestehen des Priester-Cölibats nicht wenig erschwert und verkümmert. Es ist für die vielen unter unsern Glaubensgenossen, welche mit reinern Religionsbegriffen Theilnahme an dem Wohle ihrer Kirche verbinden, eben so schwer, ihren Verstand und ihr Herz der bessern Einsicht und Ueberzeugung zu verschließen, als sich einem kalten Indifferentismus zu überlassen. In dieser peinlichen Lage fühlten wir uns gedrungen und verflichtet, auf alle Weise bei unserm gnädigsten Regenten unsere ehrfurchtsvollste, aus dem Innersten unseres Herzens hervorgehende Bitte zu unterstützen. Wir haben in diesem Sinne nebst einer Eingabe an die erzbischöfliche Curie, als unserer vorgesetzten geistlichen Behörde, eine ähnliche Eingabe bei Ew. Königl. Hoheit zweiter Kammer eingereicht.

Mögen Allerhöchstdieselbe diese Schritte wie unsre unterthänigste Bitte selbst in Gnaden aufnehmen.

Sind wir so glücklich, diese höchste Gnade zu erlangen,

dann sehen wir vertrauensvoll der Verwirklichung unserer Wünsche entgegen. Auf welchem Wege dieselbe vor sich gehen mag, so werden wir sie immer als eine Wohlthat der landesväterlichen Gnade ansehen. Unter dem leitenden Scepter Ew. Königl. Hoheit wird dann die Staats- und Kirchengewalt im schönsten Vereine den Willen des erhabenen Regenten und die Bitten getreuer Unterthanen erfüllen.

In jedem Falle giebt uns die Ueberzeugung von der landesväterlichen Huld unsers gnädigsten Souverains, so wie unser eignes Gewissen die tröstende Hoffnung, daß Ew. Königl. Hoheit den Schritt, welchen wir unternahmen, nicht ungnädig aufnehmen werden. Nicht Rücksicht auf allgemeine Theorien, nicht Hang nach Neuerungen, nicht sträfliche Eitelkeit, noch das verwerfliche Streben uns in Angelegenheiten zu mischen, deren Entscheidung höheren Autoritäten zustehet, haben uns verleitet, uns dem Throne Ew. Königl. Hoheit zu nahen; sondern vielmehr nur lebendiges Interesse an dem höchsten und theuersten Gute des Menschen, an Religion und Kirche, nur unsere individuelle Lage, unsere individuellen sittlichen und religiösen Bedürfnisse, drangen uns unwiederstehlich, bei des landesväterlichen Gnade Hilfe zu suchen.

Tausende unter den Katholiken unsers Vaterlandes hegen hierüber dieselben Ansichten und Wünsche, und es wäre darum den unterthänigst Unterzeichneten wohl ausführbar gewesen, diese ehrfurchtsvollste Bitte mit einer großen Anzahl von Unterschriften zu versehen. Allein die Betrachtung, daß über diesen Gegenstand das allgemeine Urtheil sich schon so entschieden ausgesprochen hat, ließ uns leicht einsehen, daß es hinreichend sey, diesen allgemeinen Wunsch, wenn auch durch das Organ verhältnißmäßig weniger Stimmen, den hohen und höchsten Behörden vorzutragen; zugleich suchten wir jeden auch noch so entfernten Anschein zu ver-

meiden, als strebten wir darnach die Gemüther aufzuregen und die individuellen Ansichten für unsern Zweck künstlich zu bearbeiten. So kam es, daß hier als unterthänigst Unterzeichnete nur solche erscheinen, welche ohne längere Vorbereitung in ganz kurzer Zeit, allein durch ihre gemeinsame Ueberzeugung über diesen Gegenstand geleitet, sich gleichsam von selbst zusammenfanden.

Wir hoffen zuversichtlich, daß diese unsere Vorsicht und Mäßigung als ein unzweideutiger Beweis der Lauterkeit unsrer Gesinnung vor dem Blicke unsers gnädigsten Regenten erscheinen wird, und indem wir deßwegen um so zutrauungsvoller unsere ehrfurchtsvollste Bitte der höchsten landesväterlichen Gnade empfehlen, ersterben wir

Ew. Königl. Hoheit

unterthänigste treu gehorsamste

(Folgen die Unterschriften.)

Freiburg den 20sten April 1828.

Hochansehnliche zweite Kammer

der Großherzoglich Badischen Ständeversammlung!

Ueberzeugt von dem edeln Eifer, mit welchem die hochansehnliche Kammer alle zeitgemäßen Verbesserungen befördert, und die gerechten Wünsche der Staatsbürger beachtet, nehmen sich die gehorsamst Unterzeichneten die Freiheit, die Aufmerksamkeit der hochansehnlichen Kammer für die in unsern Tagen so vielfach angeregte, in Hinsicht auf Staat und Kirche so wichtige, Frage in Anspruch zu nehmen, ob der den katholischen Priestern durch eine blos disciplinarische Anordnung der Kirche auferlegte Cölibat noch länger beizubehalten, oder ob es nicht rathsam und nothwendig sey, hierin zu der ältesten Einrichtung der katholischen Kirchendisciplin zurückzukehren.

In keiner Zeit fehlte es an gewichtvollen Stimmen, welche auf Abschaffung dieses Institutes drangen; von unserer Zeit und von unserm Vaterlande kann man jedoch ohne Uebertreibung behaupten, daß bei weitem die Mehrzahl derjenigen Katholiken, welche an den Interessen ihrer Kirche Antheil nehmen, und zugleich im Stande sind, ein eignes Urtheil zu bilden, die Aufhebung des Priester-Cölibates, entweder öffentlich und ausdrücklich als ein dringendes Bedürfniß erklären, oder doch in Ihrem Innern diese

Ansicht haben. Auch die gehorsamst Unterzeichneten sind von der Wahrheit der Gründe, welche für die Aufhebung dieses Disciplinargesetzes sprechen, so wie von der Gerechtigkeit aller darauf gerichteten Bitten, Wünsche und Forderungen auf das vollkommenste überzeugt. Durch diese innere wohl erwogene Ueberzeugung gedrungen, und durch das Bewußtseyn unserer vorwurfsfreien Gesinnung ermuthiget, fühlen wir, sämmtlich Mitglieder der katholischen Kirche, uns verpflichtet, von dem jedem badischen Staatsbürger zustehenden Petitionsrechte Gebrauch zu machen, und die hochansehnliche Kammer gehorsamst zu bitten:

«es möge sich Hochdieselbe bei unserer ho-
«hen Regierung vorwortlich dafür verwen-
«den, daß die den katholischen Geistlichen
«auferlegte Vorschrift des Cölibates in dem
«Großherzogthum Baden auf gesetzmäßigem
«Wege aufgehoben werde.»

Indem wir diese gehorsamste Bitte an die hochansehnliche Kammer richten; glauben wir nicht nur deren Zweckmäßigkeit dem Inhalte nach genügsam rechtfertigen zu können, sondern in Erwägung, daß der fragliche Gegenstand zu denjenigen äußern kirchlichen Einrichtungen gehört, über welche der Staatsgewalt unbezweifelt das Recht der Aufsicht und Einwirkung zusteht, haben wir zugleich die Ueberzeugung, daß wir diese Bitte an keine dazu nicht geeignete Behörde bringen.

Zur Begründung unserer gehorsamsten Petition glauben wir hier nicht in eine umfassende Darstellung des Gegenstandes eingehen zu dürfen. Es ist derselbe besonders in der neuesten Zeit so vielfältig von allen Seiten beleuchtet, so oft zur öffentlichen Kenntniß und Beurtheilung gebracht worden, daß es scheinen könnte, als machten wir uns eines Mißtrauens in die Einsichten der hochansehnlichen Kam-

mer schuldig, wenn wir so oft gesagte, erörterte und erwiesene Dinge vollständig wiederholen wollten. Auch können wir uns auf eine demnächst dieser gehorsamsten Petition nachfolgende Denkschrift beziehen, in welcher das wichtigste über diesen Gegenstand, in historischer, kirchlicher und politischer Beziehung in gedrängter Kürze zusammengefaßt ist. Wir glauben uns deßwegen auf folgende Andeutung der Hauptmomente beschränken zu müssen.

Es ist aus der Geschichte bekannt, daß in den drei ersten Jahrhunderten der katholischen Kirche durchaus kein Verbot der Priesterehe statt fand; daß solche Verbote erst im vierten Jahrhundert von einzelnen Provinzial-Synoden und Päbsten gegeben und nachher sehr häufig, aber meist fruchtlos, in der occidentalischen Kirche wiederholt wurden, während die griechische Kirche die Priesterehe, mit einziger Ausnahme des Bischofs, stets beibehielt, bis endlich im eilften Jahrhundert Pabst Gregor VII. durch die kräftigsten, ja gewaltsamsten Maaßregeln, obgleich mit großem Widerstreben von Seiten des Klerus, diesem Verbote allgemeinere Anerkennung und daurende Wirksamkeit verschaffte. Eine große Menge von Provinzial-Synoden, bischöflichen Verordnungen zeigen jedoch, welche Unordnungen und Aergernisse die Uebertretungen dieses Gesetzes hervorbrachten, und wie dasselbe, weit entfernt dem geistlichen Stand einen höheren Grad von Würde und Heiligkeit zu geben, vielmehr auf dessen Moralität und Ansehen auf das Nachtheiligste einwirkte. Als in Folge der im sechzehnten Jahrhundert eingetretenen Veränderungen das Cölibatgesetz in einem Theile der christlichen Kirche wieder aufgehoben wurde, so bestand das allgemeine, aber freilich unter vorwiegendem römischen Einfluß stehende, Concilium zu Trient aufs neue auf der Beibehaltung desselben, ungeachtet die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II., so wie fast alle

deutsche katholische Fürsten auf das nachdrücklichste dessen Aufhebung für Deutschland verlangten. Noch waren die Grenzen der weltlichen und geistlichen Gewalt nicht scharf und klar genug bestimmt, noch hiengen Fürsten und Völker zu sehr von einer auswärtigen Macht ab: der Wille der erhabenen Monarchen, welcher ohne Ungerechtigkeit sich als Befehl hätte aussprechen können, wurde vereitelt, und jener entscheidende Augenblick sicherte das Fortbestehen des Cölibates bis auf unsere Tage.

Obgleich aber die römische Curie stets auf der Beibehaltung des Cölibatgesetzes bestand, so hat sie selbst doch eben so wenig als sonst eine geistliche Autorität der katholischen Kirche jemals dasselbe für ein unabänderliches Dogma noch für ein wesentliches Grundgesetz der Kirchenverfassung erklärt, sondern nur als eine disciplinarische Anordnung betrachtet. Es gehört demnach unbestritten die vorgeschriebene Ehelosigkeit der Priester auch nach den strengsten Begriffen zu denjenigen kirchlichen Einrichtungen der katholischen Kirche, welche durch einzelne bestimmte Zustände und Zeitverhältnisse hervorgerufen, bei eingetretenen Veränderungen wieder aufgehoben werden können, und in manchen Fällen aufgehoben werden müssen.

Daß ein solcher Zeitpunkt für das Disciplinargesetz des Cölibates wenigstens in Deutschland, und namentlich in unserm Vaterlande, eingetreten sey, davon sind wir, die gehorsamst Unterzeichneten, mit vielen Tausenden unsrer Glaubensgenossen auf das Vollständigste überzeugt. Bei aller Achtung, welche wir unserer kirchlichen Autorität schuldig sind, nehmen wir keinen Anstand, feierlich und öffentlich zu erklären, daß der befohlene Cölibat unsrer Priester uns ein unüberwindlicher Stein des Anstoßes ist; daß uns derselbe in unsrer Zeit und in unsrem Vaterlande aus unabweis-

baren Gründen theils als unnöthig und zwecklos, theils als schädlich erscheint.

Das Cölibatgesetz erscheint als unnöthig und zwecklos, weil in unsrer Zeit und in unsrem Vaterlande keine der Gründe und keine der Bedingungen mehr bestehen, welche dasselbe theils veranlaßten, theils einigermaßen rechtfertigen konnten. Wenn man nämlich von gewissen Motiven absieht, welche die römische Curie noch sonst bestimmten, so waren diese Hauptgründe, wie die Geschichte zeigt, folgende drei: erstens: die nach dem Zeitgeiste früherer Jahrhunderte herrschende Ansicht von der höheren Verdienstlichkeit, Würde und Heiligkeit des ehelosen Standes, welche auch auf die gesetzgebende Gewalt der Kirche ihren Einfluß ausübte, und zugleich allerdings bewirken konnte, daß durch das Cölibat die Priester bei einem Theile des Volkes größeres Ansehen, und dadurch eine größere Wirksamkeit gewannen; zweitens: die Absicht durch die Ehelosigkeit der Priester den geistlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängiger zu machen und dadurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu sichern; endlich: die Sorge für die Erhaltung des Kirchengutes.

Allein hinsichtlich des ersten Grundes bemerken wir: weit entfernt, daß der eheliche Stand unserer Priester der Würde und Wirksamkeit ihres hohen Berufes Nachtheil brächte, so würde derselbe nach den jetzt herrschenden Ansichten und Ueberzeugungen, so wie nach den Erfahrungen so vieler Jahrhunderte gerade die entgegengesetzten wohlthätigsten Folgen haben.

Eben so ist ferner offenbar, daß bei den jetzt so geordneten Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, so wie bei den so gesicherten Eigenthumsrechten derselben man gewiß nicht mehr länger einer Maaßregel bedarf, welche in der Zeit des heftigsten Streites zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit unter dem Pontifikate Gregors VII. vielleicht

zu entschuldigen seyn konnte. Da nun auf diese Weise die hauptsächlichsten und beachtungswerthesten Gründe dieser strengen Maaßregel gänzlich erloschen sind, so kann dieselbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaaßen unterrichteter Katholiken, nur als ein unnöthiger Zwang erscheinen, welcher eines der wesentlichsten natürlichen Rechte des Menschen verletzt. Dieser unnöthige Zwang wird noch um so drückender für die Mitglieder des geistlichen Standes unserer Kirche, weil der Einzelne bei dieser übernommenen Verpflichtung, nicht mehr wie in früheren Jahrhunderten, durch den Geist der Zeit unterstützt und belohnt wird, sondern nach der jetzt herrschenden Stimmung und Ansicht, dieses Opfer ganz ohne Dank und völlig umsonst zu bringen genöthiget ist. Unmöglich können die Repräsentanten unseres Volkes mit Gleichgültigkeit ansehen, wie den Söhnen unserer katholischen Mitbürger, die sich dem geistlichen Stande widmen, die so natürliche und unschätzbare Freiheit ohne hinreichende Gründe für ihr ganzes Leben genommen wird, je nach ihrer individuellen Lage und Neigung für sich die Ehe, oder das ehelose Leben zu wählen.

Wie das unnöthige und darum zwecklose des gezwungenen Priester-Cölibates aus den bisher angedeuteten Gründen erhellt, eben so gewiß und offenbar scheinen den gehorsamst Unterzeichneten die positiven Nachtheile dieses Instituts für Kirche und Staat. Wem ist es unbekannt, welche geheime Verbrechen und öffentliche Aergernisse dieses Zwangsgesetz veranlaßt hat und veranlaßt? Es liegen hierüber so viele laute Klagen und Beweise vor, daß wir uns wohl das unangenehme Geschäft ersparen können, die Nachtheile des Priester-Cölibates von dieser Seite genauer auszuführen. Wir hoffen durch diese Zurückhaltung zugleich zu beweisen, daß wir vielmehr das nachtheilige Institut als die unglücklichen Opfer desselben

anklagen; so wie wir nicht minder den bessern Charakter unserer Zeit und unsers jetzigen katholischen Klerus in Vergleich mit frühern Jahrhunderten gerne anerkennen. Allein wenn man auch von allen Verbrechen und Aergernissen absieht, welche aus diesem gezwungenen Zustande hervorgehen, so kann es doch uns unmöglich entgehen, wie durch diese zwingende Vorschrift bei so vielen und gerade oft bei den edelsten Individuen dieses Standes die zur Erfüllung der Berufspflichten nöthige Ruhe, Heiterkeit des Geistes, kurz das ganze Lebensglück getrübt und zerstört wird. Ein anderer wichtiger und augenscheinlicher Nachtheil dieses Institutes für die katholische Kirche unsers Vaterlandes liegt darin, daß durch dieses Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten und zu diesem Berufe ganz geeigneten jungen Männern dem geistlichen Stande entzogen wird, so daß auf diese Weise ein großer Theil, vielleicht sogar der größere Theil derjenigen, die sich diesem Stande widmen, jetzt nur durch äußere Verhältnisse, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung zu diesem Entschlusse gebracht werden.

So wie diese und andere nachtheilige Wirkungen, welche die gezwungene Ehelosigkeit der Priester auf die Kirche ausübt, klar und durch die tägliche Erfahrung bestättigt vorliegen: ebenso können die gehorsamst Unterzeichneten als Staatsbürger unmöglich die schädlichen Folgen sich verbergen, welche für den Staat, aus diesem Institute hervorgehen. Alles was das Ansehen und die wohlthätige Wirksamkeit der Religion und Kirche schwächt, ist für den Staat mittelbar stets ein bedeutender Nachtheil; allein nebst diesem allgemeinen und mittelbaren, dringen sich unserer Betrachtung unabweisbar noch folgende zwei unmittelbare und ganz bestimmte Nachtheile auf, wodurch der Priestercölibat die wichtigsten Interessen des Staates gefährdet. Weise Gesetzgeber und erleuchtete Regierungen haben von jeher die Ehen und das Familien-

leben mit Sorgfalt begünstiget, nicht weniger um die Bevölkerung zu sichern, als um Ordnung und Sittlichkeit unter den Staatsangehörigen zu befördern. Das Cölibatgesetz wirkt aber diesem weisen Prinzipe geradezu entgegen, und entzieht nicht blos überhaupt einer großen Anzahl von Staatsbürgern auf immer die Möglichkeit Ehen einzugehen, sondern namentlich gerade solchen, welche nach ihren Verhältnissen im Stande wären, geordnete, mit den gehörigen Subsistenzmitteln versehene Familien zu gründen. Diese Betrachtung wird noch um so wichtiger erscheinen, wenn man bedenkt, wie sehr verehelichte Geistlichen, durch ihre eigene Bildung und ihre übrigen Verhältnisse im Stande sind, ihren Kindern eine in religiöser und intellectueller Hinsicht ausgezeichnete Erziehung zu geben, wie das Beispiel so vieler um Staat, Kirche und Wissenschaft hochverdienter Männer zeigt, welche aus den Familien der evangelischen Geistlichen hervorgiengen; wenn man ferner bedenkt, welche segensreichen Folgen daraus hervorgehen, wenn dem geistlichen Vorsteher der Gemeinde Gelegenheit gegeben wird, in der Erfüllung der allgemein menschlichen und so schweren Pflichten des Familienlebens als lebendiges Beispiel die Vorschriften der Religion, welche er lehrt, in Ausübung zu bringen. Der zweite wichtige Nachtheil des Priester-Cölibates bietet sich uns in Folgendem dar: es ist kein Zweifel, daß durch die gezwungene und allgemeine Ehelosigkeit der katholischen Geistlichkeit ein mächtiges Band aufgelöst ist, was sonst den einzelnen Staatsbürger inniger mit dem Landesregenten, mit dem Vaterlande und seinen übrigen Mitbürgern verbindet. Bei dem katholischen geistlichen Stande tritt nun noch weiter die Betrachtung ein, daß derselbe, je weniger er mit dem Staate und Vaterland verbunden ist, in demselben Maaße um so mehr auswärtigem Einflusse hingegeben wird. Wir geben zu, daß dieses letztere Moment in unserer Zeit und in unsern Verhältnissen vielleicht weniger bedenklich scheinen mag. Allein die hochansehnliche Kammer bedarf wahrhaft unserer Erinnerung nicht, um den Grundsatz nicht außer Acht zu lassen, daß eine weise Vorsicht in solchen Fällen nicht blos auf die nächste Gegenwart, sondern auch auf die Erfahrungen der Vergangenheit so wie auf die Möglichkeit der Zukunft zu blicken anräth.

Gegen die bisher angedeuteten wichtigen Nachtheile des Priestercölibates scheinen uns dessen angebliche Vortheile, so wie die

Hindernisse, welcher seiner Aufhebung im Wege stehen sollen, theils ganz grundlos, theils höchst unbedeutend. Wir nehmen uns die Freiheit, einige dieser angeblichen Vortheile und Hindernisse anzuführen und kurz zu beleuchten, nicht weil sie gewichtvoll sind, sondern weil sie gewöhnlich von den wenigen noch übrigen Vertheidigern des Cölibates vorgebracht werden. Es soll nämlich, so sagen die Vertheidiger dieses Institutes, der Cölibat dem geistlichen Stande durchaus nothwendig seyn, wegen der Natur seiner Amtsverrichtungen; ein verehelichter Priester ließe sich, sagt man, durch Rücksichten auf seine Familie und durch Besorgniß für sein Leben, leicht abhalten, Kranke und Sterbende zu besuchen; ferner verdiene und erhielte ein solcher Priester weniger Zutrauen hinsichtlich des Beichtgeheimnisses. Wie? Sind darum unsere vaterländischen Krieger feige, oder unsere Aerzte gewissenlos, weil ihnen die Ehe erlaubt ist? Müssen sie aber nicht eben so und bei weitem mehr als die katholischen Geistlichen dem Tode ins Angesicht sehen? Wenn also in dieser Hinsicht dem geistlichen Stande allgemeine, unbedingte Ehelosigkeit nothwendig wäre, so müßte eben so auch den andern beiden genannten Ständen vom Staate unbedingt und allgemein die Ehe verboten werden. Aehnlich verhält es sich mit dem Beichtgeheimniß. Haben nicht alle Staatsdiener die Verpflichtung der strengsten Verschwiegenheit in Gegenständen ihres amtlichen Berufes? Was berechtiget uns zu der beleidigenden Annahme, als hätten katholische Priester weniger Pflichtgefühl und Dienstehre als die übrigen Staatsdiener? Und giebt es denn, darf man wohl fragen, keine andern Individuen als nur rechtmäßige Ehefrauen, denen ein Geistlicher, wenn er einmal im Stande ist seinen Eid zu brechen, solche Geheimnisse anvertrauen kann? Ein anderer Einwurf liegt in der zwar gewöhnlichen, aber bei genauerer Betrachtung als ungegründet erscheinenden Vorstellung: es falle durch verheirathete katholische Priester dem Staate eine neue Last zu. Wenn die Priesterehe in unserer katholischen Landeskirche wieder erlaubt würde, so darf man wohl voraussetzen, daß die Mitglieder des katholischen Klerus, wie alle Staatsbürger sich nur mit höherer Erlaubniß und nach erfolgter Nachweisung der nöthigen Subsistenzmittel verehelichen dürften. Es ist also nicht abzusehen, was von dieser Seite für eine Last dem Staate zufallen könnte.

Dasselbe gilt von den zurückgelassenen Familien verehelichter Geistlichen: für diese würde gewiß von unserer gerechten und milden Regierung ohne große Schwierigkeiten ähnliche Anstalten gegründet werden, wie diejenigen sind, durch welche die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen, so wie der übrigen Staatsdiener unterstützt werden. Die zunehmende Bevölkerung des Staates, und zwar nicht durch Zuwachs von hilflosen und elenden, sondern von solchen Familien, deren Subsistenz gesichert und deren Charakter achtbar ist, wird doch niemand eine Staatslast zu nennen wagen. Doch gesetzt, es fänden sich bei Aufhebung des Cölibatgesetzes einige finanzielle Schwierigkeiten, können solche Rücksichten wohl der Betrachtung das Gleichgewicht halten, daß durch dieses Institut für einen ganzen zahlreichen Stand die persönliche Freiheit auf die auffallendste Weise beschränkt, und ihm der Genuß eines der ersten natürlichen Rechte entzogen wird, und zwar eines Rechtes, welches demselben Stande in der evangelischen Kirche schon längst wieder zurückgegeben worden ist?

Wenn die Zwecklosigkeit und Schädlichkeit des Priester-Cölibates, so wie die Nothwendigkeit der Aufhebung dieses Institutes als unabweisbar sich zeigt: so entsteht die weitere Frage, auf welchem Wege dieselbe zu geschehen habe. Die gehorsamst Unterzeichneten sind weit von dem Gedanken entfernt, der hohen Einsicht der hochansehnlichen Kammer vorgreifen zu wollen. Wenn die würdigen Repräsentanten unsers Volkes, wie wir zuversichtlich hoffen, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes überzeugt, unserer gehorsamsten Bitte geneigte Aufnahme schenken, so werden sie gewiß die zweckdienlichsten Wege und Mittel wählen, welche am sichersten zum Ziele führen. Wir erlauben uns daher nur, die in der oben angeführten Denkschrift weiter ausgeführte Ansicht hier kurz anzudeuten. Nach dieser Ansicht scheint es, daß das Gesuch um Aufhebung des Cölibatgesetzes zugleich an die oberste Staats- und Kirchenbehörde zu richten sey. Das Gesuch an die erstere dieser zwei obersten Behörden erscheint als nothwendig, nicht nur rücksichtlich der bürgerlichen Wirkungen dieses Institutes, sondern auch, um durch einen Antrag derselben bei der kirchlichen Behörde das Einschreiten dieser letztern zu veranlassen, so wie ferner zur Erwirkung der, zu jeder kirchlichen Einrich-

tung erforderlichen Staatsgenehmigung. Das Gesuch an die Kirchenbehörde wird erforderlich seyn, wegen der kirchlichen Wirkungen des Cölibatgesetzes. Nach wahren unverfälschten Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes scheint es ferner unbestreitbar zu seyn, daß die gesetzgebende kirchliche Autorität unserer Diöcese vollkommen Befugniß und Macht habe, innerhalb ihres Sprengels die Aufhebung dieser disciplinarischen Anordnungen vorzunehmen. Sollte jedoch von der Kirchenbehörde einem, die Aufhebung des Cölibates bezweckenden Antrag der obersten Staatsbehörde keine Folge gegeben werden, dann würde wohl unbestreitbar der Staatsgewalt das Recht zustehen, durch ihr Einschreiten diese durch das Staatswohl gebotene Maaßregel nöthigen Falls für sich allein zu treffen.

Von dieser Ansicht geleitet, haben wir uns in einer unterthänigsten Bitte an Seine königliche Hoheit unsern gnädigsten Großherzog gewendet, und zugleich eine Eingabe an die hochwürdigste erzbischöfliche Curie zu Freiburg, als unsere oberste geistliche Behörde, gerichtet.

Alles spricht demnach für die Aufhebung des Cölibatgesetzes, die Interessen der Vernunft und Religion, der Kirche und des Staates, so wie die bei einem festen Willen sichere und von keinen besondern Schwierigkeiten begleitete Ausführung dieser Maaßregel. Mögen in andern Ländern die Nachtheile dieses Institutes weniger gefühlt werden; in unserm Vaterlande, wo eine so große Anzahl von Mitgliedern der katholischen Kirche nun einmal schon längst angefangen hat, über kirchliche Einrichtungen nachzudenken, wo so viele Gelegenheit sich darbietet, die Einrichtungen anderer christlichen Confessionen mit denen der unsrigen zu vergleichen, hier wo kein gewaltsamer Druck die öffentlichen Aeußerungen und Mittheilungen über solche Gegenstände niederschlägt, scheint unmöglich eine Anordnung länger bestehen zu können, welche außer ihren übrigen allgemeinen Nachtheilen, noch den weitern besondern Nachtheil hat, daß sie die Gewissen beunruhigt, Zweifel erregt, das Ansehen der Kirche schwächt, und vielleicht in der Folge noch traurigen kirchlichen Zwiespalt bewirkt. Diese Lage der Dinge empfinden die gehorsamst Unterzeichneten nur zu sehr, und gewiß werden von den Mitgliedern der hochansehnlichen Kammer, welche der katholischen Kirche angehören, diese mislichen Verhält-

nisse eben so lebhaft empfunden. Der Segen und Trost, welcher darin liegt, sich an seine Kirche mit aufrichtiger, ungetrübter Achtung und Theilnahme anschließen zu können, wird den gebildeten Katholiken unsers Vaterlandes durch das Fortbestehen einer ihnen als so zwecklos und gewaltsam erscheinenden Einrichtung nicht wenig gestört und fast unmöglich gemacht. Es ist für die vielen unter unsern Glaubensgenossen, welche mit reineren Religionsbegriffen Interesse für das Wohl ihrer Kirche verbinden, eben so schwer ihren Verstand und ihr Herz den bessern Einsichten und Ueberzeugungen zu verschließen, als sich einem kalten Indifferentismus zu überlassen.

Es ist keine Neuerung, die wir verlangen, sondern nur die Rückkehr zu dem Alten; es ist keine vereinzelte Stimme, welche sich hier äußert, sondern ein Nachhall so vieler würdigen Stimmen der Vorwelt und Mitwelt von Geistlichen und Laien, von Regierungen und Privaten; es ist keine durch allgemeine Theorien hervorgerufene unbestimmte enthusiastische Aufwallung, welche unsern Schritt veranlaßte, sondern die gemeinsame ruhig erwogene und feste Ueberzeugung von Männern, welche nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihren übrigen Verhältnissen wohl ohne Unbescheidenheit ihr Urtheil in dieser wichtigen Sache geben dürfen. Vertrauungsvoll empfehlen wir daher unsre Bitte den Repräsentanten unsers Volkes. Welchen Beschluß sie auch in ihrer Weisheit fassen mögen: wir haben das sichere Bewußtseyn, unserer Pflicht, unserer Ehre, unserm Gewissen Genüge gethan zu haben. Unmöglich aber können wir dem Gedanken Raum geben, daß die Bitte um eine Verbesserung, welche schon im sechzehnten Jahrhundert von deutschen katholischen Fürsten feierlich und förmlich gefordert worden ist, von einer deutschen landständischen Versammlung des neunzehnten Jahrhunderts ganz unbeachtet gelassen werde.

Mit schuldiger Verehrung verharren wir

der hochansehnlichen Kammer gehorsamste

(Folgen die Unterschriften.)

Freiburg den 20. April 1828.

Hochwürdigster,

Hochgelehrter, Hochzuverehrender

Herr Erzbischof!

Hochwürdigste Curie!

Seine Königliche Hoheit unser Großherzog, Höchstwelche das gesammte Volk Ihrer getreuen Badener mit gleicher Gerechtigkeit und gleicher landesväterlichen Sorgfalt beherrschen, haben durch die unter Höchstihrer glorreichen Regierung nunmehr zu Stande gebrachte Einrichtung und Festsetzung der Verhältnisse der katholischen Kirche unsers Vaterlandes, alle diejenigen Ihrer getreuen Unterthanen, welche dieser Kirche angehören, zu besonderm unauslöschlichem Danke verpflichtet. Auf den Erzbischöflichen Stuhl sehen wir erhoben Ew. Hochwürden Gnaden, dessen ehrwürdiges Haupt, ergraut auf den Lehrstühlen der Gottesgelehrtheit, des Kirchenrechts, der Philosophie und im ehrwürdigen Amte des Seelsorgers — dessen erste Amtshandlungen, von mildem umsichtigem Ernst, von christlicher väterlicher Liebe für die Diöces-Angehörigen, von Sorge für Verbreitung gründlicher Belehrung, auch durch eine neue begründete theologische Zeitschrift — dessen denkwürdige Erklärung an die glückwünschende Deputation der Hochschule: «Einige hielten mich einst für einen Freigeist, Andere «später für einen Obscuranten; ich bin weder das Erste «noch das Letztere,» uns mit so viel Vertrauen, mit so viel Hoffnung erfüllen, daß wir, gleich den Christen der

früheren Jahrhunderte, in dem kirchlichen Oberhirten den Vater der Diöcese erkennen werden. Und in Ihrem Rath erblicken wir Männer, ebenfalls ausgezeichnet durch aufgeklärte Denkart, durch Kenntnisse und Amtserfahrung, auf Lehrstühlen der Wissenschaften, in der Seelsorge und in hohen Kirchenämtern — in der Mitte derselben jenen hochverehrten Lehrer der hiesigen Hochschule, dessen Namen jede christliche Confession im In- und Auslande unter den gefeiertesten nennt.

Darum nahen getrost wir die Unterzeichneten, sämmtlich Mitglieder der katholischen Kirche, sämmtlich Angehörige des Sprengels Ew. Hochwürden Gnaden, um Hochdenselben, und der Hochwürdigsten Curie in einer kirchlichen Angelegenheit von hoher Wichtigkeit eine inständige Bitte in geziemender Ehrerbietung vorzutragen, nämlich die Bitte:

«daß Ew. Hochwürden Gnaden die so lange «und allgemein gewünschte Aufhebung des «durch ein kirchliches Disciplinargesetz vor«geschriebenen Cölibates der katholischen «Geistlichen auf kirchengesetzlichem Wege be«wirken wollen.»

Es hat uns nöthig geschienen, dieses Gesuch zugleich an die höchste Staats-Regierung zu richten, nicht nur weil dem kirchlichen Cölibatsgesetz auch bürgerliche Wirkungen zugestanden sind, sondern auch um bei derselben wo möglich einen unterstützenden Antrag an Ew. Hochwürden Gnaden und die Hochwürdigste Curie zu veranlassen, so wie ferner zur Erwirkung der Staatsgenehmigung für diese Aenderung in einmal bestehender kirchlicher Einrichtung.

Von dieser Ansicht geleitet, haben wir in einer unterthänigsten Vorstellung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog die wichtigsten Gründe unsrer Bitte und die segensreichen Folgen, die wir von der Gewährung derselben erwarten, angedeutet, auch im Wesentlichen dieselbe Andeutung in einer ehrerbietigen Vorstellung an die hochansehnliche zweite Kammer vorgetragen, und erlauben uns, indem wir beide Vorstellungen überreichen, zu gleicher Zeit eine Abschrift der zweiten Ew. Hochwürden Gnaden und der Hochwürdigsten Curie hiermit vorzulegen; auch hierbei, weit entfernt von den Gedanken, den eignen Einsichten dieser hohen Stelle vorgreifen zu wollen, vielmehr

ebenfalls lediglich zu dem Ende, um die Lauterkeit unsrer Absichten und Gesinnungen zu beurkunden. Zur Erreichung dieses letztern Zweckes haben wir — in der Voraussetzung, daß auch dieser Hochwürdigsten Stelle die ganze Masse der so höchst dringenden, schon so oft ausgeführten Gründe, die für unsre Bitte sprechen, bereits bekannt ist — die Vorlegung jener kurzen Andeutung nur des Allerwichtigsten für hinreichend gehalten.

Wir haben an seinem Ort auch die Gründe berührt, aus welchen wir, nach reiflicher Ueberlegung, jede Bedenklichkeit überwinden zu müssen glaubten, die uns hätte abhalten können, diesen wichtigen Schritt bei Sr. Königl. Hoheit zu wagen, und für denselben die vorwortliche Einschreitung der hochansehnlichen Ständeversammlung zu erbitten. Noch viel weniger schienen uns jene Bedenklichkeiten hindern zu können, daß wir mit unsrer ehrerbietigsten Bitte an unsern Hochwürdigsten Erzbischöflichen Stuhl uns geziemend wenden. Denn nach unserm Dafürhalten gibt es — wenn wir einmal in uns die Ueberzeugung tragen, es sey für den katholischen Religionsverein höchst nothwendig und dringend, das alte Gesetz der ersten Jahrhunderte, nach welchem die Ehe auch den Geistlichen erlaubt war, wieder herzustellen — keinerlei menschliche Rücksicht, die uns abhalten könnte, unserm Hochwürdigsten Bischof diese Ueberzeugung freimüthig zu eröffnen, theils weil in Hochdemselben die Diöces-Angehörigen nach den Aussprüchen des göttlichen Lehrers und seiner Schüler nicht einen Souverain, sondern einen milden Vater selbstständiger Kinder, ja einen liebenden Bruder und ein Vorbild erblicken (Luk. XXII. 25. 26. Matth. XX. 25 — 28. I. Petr. V. 2 — 4.), theils weil Alles, was für das Heil und Gedeihen des zur Verbreitung, Berichtigung und Belebung religiöser Ueberzeugungen und Gefühle gestifteten Vereins durch Bitten und Anträge bei den eigenen Behörden des Vereines geschehen kann, selbst dem Geringsten der Brüder als heilige unerläßliche Pflicht erscheint, deren Erfüllung auf jeden Fall kein Staatsgesetz verbietet, und die er daher keiner andern menschlichen Rücksicht aufopfern darf, wenn ihn nicht am Tage der großen Rechenschaft der Vorwurf treffen soll: du sahest, was besser ist, aber auch du thatest nichts, auf daß es ins Leben träte.

Die Unterzeichneten haben sich zum Gesetze gemacht, in dieser kirchlichen Angelegenheit ihre ehrerbietigste Bitte den höchsten Staats- und Kirchenbehörden vorzutragen, ohne vorher ihren Schritt im Publikum bekannt werden zu lassen, und haben selbst nicht durch eine sehr große Anzahl von Unterschriften auch nur den mindesten Anlaß geben wollen, in der Art und Weise ihres Verfahrens Scheingründe des Tadels aufzufinden. Wir haben indessen so viel Zutrauen zu der in unsrer katholischen Landeskirche schon so weit gediehenen Verbreitung bessern Einsicht, daß wir uns versichert halten, es würde — wenn jene höchsten Behörden zu erfahren wünschen sollten, ob die übrigen Mitglieder unsrer katholischen Landeskirche unsre Ansichten theilen — von allen Seiten Beistimmung erfolgen, und namentlich auch unsre übrige Geistlichkeit (vielleicht mit Ausnahme einiger Wenigen), sobald sie von einer offenen Aeußerung ihrer Ueberzeugung keine Nachtheile zu befürchten hätte, sich mit unsern Wünschen einverstanden erklären.

Vertrauungsvoll empfehlen wir unsere Bitte Ew. Hochwürden Gnaden und der Hochwürdigsten Curie. Welchen Beschluß Sie auch in ihrer Weisheit fassen mögen: Wir haben das sichere Bewußtseyn, unsrer Pflicht, unsrer Ehre unserm Gewissen Genüge gethan zu haben.

Mit schuldiger Verehrung verharren wir

Ew. Hochwürden Gnaden und der Hochwürdigsten Curie

gehorsamste

(Folgen die Unterschriften.)

Freiburg den 20sten April 1828.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Amann, Heinrich

Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibates Mit drei Actenstücken

Freiburg im Breisgau 1828

J.can.p. 275 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544738-7